4°
Jur.
363

Staatliche Bibliothek
Regensburg

40 Jus. 363

Rostocksches Stadt-Recht,

publiciret
im Jahr 1757.

Rostock,
gedruckt bey Anton Ferdinand Röse.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock fügen hiemit zu wissen, daß, obwohl die von der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck im Jahr 1586. verfaß-

te und durch öffentlichen Druck bekant gemachte Statuta von hiesiger Stadt vormahls als ihr Stadt-Recht angenommen, auch in äussergerichtlichen und Gerichtlichen Vorfällen und Handlungen bißher gemeiniglich darnach verfahren und geurtheilet worden, dennoch besagtes Lübsches Recht wegen der verschiedener Verfassung der Städte, verhandener besonderer Statuten, und alter Gewohn-

wohnheiten, in allen Articuln nicht zur Observance kommen mögen, und dadurch eine Ungewißheit entstanden, in welchen Fällen nach Lübschen Recht zu verfahren und zu sprechen sey, welche Ungewißheit des Rechts unser Bürger und Einwohner oft in viele Irrungen und kostbahre Processe gesetzet hat. Wir diesemnach zu Abhelffung dieser Beschwerlichkeit, und zu Beförderung der heil-

sahmen Justitz uns entschlossen haben, nach Anleitung der Articeln und Verordnungen des Lübschen Rechts, in so weit solche hieselbst beybehalten werden können, unsrer Statuten und alter Gewohnheiten ein eigenes Rostocksches Stadt-Recht zu verfassen, und nach gepflogener Communication mit unser Ehrliebenden Bürgerschaft solches in öffentlichen Druck zu geben, damit ein

jeder

jeder wisse, wornach er sich zu richten habe.

Wollen dabey ernstlich, daß dieses von uns verfaßte Stadt-Recht in der Stadt, und so weit sich derselben Gebieth erstrecket, in allen und jeden Vorfällen von unsern Bürgern und Einwohnern, auch sonst jedermänniglich genau beobachtet werde; und befehlen unsern Gerichten, wie auch

Der-

derselben Verwandten, Procuratoribus und Anwälden, in ihren Handlungen darnach unverbrüchlich zu verfahren. Gegeben Rostock den 19. Decembr. 1757.

Innhalt
des Rostockschen Stadt-Rechts.

Erster Theil.

Tit. I. Von Bürgermeistern und Rathmannen . p. 1
- II. Von Bürgern und Einwohnern . 8
- III. Von denen, welche aus fremder Gewalt ihr eigen worden, auch noch unter fremder Gewalt stehn . . . 11
- IV. Von Verlöbnißen und Ehe-Sachen . 13
- V. Vom Brautschatz und seiner Befreyung . 21
- VI. Von Gaben zwischen Eheleuten . 31
- VII. Von Vormundschaft, Vormündern und Beysorgern . . . 33
- VIII. Von Verjährungen . . 48
- IX. Von geschenkten Gaben . . 50
- X. Wer das Seine zu veräussern mächtig, oder nicht mächtig ist . . . 58

Zweyter Theil.

Tit. I. Von letzten Willen und milden Gaben . 56
- II. Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen, wenn kein letzter Wille vorhanden 69
- III. Von Gemeinen Stadt-Güthern . 98

)(

Drit-

Dritter Theil.

Tit. I. Von gelehntem Gelde, Vorzug der Creditoren und derselben Freyheit . . . p. 102
- II. Vom Ausleihen 121
- III. Von Treuer Hand . . . 123
- IV. Von Verpfändungen . . . 125
- V. Von Bürgen 132
- VI. Vom Kaufen und Verkaufen . . 137
- VII. Von dem Kaufs-Einstands-Rechte . 150
- VIII. Vom Miethen und Vermiethen . 153
- IX. Von Gesellschaft und Maskopeyen . 162
- X. Von Befehlich, welcher Rathsweise geschicht . 167
- XI. Von Thieren, welche Schaden zufügen . 168
- XII. Von Privat-Gebeuden und Bau-Sachen . 170
- XIII. Von Gemeinschaft ohne Gesellschaft . 179

Vierter Theil.

Tit. I. Vom Diebstahl . . . 182
- II. Von Geraubten Guthe . . 186
- III. Von zugefügten Schaden , . 187
- IV. Von Schmähe- und Scheltworten . 190
- V. Von Jungfrauen- oder Wittwen-Schwächung . 196
- VI. Von Ehebruch 200
- VII. Von Nothzucht . . . 201
- VIII. Von Todtschlag . . 202

Tit. XI.

Tit. IX. Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen p. 204
- X. Von Zauberey, Wahrsagen, und Vergiften - 205
- XI. Von Gefangenen - - 206
- XII. Vom Falschen - - - 208
- XIII. Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünften und Versammlungen - 209
- XIV. Von Anrüchtigen Personen - - 210
- XV. Von Buß und Wette - - - 211
- XVI. Von vorsetzlichen Verbrechungen - 212
- XVII. Von Vervestung - - - 214
- XVIII. Von den Frohnen und Scharfrichtern - 216

Fünfter Theil.

Tit. I. Von dem Richter - - - 218
- II. Von Procuratoren und Vorsprachen - 219
- III. Von Klage und Wiederklage - 222
- IV. Vom Ungehorsam - - - 225
- V. Von Gerichtlicher Bekänntniß - 230
- VI. Von dem Beweis-Termin überhaupt, und besonders von der Kraft und Wirkung brieflicher Urkunden - - - - 231
- VII. Von Zeugen und Gezeugnissen - - 236
- VIII. Von Eides-Leistung - - - 244
- IX. Von Urtheilen, welche in ihre Kraft gegangen - 248
- X. Von Appellationen und Restitutionen - 251

Tit. XI.

Tit. XI. Von Strafe derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen . . . . p. 254
- XII. Von Arrest und Besetzung . . 255

Sechster Theil. Von See-Händeln.

Tit. I. Von Schiffern und Schiffs-Volck . 258
- II Von Geworfenem Guthe . . 265
- III. Von Schiffbruch 269
- IV. Von Schiffen, Booten und Pramen . 273
- V. Von Schiff und Guth, welches von See-Räubern genommen 276
- VI. Von Bodmerey . . . 279
- VII. Von Assecuranz-Contracten . . 282

Des
Rostockschen
Stadt-Rechts
Erster Theil.

Tit. I.

Von Bürgermeistern und Rathmannen.

I.

Es soll niemand in den Rath gekohren werden, welcher Amt oder Lehen von dem Rathe hat.

II.

Was der Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, die hat der Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen.

III.

Wann Raths-Persohnen, bey Sachen, Handlungen und Testamenten gewesen, davon einer oder mehr bis auf einen würden verstorben seyn; so soll des überbleibenden Zeugniß so viel gelten und Kraft haben, als sonsten Ihrer Zweyer, da man Ihme aber solches nicht zutrauen würde, mag Er mit seinem Eyde bekräftigen, daß die verstorbenen Herren mit Ihm über solcher Handlung gewesen seyn.

IV.

Es soll kein Rathmann Geschenke nehmen von wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Freyheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft; und soll sich des ein jeglicher auf Erfordern des Raths bey seinem Eyde entlegen.

V.

Es sollen kein Vater und Sohn, keine zweene Brüder, keine Schwester- und Brüder-Kinder, auch kein Schwieger-Vater und Sohn, imgleichen keine zweene Schwester-Männer conjunctim und andere, welche in eben solchen oder näheren Gradu,

du, Einem verwandt, es wäre denn, daß er nicht mehr ad Consilium kommen, oder Dienste leisten könnte, im Rath seyn, oder erwählet werden; Auch soll der älteste Bürgermeister und der älteste Secretarius, wann Er das Archiv und Expedition unter sich hat, in obgedachten verbothenen Gradibus nicht verwandt seyn.

VI.

Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren wird, kann sich dessen erwehren, bey Verlust der Stadt Wohnung und zehen Mark löthigen Goldes.

VII.

Würde Jemand im Rathe benennet, den man in den Rath erwählen will, so sollen seine Bluts-Freunde und Schwäger im Rathe aufstehen und abtreten, damit eine freye Wahl sey.

VIII.

Wann ein Rathmann, einer oder mehr einem andern, entweder vor der zu Rath geschehenen Erwählung, vor Gericht und sonsten, oder nachhin in aussergerichtlichen Vorkommenheiten,

Beystand geleistet, und hernachmahlen dieselbe Sache vor dem Rath gebracht und allda weiter behandelt wird; so sollen dieselben Raths-Persohnen welche hiebevor darin Beystand geleistet, und bey der Handlung gewesen, wenn sich der Rath darüber besprechen würde, von dem Rathe Abtritt nehmen.

IX.

Unter den Bluts-Freunden und Schwägern, welche sich des Rathschlagens wegen ihrer Freunde zu äussern schuldig, sollen diejenigen gemeynet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher Linien wie in Ehe-Sachen so wohl der Blut-Freundschaft als Schwägerschaft verwandt seyn.

X.

Da ein Rath ein oder mehr Raths-Persohnen zu einer Legation verordnen würde, zu Wasser oder zu Lande, es sey wohin es wolle, die sollen sich solcher Reise nicht verweigern, es verhindere sie dann eine Krankheit, oder Ehehafte-Noth; wann nun diese gebührend beygebracht und erwiesen ist; So stehet es alsdann bey dem Rathe, ob Sie die Per-

Persohnen der Reise erlassen wollen, so wohl auch, ob nach Ihrer Wiederkunft sie davor verehret werden sollen oder nicht.

XI.

Würde jemand, er sey Bürger, Einwohner, oder ein Frembder in der Stadt, wieder die ganze Gemeine oder wieder ein oder mehr privat-Persohnen, so der Stadt-Jurisdiction unterworfen, oder auch in dem Fall, da der Rath, begangener Verbrechung und Missethat halber, ex officio procediren oder verfahren würde, eines Geleits bedürfen; so muß der Salvus Conductus bey dem Rath gesuchet werden; Ist nun das Geleidt ertheilet; so soll sich einjeder gegen die vergleidte Persohn, bey willkührlicher Strafe geleidlich bezeigen, gleich dann auch die vergleidte Persohn schuldig ist sich geleidlich und friedlich zu verhalten, da derselben sonsten, wenn sie in strafbahren Thaten betroffen oder überzeuget, das Geleidt nicht weiter zukommt, sondern sie soll nach Gelegenheit der That gestrafet werden.

XII.

Würden zweene Raths-Persohnen wieder Gebühr sich in der Raths-Versammlung zanken, und gar einander Hand anlegen oder an ihren Ehren angreiffen, so soll der schuldige nach Befinden mit wilkührlicher Strafe beleget werden.

XIII.

Es soll ein Raths Mitglied überhaupt in keines andern, auch nicht in seiner Freunde Sachen, sie mögen so nahe seyn, wie sie immer wollen, ja! selbst nicht in seiner eigenen Sache, vor dem Rath das Wort reden.

Tit. II.

Von

Bürgern und Einwohnern.

I.

Wer in der Stadt wohnen will, der muß binnen drey Monath Bürger werden, es wäre denn, daß derselbe durch besondere Verträge davon ausgenommen, oder durch Vergönstigung des Raths

Raths nicht dazu verbunden wäre; und stehet es bey dem Rath, ob er jemanden, der die Bürgerschaft sucht, solche gönnen wolle, oder nicht.

II.

Es soll auch nach unsern hiebevor erlassenen Verordnungen, keiner, der sich allhie in den Ehestand zu begeben, und als ein Bürger zu wohnen gedenket, aufgebothen noch zur Ehe vertrauet werden, er habe denn zuvor die Bürgerschaft gewonnen, und den Bürger-Eyd geleistet.

III.

Niemand mag zum Bürger aufgenommen werden, ehe er von der Obrigkeit, darunter er zuvor gesessen, Schein und Beweiß seines Verhaltens vorgeleget.

IV.

Kein Dienst-Knecht soll zum Bürger aufgenommen werden, wo er nicht zum wenigsten bey einem Herrn sechs Jahre allhier gedienet.

V.

Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthum, einem Gast oder Frembden oder andern,

welche unsere Bürger nicht seyn, versetzen oder verpfänden, verkaufen, oder zu treuen Händen, demselben zum Besten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weiß oder Unterschleif es wolle; wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll das Erbe zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straf geben funfzig Mark Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Fremden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an frembde veräussern, sondern an Bürgere bringen.

VI.

Stift und Clöster mögen nicht mehr Wohnüngen in der Stadt bauen, denn jetzo stehen, ihre Räume auch, die sie nun haben, nicht erweitern, noch grösser machen, sondern lassen, wie sie seyn, sollen auch ihre Häuser, Höfe und Wohnungen, nicht von der Ståte, da sie jetzo liegen, auf andere veränderen oder mit andern vertauschen; denn solches keinesweges wer der auch sey, in keinerley Weise verstattet und verhänget werden soll.

Tit. III.

Von denen, welche aus fremder Gewalt ihr eigen worden, auch noch unter fremder Gewalt stehen.

I.

Ist jemand in Schulden vertieft, und es kömmt mit ihm zum Concurse, so soll zwar seine Persohn nicht weiter als eigen denen Creditoribus an die Hand gegeben werden, sondern damit nach Verschiedenheit der Umstände in alle Wege dergestalt gehalten werden, als in der unterm 18ten Januar. 1750. publicirten Falliten-Ordnung festgesetzet worden.

II.

Es mag kein Leibeigner, so seiner Herrschaft entlaufen, und als ein entlauffener Unterthan in dieser Stadt kömmt, zu einem Bürger angenommen, sondern es soll ihm hiemit die Bürgerschaft versaget seyn.

III.

Ist aber dennoch ein Leibeigener durch Verschweigung der Leibeigenschaft zum Bürger-Recht gelanget, so soll ihm die Verjährung von Jahr und Tag nicht zu statten kommen, sondern es hierin nach Verordnung der gemeinen Rechte gehalten werden.

IV.

Hat ein Leibeigener, so in die Stadt kömmt, und das Bürger-Recht begehret, sich zuvor mit seiner Herrschaft abgefunden, und dessen Schein vorgezeiget, so mag derselbe zum Bürger-Recht gelassen werden, jedoch, daß es nach Maasgabe des Articul. I. Tit. præced. bey dem Rathe bleibet, ob man ihm die Bürgerschaft gönnen wolle oder nicht.

Tit. IV.

Von

Verlöbnissen und Ehe-Sachen.

I.

Eine Verlobung, welche nicht wenigstens in zweyer Zeugen Gegenwart, geschehen, soll null und nichtig seyn.

II.

Der Verlobten übrige Anverwandte, jedoch die Kinder, fals etwa solche aus voriger Ehe vorhanden, aus beschieden, mögen als tüchtige Zeugen hierin angesehen werden.

III.

Es stehet in Verlobungs-Sachen keinem Theile frey dem andern etwas zur Eydes-Hand zu legen, gleich dann auch solcherhalben, die positionales darinn nicht statt haben sollen.

IV.

Eine Verlobung, welche ohne der Eltern oder Vormünder Consens geschehen, ist kraftloß.

V.

Haben Kinder ihre Eltern, ehe sie sich verlobet, um den Consens gebeten, und er ist ihnen versaget worden, so stehet denenselben frey die Eltern desfalls bey dem Rathe zu belangen, und soll alsdenn nach Befinden, auf vorgängiger Erörterung der Sache der Consens suppliret werden.

VI.

Sind aber die Eltern allererst, nach bereits geschehener Verabredung befraget worden; so können Sie ohne andere Ursachen anzugeben, wiedersprechen; und mag in diesem Fall der Consens nicht suppliret werden, nur daß Sie sich zur Abkehrung alles Verdachts einer Collusion mit dem jetzt etwa anders Sinnes gewordenen Verlobten, mittelst cörperlichen Eydes, reinigen, daß sie vorhin um ihre Einwilligung nicht ersuchet worden.

VII.

Würden sich auch gleich die Verlobten fleischlich vermischet haben, oder heimlich trauen lassen; so soll dennoch solches denen Winkel-Eben kein grösseres Recht, noch einige Gültigkeit geben.

VIII.

Sind Vater und Mutter wegen der Verehelichung ihres Kindes uneinig, so mag des ersteren Meynung den Vorzug haben; Ist aber derselbe tod, so soll der Mutter Consens, eben so, wie sonsten des Vaters, schlechterdings erforderlich seyn.

IX.

Würden Vater und Mutter verstorben seyn, so sollen die Groß-Eltern darin consentiren, und wenn auch diese tod, so müssen Vormündere und Curatores mit gleicher Wirkung, als von den Eltern verordnet worden, gefraget werden.

X.

Hat nun Jemand eine Verlobung, ohne gebührlich erbetenen und erhaltenen nothwendigen Consens geschlossen; so ist zwar selbige, wie bereits in dem Art. IV. gesetzet worden, ungültig, es soll aber überdem eine solche Persohn in willkührliche Strafe genommen werden; Gleich denn auch der oder diejenige, welche eine solche Verlobung angezettelt oder zum Stande gebracht in

eine

eine merkliche, nach Gestalt der Persohnen zu bestimmende Geld-Busse oder Gefängniß-Strafe verfallen seyn.

XI.

Da sich ein Dienst-Bothe während seines Dienstes, mit einem ehelich versprechen würde, so stehet es ihm frey, aus seines Herrn Dienst zu gehen, und empfähet seinen Lohn nach Wochen Zahl die er gedienet; hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn gehoben, das muß er zurück geben.

XII.

Die Verlobung ist gültig, wenn auch gleich keine Geschenke unter denen Verlobten verwechselt worden. Ist aber solches geschehen, so überkömmt ein jeder Theil von demjenigen, was ihm geschenket, ein völliges Eigenthum.

XIII.

Hat Jemand mehr, als eine Verlobung geschlossen, so soll die gültige ohne Unterscheid der Zeit, der ungültigen allemahl vorgehen, und wenn sie beyde gültiglich eingegangen, die erstere der

letzteren

letzteren vorgezogen werden, wenn gleich die erstere unter Bedingung verabredet und zur letzteren der Beyschlaf hinzugekommen wäre.

XIV.

Hat Jemand sich gültiglich und rechtsbeständig verlobet, so muß er die Verbindung erfüllen, wo nicht, so kann desfalls beym Rathe, gerichtliche Klage auf die Vollenziehung des Ehebündnisses erhoben, und soll solche Sache nach breiterer Maaßgabe unserer Gerichts-Ordnung summarisch abgethan, und keine Ferien darin beobachtet werden.

XV.

Wann ein Manns- oder Weibes-Bild fälschlich und mit Unwahrheit angegeben, und auf eine Ehe verklaget wird, und der Kläger kann dieselbe auf ihn oder sie mit Rechte nicht erhalten, sondern werden loß erkandt, derjenige, der ihn oder sie verklaget, oder angegeben, soll eine von dem Rathe zu bestimmende willkührliche Geld-Busse erlegen; hat er es am Gelde nicht, so soll er vier Wochen

mit dem Gefängniß, und dem Benfiden nach noch härter gestrafet werden.

XVI.

Würde ein Mann eine Jungfrau oder Frauens-Persohn berüchtigen oder verklagen, daß er sie erkandt, und daß sie ihm die Ehe versprochen, wird er des überwiesen, daß dem nicht also sey, und daß sie mit Unrecht übersaget, oder würde er selbst bekennen, daß er sie mit Unrecht besprochen, so soll er um solcher That willen, der beleidigten Persohn, gebührenden Abtrag thun und überdem, mit einer merklichen nach Verschiedenheit und Gestalt der Persohnen zu bestimmenden Leibes- oder Geld-Strafe, beleget werden. Gleichergestalt ist es auch zu halten wann eine Frau oder Jungfrau einen Gesellen oder Mann besprechen würde.

XVII.

Haben sich Persohnen einmahl gültiglich verlobet, so mögen sie sich bey wilkührlicher Strafe, eigenmächtig nicht von einander trennen.

XVIII.

Minderjährige können sich wieder die Verlobung in integrum restituiren lassen.

XIX.

Wer sich nach Absterben des ersten Ehegatten anderweitig wieder verlobet, der bedarf seiner Eltern und Groß-Eltern Consens nicht weiter ex necessitate, sondern suchet ihn nur ex honestate, so daß er sich nicht daran zu kehren schuldig. Ebenermassen ist es auch zu halten wenn die Kinder auf andere Art aus der väterlichen Gewalt bereits gekommen.

XX.

Frauens-Persohnen, ob sie gleich sonsten bey denen inter vivos ihre Gültigkeit erreichenden Handlungen, unter einer beständigen Vormundschaft seyn sollen, mögen sich dennoch, wenn sie großjährig geworden, ohne einer besondern Einwilligung ihres Curatoris gültiglich verloben.

XXI.

Persohnen, die sich im dritten Gliede gleicher Linie sowohl in Schwieger- als Blutsfreundschaft verwandt sind, sollen kein Ehe-Verbündniß schliessen.

XXII.

Verlobte mögen sich fals einer davon verstirbet, einander gar nicht erben, sondern es soll der überlebende bloß ein Trauerkleid haben.

XXIII.

Ein jeder, so allhie zu wohnen gedenket, er vereheliche sich gleich von aussen herein und thue die Hochzeit am andern Orte oder nicht, soll sich allhier bey willkührlicher Strafe öffentlich aufbeiten lassen.

Tit.

Tit. V.

Von

Braut-Schatz und seiner Befreyung.

I.

Alles Gut einer Frauen, es mag dem Manne bey der Ehe zugebracht oder derselben während der Ehe anheim gefallen seyn, soll als Brautschatz angesehen werden, mithin die nach gemeinen Kayserlichen Rechten geltende distinction inter dotalia et paraphernalia gänzlich wegfallen.

II.

Es hat also der Mann in allen Gütern der Frauen sowohl die Administration als auch den Genießbrauch, jedoch soll er ohne jenigen Unterscheid die unbeweglichen Güter derselben, wenn sie unbeerbet, nicht veräussern ohne ihrem, obwohl unbeeydigten ausdrücklichen Consens, es wäre denn, daß ihn Ehehaft, Gefängniß oder Hungers-Noth dazu dringe.

III.

Der Mann soll befugt seyn, wegen seiner Frauen Güter zu klagen und zu antworten, ohne sich desfalls besonders zu legitimiren oder eine Cautionem de rato zu bestellen.

IV.

Alles was in stehender Ehe erworben und verdienet ist, gehöret zu des Mannes Gut, wenn es auch gleich durch besondern Betrieb der Frauen geschehen wäre.

V.

So bald das Beylager vollzogen, soll eine Gemeinschaft aller und jeder Güter zwischen denen Ehe-Leuten seyn, und in gleicher Gemeinschaft der Güter treten auch diejenigen Ehe-Leute, welche vorhin an einem andern Ort gewohnet, in dieser Stadt aber unter unsere Jurisdiction ihre Wohnung nehmen; es wäre denn, daß ein anderes von ihnen dabey verabredet, und solches, wie in folgenden Artikul geordnet wird, zur Gültigkeit gebracht worden.

VI.

Diese eheliche Gemeinschaft der Güter mag durch keine unter sich gemachte Vorträge aufgehoben oder eingeschränket werden, wo sie nicht gerichtlich confirmiret und öffentlich kund gemacht worden.

VII.

Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe und macht einen Concurs, oder verstirbt in Schulden ohne daß er Kinder mit ihr hat, oder von ihr nachlässet, oder daß die Frau schwanger sey, die Schuld damit er jemanden verhaftet, kann die Frau oder Wittwe nichts hindern, sondern sie soll alles wiedernehmen, was sie zu ihrem Manne gebracht hat, wenn sie auch gleich vorher Kinder mit ihrem Manne gehabt hätte; oder noch in den Jahren wäre, daß sie welche zeugen könnte.

VIII.

Hat die Frau mit dem Mann zur Zeit des entstandenen Concurs Kinder, es mögen selbige in dieser Stadt oder vorhin an einem andern Orte von ihnen gezeuget seyn, so muß sie alle Schulden mit bezahlen, so während der Ehe gemacht seyn. Es ist sol-

ches

ches auch von einer schwangern Wittwe zu verstehen, jedoch dergestalt, daß das Kind lebendig müsse zur Welt gekommen seyn, als bis dahin sie von dem ihrigen zu zahlen nicht schuldig, sondern bis so lange in den Gütern sitzen bleibet; die Schulden aber die vor der Ehe von dem Manne gemachet sind, ist die Frau zu bezahlen nicht schuldig.

IX.

Es soll auch kein Unterscheid unter Brautschatz, sonst eingebrachte, oder während der Ehe angefallene Güter seyn, sondern alles insgesamt zur Bezahlung der Creditoren angewandt werden.

X.

Hat die Frau in Assistence eines darzu gerichtlich confirmirten Curatoris die Schuld des Mannes durch eine Bürgschaft oder sonsten mit über sich genommen, so ist sie, wenn gleich keine Kinder vorhanden, solche zu bezahlen schuldig, nur daß sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben Eydlich begeben.

XI.

Sind Ehe-Gatten beerbet, so können sie die eheliche Gemeinschaft der Güter, ratione der bereits vorhandenen Creditoren, und in Communion gekommenen Güter überall nicht, im Fall sie aber noch unbeerbt, nicht anders als mit des andern Ehe-Gatten Bewilligung aufrufen, jedoch, daß es mit dieser Aufrufung eben so gehalten werde, wie es Art. VI. geordnet, wann nemlich Ehe-Leute von Anfang der Ehe in solche Gemeinschaft der Güter nicht treten wollen.

XII.

Ein Kind ist desfals, daß es mit gewissen Gute ausgesteuret, nicht für abgesondert zu halten; es wäre denn, daß es dabey ausdrücklich verabredet und der ausgesteurete Sohn oder Tochter mit ihren Freunden und Vormündern zur Zeit der Aussteuer damit begnüget und friedlich gewesen, als welches überhaupt wenn Eltern bey ihren Leben mit den Kindern eine Absonderung vorzunehmen gedenken, erforderlich seyn soll.

XIII.

Wird dasjenige, was von des Sohnes oder Tochter wegen mit gelobet worden, nicht gefordert, binnen den ersten zwey Jahren, so haben sie darauf keine weitere Forderung oder Anspruch, dazu man verbunden, es wäre denn, daß sie es mit guten Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder briefliche Uhrkunden beweisen würden.

XIV.

Hat der Mann solche zwey Jahre verstreichen lassen und verstirbet alsdenn, so soll der Frauen, obgleich ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen, dennoch, wenn sie erweiset, daß ihr solcher Brautschatz mit gelobet, derselbe aus seinen gesambten Gütern folgen, es könnten denn seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet, und habe denselben mit guten Willen stehen lassen oder aber auch innerhalb Jahr und Tag sich gerichtlich angegeben und desfalls protestiret, daß er solchen in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

XV.

Wann einer Bürge wird vor Brautschatz und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zweyen Jahren, so darf der Bürge dazu nicht weiter antworten.

XVI.

Es darf niemand gegen seine Ehefrau damit er unbeerbet, den Brautschatz verbürgen, es wäre denn, daß er ihr beyderseits Gut unnützlich verschwendete, mit böser Gesellschaft, Spielen und anderer Unart, und solches beweislich wäre, dann auch, wann er um Schuld willen arrestiret oder sonsten flüchtig würde, und er seine Frau gerne mit sich nehmen wollte. Auf diese Fälle soll er der Frauen den Brautschatz zu verbürgen und sie ihm zu folgen schuldig seyn.

XVII.

Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der Ehe nimmt und sitzen in der Ehe zwanzig Jahre oder darüber und zeugen keine Kinder mit einander; stirbet der Mann und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschatz in ihres Mannes gesammtes Gut

gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweisung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Eyde erhalten.

XVIII.

Ehrliche Bürger, gesessen und ungesessen können Brautschatz bezeugen, jedoch so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist. Desgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helfen, der Vater dem Sohn oder der Tochter, hinwieder auch der Sohn dem Vater oder der Schwester, doch so fern sie kein gesammt Gut unter einander haben, also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Vettern.

XIX.

Es kann keine unbeerbte Wittfrau, nach Absterben ihres Mannes aus dessen Gütern getrieben werden, sie sey denn vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Guts vergnüget und versichert.

XX.

Wird einem eine Braut mit gewissen Brautschatz zugesaget, stirbt sie dann ehe und zuvor das

Beylager vollzogen, so darf man den Brautschatz nicht erlegen; wie denn auch so dann der überlebende, wenn gleich die priesterliche Copulation bereits geschehen wäre, nichts weiter, als was im vorhergehenden Titul. Art. XXII. von dem Erb-Folgungs-Recht der Verlobten gesetzet worden, erben mag.

XXI.

Sind der Frauen Kleinodien, Kleider oder Erbe, und überhaupt ihr Leibzeug, es bestehe worin es wolle, in stehender Ehe, es sey durch Schuld oder ohne Schuld des Mannes, so wohl der Beschaffenheit nach schlechter als der Zahl weniger bey dem Absterben des Mannes geworden, den Schaden muß sie tragen, sind sie aber besser und mehrere geworden, das gereicht zu ihrem Vortheil; desgleichen soll es auch gehalten werden, wenn dem Manne sein Weib abgestorben wäre.

XXII.

Stirbt der Mann, so wird alles Gut was in dem Sterbe-Hause gefunden wird, für des Mannes Gut gehalten bis die Frau das Ihrige

bewiesen, es wäre denn, daß er zu ihr eingehyrathet. Ist aber die Frau verstorben, so müssen derselben Freunde welche den Brautschatz wieder fordern wollen, selbigen beweisen, oder dem Beklagten solches zu Eydes Hand legen.

XXIII.

Es mag sich keine Frau wenn sie gleich zur Zeit der eingegangenen Ehe, minderjährig gewesen, das beneficium restitutionis in integrum wider die contrahirte eheliche Gemeinschaft der Güter anmassen.

Tit.

Tit. VI.

Von

Gaben zwischen Eheleuten.

I.

Was ein Ehegenosse dem andern während der Ehe schenket, bleibt bis zum Ableben des Schenkenden wiederruflich, und erhält allererst nach dessen Tode die völlige Gültigkeit.

II.

Würde aber Mann und Frau vor dem Rath treten und sich ihr Gut einander schenken, oder durch ein Testament überlassen, so ist diese Schenkung und Ueberlassung von ihren so wohl ererbten als erworbenen Gute gültig, ohne, daß die Frau eines Curatoris dabey nöthig habe, jedoch daß der, denen Kindern oder Eltern, fals einige vorhanden, gebührende Pflichttheil nicht verletzet werde.

III.

III.

Bey Schenkungen und Ueberlassungen, welche erst durch den Tod kräftig werden, und bis dahin wiederruflich sind, darf die Frau nicht bevormündet seyn. Es müssen aber solche Schenkungen und Ueberlassungen nach des einem Ehegatten Absterben bey Strafe deren Ungültigkeit binnen vier Wochen zu Rath gebracht und publiciret werden.

IV.

Wer eine zu Rath publicirte Schenkung anfechten will, muß es, wenn er in der Stadt und deren Gebiet ist, binnen Jahr und Tag a die publicationis thun; Ist er aber ausserhalb der Stadt, und zur Publication nicht citiret gewesen, so sollen ihm 30 Jahr dazu offen bleiben.

Tit.

Tit. VII.

Von

Vormundschaft, Vormündern und Beysorgern.

I.

Der Vater ist seiner in väterlicher Gewalt stehenden Kinder natürlicher Vormund, und hat derselben mütterliche, oder andere Haab und Güther in Verwaltung und Administration, inn- und ausserhalb Rechtens; jedoch soll er die unbeweglichen Güter derselben, ausser dem Fall, einer darauf haftenden dringenden Schulden-Last, ohne vorgängige Untersuchung und obrigkeitlicher Bestätigung, nicht veräussern.

II.

So bald aber der Sohn sein eigen Feuer und Heerd anfänget, oder die Tochter verheyrathet ist,

höret diese väterliche Vormundschaft auf, worinn auch eine minderjährige Tochter, nach dem Absterben ihres Ehe-Mannes nicht wieder verfällt.

III.

Der Vater hat das Recht, seinen minderjährigen, noch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, einen Vormund im Testament zu setzen, und soll derselbe, wo sich nicht nach dem Tode des Vaters solche Umstände hervorgeben, welche ein anderes erheischen, confirmiret werden.

IV.

Gleiche Macht, den Kindern Vormünder zu ordnen, hat auch die Mutter, so sie ihre Kinder, und die Groß-Mutter, so sie ihre Kindes-Kinder zu Erben einsetzet, und ein jeglicher Testator, so unmündigen Kindern seine Erbschaft vermachet.

V.

Ist kein Vormund im Testament verordnet, so muß die Wittfrau nach dem Absterben ihres Ehe-

Ehemannes binnen sechs Wochen, bey Verlust der Anwartschaft auf die Erbschaft der Kinder, Vormünder bey dem Rath vorschlagen, und deren Bestätigung suchen.

VI.

Will aber die Mutter selbst Vormünderin werden, so mag ihr solches frey stehen, jedoch, daß sie sich der andern Ehe, und des Behelfs der Rechte S. C^tum^ Vellejanum genannt, ausdrücklich verzeihe, und um ihre Bestätigung auch, Adjunction eines Curators, gehörig ansuche. Ist sie etwa noch minderjährig; so soll bis dahin, daß sie großjährig geworden, ein anderweiter Vormund gesetzet werden.

VII.

Würde auch keine Mutter im Leben seyn, so sind die anderweiten nächsten Erben der Kinder bey ebenmäßigen Verlust der Erbschafts-Anwartung schuldig, binnen sechs Wochen dahin zu sehen, und Sorge zu tragen, daß denen nachgebliebenen

minderjährigen Kindern Vormündere gesetzet werden.

VIII.

Die nächsten Anverwandten der Kinder, ohne Unterscheid der Schwerdt- und Spiel-Seite, sollen denen andern bey Uebertragung der Vormundschaft, wo nicht erhebliche Ursachen vorhanden, vorgezogen werden.

IX.

Haben aber auch die Kinder keine Freunde, so soll sich dennoch niemand ihrer Vormundschaft unternehmen, sondern stehet lediglich dem Rathe zu, dieselben zu geben, und zu bestätigen.

X.

Ein jeder Vormund ausser den Vater, ist schuldig, ehe er sich der Verwaltung anmasset, sich bestätigen zu lassen, und soll er sonsten dafür in Strafe genommen werden.

XI.

Es mag kein Fremder, so dieser Stadt Bürger nicht ist, zu unmündiger Kinder Vormundschaft zugelassen werden, es wäre dann, daß er im Testament verordnet, und sich, so viel diese Vormundschaft betrifft, unter der Stadt Gerichtsbarkeit begiebet.

XII.

Ein jeder Vormund soll bey willkührlicher Strafe und sofortiger Absetzung schuldig seyn, sogleich, nach geschehener Bestätigung, höchstens binnen vier Wochen zur Errichtung eines rechtsbeständigen Inventarii zu schreiten, und solches, so bald immer möglich, zum Stande zu bringen, in Absicht des Vaters aber, mag eine blosse Privat-Specification genügen.

XIII.

Ist die Errichtung des Inventarii ohne rechtsbeständige Ursache unterblieben, so soll der Pupill nachhin ad juramentum in litem gelassen, auch

solcher Mangel durch keine eydliche Specification ergänzet werden.

XIV.

Ein Vormund mag die beweglichen Sachen seiner Pupillen ausser denen Pretiosis und solchen, welche per fictionem immobilibus gleich geachtet werden, als eine ganze Krahm-Bude und Bibliothek, ohne obrigkeitliches Decret verkaufen, nur, daß die Veräsſernng allemahl bona fide geschehe.

XV.

Die unbeweglichen Güter der Pupillen aber kann der Vormund ohne Fürbringung rechtshinlänglicher Ursachen und darauf von dem Rathe erfolgten Erkänntnisse nicht verkaufen. Gleichergestalt soll es auch mit der Pflegbefohlenen Rente und Pfand-Geldern, und überhaupt mit derselben ausstehenden zinsbaren Capitalien, gehalten, mithin solche von dem Vormunde ohne vorgängige Erörterung der

Sache so wenig loßkündigen, als erhoben werden.

XVI.

Hat aber der Vormund die Loßkündigung nicht gethan, sondern ist von dem Schuldener selbst geschehen; so soll die dem Vormund geschehene Zahlung die völlige Kraft haben; jedoch daß es vorhero dem Gerichte, worunter der Pupill gehöret, angezeiget werde.

XVII.

Wird wider die Pupillen auf eine Auseinandersetzung gedrungen, so sollen Vormündere, gleichwol die mit darunter gehörige Immobilia, ohne besondere Anzeige und Confirmation gültiglich nicht veräussern.

XVIII.

Die Vormündere sollen bey Strafe der zu erlegenden 12 Procent, keine denen Pupillen

zu-

zustehende Gelder, auf Zinsen nehmen, und in ihren Nutzen verwenden.

XIX.

Es soll auch keiner zum Vormund bestellet werden, wo er nicht angesessen ist, oder hinlängliche Caution durch Bürgen bestellet, wovon selbst die Mutter nicht entfreyet seyn mag.

XX.

Was mit gekohrnen Vormündern vor dem Rathe oder in Gegenwart einiger dazu verordneten Raths-Glieder, in was Sachen es seyn mag, getheilet wird, mit Recht, oder in Freundschaft, das soll zu Rechte kräftig, beständig, und unangefochten bleiben.

XXI.

Hat der Kinder Vater Kaufmannschaft gehabt, so soll es dem Ermessen der Vormündere anheim gegeben seyn, ob sie die Fortsetzung derselben denen Kindern vortheilhaft erachten, als in welchem

welchem Fall, sie die Kinder davon erhalten, die jährliche Rente aber wiederum belegen, und solches also in Acht haben und damit verfahren sollen, als sie darzu antworten können.

XXII.

Ist jemand in seines Herrn Dienste, welchem mittlerweile eine Vormundschaft anstirbt, ob er noch wohl etliche Zeit zu dienen schuldig, so mag er sich doch durch solche Vormundschaft seines Dienstes erledigen, ohne Straf und Entgeltniß, nicht anders, als wenn er sich verehelichet hätte, und soll ihm sein Lohn, so viel Zeit er gedienet, nach Wochen Zahl unweigerlich gereichet werden; hätte er aber etwas zu viel empfangen, gebühret es ihm wieder zurück zu geben.

XXIII.

Wer die Pupillen wegen einer Forderung belangen will, derselbe soll dieselben vor dieser Stadt Gerichte, wohin sie gehören, sprechen.

XXIV.

Werden Kinder nach ihres Vatern Tode um Schuld, und andere Sachen angesprochen; haben denn derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschaft, oder Nachricht, und wird ihnen solches zur Eydes Hand gelegt vor Gerichte, so soll nur einer derer Vormündere schwehren und sonsten keiner mehr, doch sollen sie sämmtlich das Looß darüber werfen, auf welchen es fällt, der soll alsdenn den Eyd thun.

XXV.

Vormündere oder Beysorgere, sie seyn verwandt oder nicht verwandt, sollen für ihre Vormundschaft oder Beysorge keine Besoldung nehmen oder gewärtig seyn.

XXVI.

Welcher Curator ad Litem wird, und dieselbe curam einmahl annimt, der kann sich forthin derselben nicht ledig machen, weil der Proceß währet, gleichwie sich die Tutores und Curatores ihrer Tu-

tel

tel und Curæ die sie einmahl angenommen nicht loßmachen können, es sey dann, die gebührliche Zeit in den Rechten verflossen auch die Rechenschaft geschehen.

XXVII.

Es soll auch bey dem Rathe stehen, auf Klage der Freunde auch sonsten von Amts wegen, da keine Freunde seyn, und es dem Rathe wissend oder kund gethan wird, unnütze, unfleißige und verdächtige Vormündere, sie mögen von dem Vater bestimmet, oder vom Geblüt die nächsten Freunde, oder lediglich von der Obrigkeit gegeben seyn, abzusetzen, jedoch mit dem Unterscheide, daß falls es nahe Blutsfreunde des Pflegbefohlnen sind, bloß die Adjunction eines Curatoris geschehe.

XXVIII.

Der Vormund soll schuldig seyn, alle Jahr seine Rechnung einzureichen, und sodann bey dem Rathe stehen, ob man die einjährige Rechnung aufnehmen oder damit warten wolle.

XXIX.

Der nach Römischen Rechten obwaltende Unterscheid zwischen Tutores und Curatores soll nicht geachtet werden; mithin ein Pflegbefohlner unter der Vormundschaft bleiben, biß er das 25te Jahr zurückgeleget hat, es wäre denn, daß er veniam ætatis erhalten. Die Frauens-Persohnen aber, ob sie gleich nach erlangter Großjährigkeit, von der Vormundschaft loßkommen, müssen sich dennoch bis dahin, daß sie geheyrathet, mit einem Curatore versehen.

XXX.

Alles demnach, was ein Pflegbefohlner während der Zeit, daß die Vormundschaft dauret, ohne der Vormünder Bewilligung schliesset, thut und vornimt, ist null und nichtig, folglich soll er keine Macht haben Sachen im Gericht zu führen weder durch Klage, noch durch Antwort, auch nicht auflassen vor dem Rathe noch jemand vollmächtig machen, noch etwas von seinem Gute verkaufen, noch etwas versprechen, noch sich in Bürg-

Bürgschaft stecken, ohne der Vormünder Consens und Willen. Ist es aber dennoch geschehen; so ist alles unkräftig, und bedarf derselbe nach erlangter Großjährigkeit keines beneficii restitutionis in integrum, sondern es stehet ihm die querela nullitatis zu.

XXXI.

Die dem Pupillen sodann zustehende querela nullitatis soll nach erlangten Majorennitäts-Jahren, nicht länger als 5. Jahre dauren, es mag der Contract oder die Handlung titulo lucrativo oder oneroso von den Pupillen vorgenommen seyn.

XXXII.

Ist aber etwas mit der Vormünder Consens geschehen, so soll denen Pflegbefohlenen dennoch binnen 4. Jahre nach erreichter Großjahrigkeit, falls eine Verletzung erwiesen werden kann, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen angedeyen. Nach dem Ablauf dieser 4. Jahre,

soll er sie zwar nicht weiter per modum actionis haben, sich aber immittelst mit der Exception der Minderjährigkeit wieder An- und Zusprüche nachhin noch immer schützen, er habe denn nach erlangter Großjährigkeit, die Handlungen, woraus die Verletzung entsprungen, bereits auf rechtlicher Art und Weise approbiret.

XXXIII.

So bald ein Jüngling das 25te Jahr erlanget, so soll er sein Gut selbst empfangen und ihme alsdenn zum Besten selbst rathen und vorstehen, doch so ferne er kann und dazu tüchtig ist; Ist er aber dazu ungeschickt, oder sonsten seiner Sinne beraubet, oder kindisch, oder ein unnützer Verschwender seiner Güter, so soll er gleich wohl unter der Gewalt der Vormünder bleiben, so lange bis der Rath befinden würde, daß es sich mit ihm gebessert, und er andere Sitten angenommen. Sonsten soll man allen denjenigen, welche an ihrer Vernunft gekränket, und die in steter anfallender Krankheit liegen sine intervallis, da kein

Auf-

Aufhören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt an taub oder stumm seyn, sie seyn alt oder jung, Beysorger geben, ohne welcher willen alles obgemeldteter Persohnen Thun machtloß ist; doch müssen alle Curatoren, sie werden ausserhalb, oder innerhalb Testaments von jemand denen Kindern oder Freunden gesetzt, davon bleiben, sie werden denn von dem Rathe so, wie mit Vormündern geschiehet, bestättiget.

XXXIV.

Die Curatel, worunter großjährige Frauens-Persohnen stehen, giebt nicht so viele Gewalt, als die eigentliche Vormundschaft, indem sie eines Theils ohne ihres Curatoren Consens heyrathen, und andern Theils alles was man ihnen schuldig ist, nicht denen Curatoren, sondern ihnen selbst, jedoch mit des erstern Consens, gültiglich auszahlen mag.

XXXV.

Der Mann ist seiner Frauen ehelicher Voigt und Vormund in so weit nicht ein Negotium

zwi-

zwischen ihnen selbst vorfält als im welchen Falle der Frauen ein besonderer Curator zu der Handlung bestellet werden muß.

Tit. VIII.

Von

Verjährungen.

I.

Alles Gut beweg- und unbewegliches, welches jemand rechtlich an sich gebracht, und besessen hat, auch so viel das unbewegliche betrifft, solches zu Stadt-Buch versichert worden, soll nach Jahr und Tag nicht weiter angesprochen, sondern als verjährt geachtet werden, nur daß derjenige, welcher solches Gut ansprechen will, nicht ausserhalb der Stadt, oder minderjährig gewesen.

II.

Ein Gebäude aber, was Jahr und Tag unangesprochen gestanden, das kann nachhin nicht mehr angefochten werden; Und gleiches Recht soll auch bey allen übrigen Dienstbarkeiten gelten.

III.

Die persöhnlichen An- und Zusprüche sollen binnen 30. Jahren verjähret werden.

IV.

Hat also ein Gläubiger seinen Schuldner 30. Jahr ohne Zinsen Zahlung und geschehenes Mahnen oder Anfordern geruhiglich sitzen lassen, so hat die Verjährung statt.

V.

Der Beweis einer inzwischen vorgegangenen Zinsen-Zahlung oder geschehenen Interpellation, lieget dem Gläubiger ob.

Tit. IX.

Von

Geschenkten Gaben.

I.

Würde jemand sein Gut zu Gottes=Häusern oder sonsten seinen Freunden vergeben, und stürbe darauf, das soll man entrichten von seinem Gut. Doch soll zuvorn die Schuld, darnach die Allmosen, bezahlet werden, was darüber seyn wird, soll man theilen nach Stadt=Rechten.

II.

Weder Frau noch Mann, die ihrer Sinnen beraubet seyn, es komme von Krankheit oder andern Zufällen, können ihr Gut vergeben, denn solche Donation soll zu Rechte unkräftig seyn und kann niemand gewähren.

III.

Es mag nach dem Stadt-Gebrauch nicht allein wohl gewonnen, sondern auch Erbgut es sey beweglich oder unbeweglich verschenket werden; Gleich denn auch Frauens-Persohnen, wie bereits Tit. VI. Art. III. geordnet worden, zu einer Schenkung auf einem Todes-Fall keines Curatores bedürfen.

IV.

Es kann jemand all sein Gut verschenken, nur daß der denen Eltern und Kindern gebührende Pflicht-Theil unverletzt bleibe, als welches schlechterdings nach der Zeit des Todes beurtheilet werden soll, es mag zur Zeit der geschehenen Schenkung der status bonorum gewesen seyn, wie er immer wolle.

V.

Die Nothwendigkeit der denen anderweitigen nächsten Erben zu gebenden 8 fl. 4 pf. soll hiemit gänzlich aufgehoben seyn.

VI.

Ist eine Schenkung unter Lebendigen geschehen, so soll zu deren Gültigkeit in so weit sie über 1000 Rthl. couranter Münze beträgt und nicht ein warhaftes pactum successorium ausmachet, die gerichtliche Insinuation erfordert werden.

VII.

Wie nun die Donatio inter vivos ohne einiger Solennität gültig ist, nur daß sie bewiesen werden könne; also soll die Donatio mortis causa unangefochten seyn, wenn sie entweder vor 5. obwohl nicht gebetenen Zeugen, worunter auch Frauens-Persohnen seyn mögen, oder im Testament, oder vor zwey Rathmannen geschehen und durch den Tod bestätiget ist.

Tit.

Tit. X.

Wer

das Seine zu veräussern mächtig oder nicht mächtig ist.

I.

Es mag keine Frau ihr Gut verkaufen oder versetzen, ohne ihrer Vormünder Vollwort, Wissen und Willen; so mag auch keine Frau höher Bürge werden ohne Willen der Vormünder denn vor 1 Rthl. ausserhalb derer, welche Kaufmannschaft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, müssen sie gelten und bezahlen.

II.

Stirbet Kindern Erbtheil an, und eines oder mehr unter denselben sich übel anstellet, wird sol-

ches ein Rath und die Freunde für gut ansehen, so soll der- oder dieselbe seines Guts nicht mächtig seyn, sondern seine Brüder und Schwestern und in Ermangelung derselben andere, nach breiteren Inhalt des Tit. VII. Art. XXXIII. von dem Rath als Curatores gesetzet, und von diesen das Gut verwaltet werden, so lange bis sie, oder er, sich zur Besserung schicken, und wohl anstellen würden.

III.

Erbgut mag nach Stadt-Gebrauch eben so frey, als wohl gewonnen Gut, veräussert werden, dergestalt und also, daß auch denen nächsten Erben kein Näher-Recht daran zustehen solle.

Des
Rostockschen
Stadt-Rechts
Zweyter Theil.

Tit. I.

Von

Letzten Willen und milden Gaben.

I.

Die Erbvereinigungen oder Pacta Successoria sollen gültig seyn, wann dieselben entweder in Gegenwart zweener Zeugen, oder mittelst gerichtlicher Insinuation, errichtet sind.

II.

Der bey einigen, in praxi eingeführte Unterscheid inter pacta successoria simplicia & mixta, wird gänzlich verworfen.

III.

III.

Pacta successoria können ohne aller derer Wissen und Willen, welche sie geschlossen, nicht wieder aufgehoben werden.

IV.

Frauens-Persohnen sollen wegen der damit verknüpften Irrevocabilität, ohne einem besonderen Curatore keine pacta successoria gültiglich eingehen.

V.

Wer pacta successoria oder ein Testament machen will, der soll seyn bey voller Vernunft und mächtig seiner Sinnen.

VI.

Ein Testament, was zweyen Raths-Persohnen übergeben und wovon in dem Art. III. Tit. I. des ersten Theils, disponiret worden, soll gelten, es mag als ein münd- oder schriftlich Testament errichtet worden seyn.

VII.

Ein Testament so zur Pest-Zeit und in andern ansteckenden Krankheiten gemacht, soll gültig seyn, wenn es in zweyer Zeugen Gegenwart entweder mündlich oder in scriptis, gemacht worden.

VIII.

Keiner soll Testamenta verschweigen, bey Strafe des Raths.

IX.

Ist ein Mann krank und ordnet sein Testament, darin er die Legata benennet seinen Freunden oder zu milden Sachen, oder wo er die sonsten hin vergiebt und übergiebt dasselbe den Rathmannen; widersprechen denn solchem Testament alsbald seine oder seiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Testator die ganze Sache begehret stehen zu lassen bis auf den folgenden Tag, darüber er unverändertes Testaments verstürbe: würden denn die Legatorii ihre Legata zu Recht fordern nach Inhalt des Testaments, sollen sie ihnen gereichet wer-

werden, denn solche Legata, welche in die Schrift kommen, sollen alle kräftig seyn, ausserhalb derer Legaten, die da sonsten aus andern Ursachen gerichtlich besprochen werden.

X.

Stirbt ein Mann, welcher ein Testament aufgerichtet hätte, ehe und zuvor er eheliche Kinder gezeuget; verändert er denn folgends wenn er eheliche Kinder bekommen, solch sein Testament nicht, so ist dasselbe Machtloß und von Unwürden und soll sein Gut getheilet werden, nach Verordnung des Stadt-Rechts.

XI.

Machet jemand ein Testament, der eheliche Kinder hat, eines oder mehr, und seine Haus-Frau ist schwanger, ihm unwissend zu der Zeit, als er das Testament verfertiget, so soll das Kind, welches nach seinem Tode gebohren, zu gleicher Theilung gehen mit den andern. Gebe er auch der Kinder Mutter in dem Testament ein Kindes-Theil,

so soll man alles das Gut theilen nach Hauptzahl; würde er aber sie die Mutter mit bescheidenem Gute abtheilen von den Kindern, so soll sie behalten was er ihr gegeben hat; und soll also von den Kindern abgetheilet seyn.

XII.

Ordnet jemand seinen letzten Willen und Testament er sey gesund oder krank, so soll man von dem Testament erstlich bezahlen die Schuld, darnach was zu Gottes Ehre und milden Sachen gegeben ist, um das übrige soll es ergehen, nach laut des Testaments.

XIII.

Machet jemand ein Testament nach Ordnung des Stadt-Rechts, und er hat zuvor eine Ehe-Frau gehabt, davon noch Kinder leben, nimmt er dann eine andere Frau, und zeuget mit derselben auch Kinder; was er alsdenn seinen zuvorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu gibt, es sey wie viel oder wenig es wolle, daran

müssen

müssen sie sich begnügen lassen. Und gibt er alsdann ferner sein Guth seiner nachgelassenen Wittfrauen und ihren Kindern, wofern er, ihr, der Frauen nicht dabey einen Vortheil macht von 8. Schilling 4. Pf. vor den Kindern mit welchen ihr das Guth gegeben ist, so nimmt sie alsdenn das halbe Guth und ihren Trau-Ring. Benennet er aber seiner Wittfrauen zu voraus ihre Gabe oder Legatum welche mehr wehrt ist denn 8 ßl. 4 pf. so gehöret ihr nicht mehr als ein Kindes-Theil.

XIV.

Der Mann mag in seinem Testament, die der Frauen zustehende portionem statutariam nicht weiter schmählern und darüber disponiren, als in so weit es der ausdrückliche Buchstab des vorstehenden Artikels zulässet; Gleichergestalt soll auch die Frau, die dem Manne zukommende portion gar nicht kränken, sondern alle darüber geschehene Disposition unkräftig seyn.

Art. XV.

Gibt jemand in seinem Testament, seinem nächsten Erben ein Legatum, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die nächsten dazu zeugen lassen sollen, so müssen die dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage an zu rechnen auf welchen der Testator verstorben, zu desselben nachgelassenen Gütern die näbesten Zeugen lassen. Geschiehet das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinen Gute verfallen.

XVI.

Ordnet jemand sein Testament, und gibt seiner Frauen ihr bescheiden Theil oder aber auch seinen Kindern; bleibet dann die Frau mit den Kindern in Gedey und Verderb besitzen; und es wären etliche der Kinder aus dem gesamten Guth abgesondert; Stirbet alsdann die Frau, das Guth soll bleiben bey den Kindern, welche noch in dem gesamten Guthe ungescheiden sitzen, und nicht bey denen, welche abgesondert seyn. Nimt aber die Frau ihr Theil zu sich, und stirbt darnach, solch ihr Guth

fället

fället zugleich auf alle Kinder, gesondert und ungesondert nach Hauptzahl.

XVII.

Eine Frau mag von ihren Güthern, sie seyn geerbt oder per portionem statutariam acquiriret, oder wohlgewonnen, eben so frey als ein Mann, testiren.

XVIII.

Es hat aber die Frau nach dem Stadt-Gebrauche keinen Curatorem dazu von nöthen.

XIX.

Ein Mann und seine Ehe-Frau mögen also allerdings ein Testamentum reciprocum errichten, und es soll solches ohne des andern Vorwissen nicht wiederrufen und aufgehoben werden.

XX.

Haben sich Ehe-Leute einander etwas legiret, so soll solches von der Erbschafft vorabgezogen und

aus denen übrigen Gütern die portio ſtatutaria gegeben werden, es wäre denn, daß ein anderes ausdrücklich versehen.

XXI.

Ist denen Kindern oder Eltern bloß der Pflicht-Theil vermachet worden, so soll selbiger nach dem Betrag der gantzen Maſſæ, ehe noch die etwa dem überlebenden zustehende portio ſtatutaria davon abgezogen, nach Anweisung der gemeinen Käyserl. Rechte, ausgemachet, die portio ſtatutaria aber so dann nach Maaße der übrigen computiret, und davon genommen werden.

XXII.

Ein Vater hat zwar das Recht seinen unmündigen Kindern pupillariter zu ſubſtituiren, jedoch soll der Pflicht-Theil der Mutter allemahl dabey ungekränket bleiben.

XXIII.

Es kan auch in einem privilegirten Testamente

te der Eltern unter Kindern eine Enterbung nach Ordnung der gemeinen Rechte geschehen.

XXIV.

Hat einer seine Kinder bona mente enterbet, und seine Kindes-Kinder zu Erben eingesetzet, so sollen die Kinder solches nicht anfechten, sondern selbiges zu halten schuldig seyn.

XXV.

Dem Vater mag der Genieß-Brauch in den Gütern seiner Kinder durch ein von den Groß-Eltern etwa zu errichtendes Testament, in Absicht des Pflicht-Theils wieder seinen Willen nicht genommen werden.

XXVI.

Die Clausula Codicillaris soll bey einem jeden Testamente, wenn sie etwa aus Unwissenheit des Concipienten ausgelassen, allemahl subintelligirt werden.

XXVII.

Alle pacta successoria, Testamenta und Letzte-Willens-Verordnungen, wie sie Nahmen haben mögen, sollen sub pœna nullitatis binnen 4. Wochen, nach erfolgtem Todes-Fall gerichtlich produciret oder zu Rath gebracht und Bestätigung darüber gesuchet werden.

XXVIII.

Ob wol die Erbens-Einsetzung ein nothwendiges Stück eines Testaments ist, so soll dennoch hiebey nicht so wohl auf die Worte, als auf den Sinn derselben und Meynung des Testatoris gesehen werden.

XXIX.

Denen abgesonderten Kindern stehet kein Pflicht-Theil zu, es wäre denn, daß keine unabgesonderte vorhanden, da ihnen so dann der Pflicht-Theil gebühren soll.

XXX.

Unangesehen, daß etliche Testamente aus recht-

rechtmäßigen Ursachen und aus Mangel der gebühr-
lichen Requisiten, nicht confirmiret werden können,
so sollen doch nichts desto weniger die Legata, wel-
che zu Gottes Ehre und milden Sachen gegeben,
die Testamentarien zu bezahlen schuldig seyn;
Wenn nur der Wille des Testatoris nicht zwei-
felhaft ist.

XXXI.

Ausheimische fremde Leute, welche dieser
Stadt Bürger nicht seyn, können zu Testamenta-
rien nicht verordnet werden, zu den Testamen-
ten, welche von Persohnen, die unter dieser Stadt
Jurisdiction stehen, gemacht worden.

XXXII.

Stürbe unserer Bürger einer an einem frem-
den Orte, und machte ein Testament, nach dessel-
ben Orts Rechte; solch Testament soll bey Kräften
in Absicht der Formalien auch in unserm Rechte er-
kannt werden; allein daß solch Testament aus
Noth angehendes Todes an fremden Orten und

nicht vorsetzlicher betrieglicher Weise, denen Erben zum Nachtheil angestellet sey; die Materialia betreffend aber muß es sich schlechterdings nach diesem Stadt-Rechte richten.

XXXIII.

Will jemand ein gerichtlich publicirtes Testament anfechten, so muß es, falls er in der Stadt gewesen, binnen 1. Jahr; wenn er sich aber ausserhalb derselben aufgehalten, und nicht dazu citiret gewesen, binnen 30 Jahren geschehen.

XXXIV.

Wem etwas im Testamente zugeschrieben, der muß es, falls er Wissenschaft davon gehabt, binnen 1. Jahr abfordern und soll er nachhin nicht weiter damit gehöret werden.

XXXV.

In einem jeden Letzten-Willen muß sub pœna nullitatis, zu Wege und Stege etwas vermacht werden.

* *

Tit. II.

Von

Succeßionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen, wenn kein letzter Wille vorhanden.

I.

Stirbet ein Ehegatte und hinterläßt derselbe keine Bluts-Freunde, so soll der überlebende die ganze Erbschft haben.

II.

Hat aber der verstorbene Mann oder Frau Bluts-Freunde, jedoch keine eheliche Leibes Erben im Leben hinterlassen; so theilet der Ueberlebende alles dem Verstorbenen zugehörig gewesenes Guth mit denen nächsten Anverwandten, und empfähet der Nachgebliebene den halben, und des Verstor-

benen Freunde, den andern halben Theil, wie denn auch, wenn sie in der Ehe verarmet, also, daß sie von blosser Hand und von neuen etwas wieder an sich bringen und erwerben, der Mann dennoch schuldig seyn soll der verstorbenen Frauen nähesten Freunden wiederum den halben Braut-Schatz zu geben, den er mit ihr bekommen hat.

III.

Die Beerdigungs- und Trauer-Kosten ziehet der überlebende von der Erbschaffts-Massa, ehe sie getheilet wird, ab; was in der Frauen Krankheit auf die Pfleg und Cuhr verwandt, soll der Mann von ihrem besondern Guthe nicht abkürtzen.

IV.

Haben Mann und Frau Kinder mit einander, und wären alle in den Ehestandt begeben; Stirbet der Mann, die Frau bleibt besitzen in allen Güthern, sie mag aber derselben keine weder verkauffen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben

ben Erlaubniß; es wäre dann, daß sie dieselben bedürffe zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zuvorn eidlichen erhalten muß. Wann aber zu der Zeit, da der Mann stirbt, die Kinder, so er mit der Ehe-Frauen hat, nicht alle in den Ehestandt begeben sind; soll die Frau schuldig seyn, mit ihren gesammten Kindern zu theilen, und denen unbegebenen, wenn sie sich in den Ehestandt begeben, oder ihre besondere Nahrung anfangen, ihr väterliches Antheil nicht verweigern.

V.

Stirbet auch der Mann, und hinterläßt mit seiner Frauen Kinder, so noch nicht zu ihren mündigen Jahren gekommen, so soll die Frau Vormündere ausbitten, und mit ihren Kindern Theilung halten, sie bleibet aber danächst in dem Genusse der gesammten Güther, und unterhält die Kinder bis dieselben zu ihren mündigen Jahren gekommen, oder in den Ehestand sich begeben, alsdann sie ihnen ihr väterliches Erbtheil zuzustellen hat.

VI.

VI.

Stirbt einem Mann seine Frau und hat mit derselben Kinder gezeuget, die noch am Leben sind, so mag der Mann, so lange er Wittwer bleibet, und seinen Dingen recht vorstehet, nicht genöthiget werden, mit seinen Kindern den Nachlaß seiner Frauen zu theilen, biß sie zu ihren mündigen Jahren gekommen, oder sich in den Ehestand begeben. Sind aber zu der Zeit, da die Mutter verstirbt, einige oder alle Kinder durch Verheyrathung oder durch einer besondern Haußhaltung von der väterlichen Gewalt loß geworden; so soll der Vater mit seinen gesambten Kindern theilen und denen verheyratheten, oder auf andere Art aus seiner Gewalt gegangenen Kindern ihre Theile zu sich nehmen lassen, der übrigen Kinder Theil aber behält er in seiner Verwaltung und Nutzung.

VII.

Alles was der überlebende während des Wittwen=Standes durch den Genuß des verstorbenen Guthes erworben hat, wird wegen des demselben,

selben, es sey Vater oder Mutter zustehenden Genieß-Brauchs, als sein eigen Guth angesehen.

VIII.

Es ist auch den überlebenden Ehe-Gatten unverbothen über das Guth, was ihm von den Gemeinschafftlichen eigenthümlich zugehöret, besonders zu testiren.

IX.

Fällt dem überlebenden während der fortgesetzten ehelichen Gemeinschafft der Güther etwas durch Erbschafft oder sonsten an, das gehöret mit zu dem gemeinen Guthe, nicht aber dasjenige, was die Kinder etwa während solcher Zeit von andern ererbet oder erhalten.

X.

Stirbet eines von den Kindern während solcher fortgesetzten Communion, so bleibet dessen Antheil dem gemeinen Guthe.

XI.

Will sich aber der überlebende anderweitig verehlichen, oder in ein Closter oder Gotteshauß kauffen, so soll zuvor mit denen Kindern Richtigkeit gemachet werden.

XII.

Bey der, dem überlebenden sodann obliegenden Auseinandersetzung bleibet demselben unbenommen mit denen Kindern entweder das gesambte Guth des Verstorbenen nach Hauptzahl, oder alles gemeinschafftliche Guth, so wie es zur Zeit der zutreffenden Auseinandersetzung beschaffen ist, zugleich mit denenselben mittelst Inventarii dergestalt zu theilen, daß der überlebende die Helffte und die Kinder die andere Helffte erhalten, jedoch daß der überlebende das beste Bette mit seinem Zubehör und seine selbst eigene Kleider zum voraus nehme, und aus dem Erbe oder Wohnhause was von Ihm hergekommen, wieder Willen nicht getrieben, sondern solches von beeydigten artis peritis zu Gelde gesetzet und demselben dafür überlassen werde.

XIII.

Es müssen die Kinder, wenn sie noch nicht zu ihren mündigen Jahren gekommen, hiebey mit Vormündern versehen seyn.

XIV.

Macht der überlebende die Richtigkeit vor dem ehelichen Beylager, wie er zu thun schuldig ist, so soll er die Wahl haben, ob er theilen oder einen nach Maaßgabe der sodann von dem Ueberlebenden zu edirenden und allenfalls eidlich zu unterschreibenden Specification zu beurtheilenden Gütern gemässen Ausspruch thun wolle.

XV.

Ist eine ordentliche Theilung des gesammten Guts vor sich gegangen, so heissen die Kinder abgesondert, und muß die denselben zufallende Helffte denen Vormündern ausgezahlet werden, wie sich dann auch der Ueberlebende so dann keinen Genießbrauch oder Erhebung der davon fallenden Zinsen, anmassen kan.

XVI.

Hat aber der überlebende einen Ausspruch gethan, so behält er alles in Händen, und bekennet sich bloß zum Schuldner von dem, denen Kindern gebührenden Quanto, geniesset auch davon biß dahin, daß die Kinder zu ihren Jahren gekommen, den Genießbrauch. Jedoch ist er dagegen schuldig, die Zeit über seine Kinder nicht allein zu alimentiren und mit Kleidungen zu versehen, sondern auch da sie tüchtig zu den Studien, Kaufmannschaft oder Handwerke, auf seine Kosten zu halten.

XVII.

Es mag aber eine Theilung oder Ausspruch von dem gesammten Guthe geschehen seyn; so können doch solche abgesonderte Kinder, wenn unabgesonderte Kinder vorhanden, nicht erben: es wäre denn, daß ein anders verabredet worden. In Ermangelung der unabgesonderten aber sind sie die nächsten zur Erbschafft.

XVIII.

Hat der Ueberlebende nur allein wegen des dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Guthes Richtigkeit gemachet, und sein Vermögen nicht mit getheilet, so behalten solche abgefundene Kinder dennoch ihr Successions-Recht in Absicht des Ueberlebenden ungekränket.

XIX.

Nach dem Beylager stehet dem Ueberlebenden nicht weiter die Wahl zu, ob er eine Theilung oder Ausspruch vornehmen, und wie er theilen wolle, sondern sodann muß er zur Strafe, daß er nicht vorher Richtigkeit gemacht, entweder schlechterdings eine Theilung der gesammten Güther beschaffen, oder denen Kindern, welchen hierin die Wahl bleibt, des Verstorbenen gesammtes Gut allein lassen; es wäre dann, daß er vor dem ehelichen Beylager desfalls von dem Rathe Dilation erhalten hätte.

XX.

Stirbet eines von den gänzlich abgesonderten Kindern, so fällt die Erbschaft nicht auf seinen Vater oder Mutter, sondern seine mitabgesonderte vollbürtige Brüder und Schwestern; Sind aber die Kinder nur allein von des Verstorbenen Gütern abgetheilet und eines von ihnen stirbet; so fällt auf den überlebenden Vater oder Mutter und des Verstorbenen vollbürtige Brüder und Schwestern die Verlassenschaft zu gleichen Theilen in die Häupter, jedoch daß auch vollbürtige Brüder- und Schwester-Kinder in beyden Fällen in die Stämme erben.

XXI.

Verehlicht sich eine Jungfrau oder Wittwe mit einem Mann und zeugen mit einander Kinder, die ihren Vater überleben, nimmt sie dann einen andern Mann und zeuget auch Kinder bey ihme, und das Guth bleibet ungeschichtet und ungetheilet, stirbet die Frau darnach, daß der Mann also Theilung halten muß, so sollen die ersten Kinder

der zuvor nehmen ihres Vaters Guth, ihrer Mutter Guth aber sollen sie mit dem andern Manne und seinen Kindern gleich theilen nach Haupt-Zahl: und welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Guthe, das soll mit seinem Theil zufrieden seyn: und abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel: Ist da auch Schuld vorhanden, die soll man von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen.

XXII.

Also auch wenn die Frau verstirbet und der Mann nimmt eine andere Frau, und zeuget abermahl Kinder und verstirbet auch, so nehmen die Kinder der erstern Ehe, ihrer Mutter Guth, und die Frau auch ihr zugebrachtes Guth und theilen alsdann ihres Vaters Guth die Wittwe mit den ersten und andern Kindern nach Haupt-Zahl, bleibet aber die letzte Frau oder der erste Mann unbeerbet, und soll theilen mit den Kindern erster Ehe, so nimmt ein jedes es sey der Mann oder die Frau sein zugebrachtes Guth, also auch die Kinder erster Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter

Guth

Guth zum voraus, was alsdenn von der Erbschaft wird übrig bleiben, das sollen sie theilen in zwey Theile, die Frau oder Mann ein Theil, und die Kinder auch ein Theil.

XXIII.

Es soll aber ein Ehe-Gatte der zur andern oder dritten Ehe geschritten, zum Präjudiz der Kinder ersterer Ehe auf keine Art und Weise, auf deren Stief-Vater oder Mutter mehr bringen, als die im vorhergehenden Articul zugeschriebene Helfte.

XXIV.

Wann ein Mann eine Frau nimmt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern; verehlichet er sich zum andern mahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichergestalt mit den Kindern der andern und nicht der ersten Ehe. Nimmt er zum dritten mahl eine Frau und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbet dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern;

würde

würde er aber keine Kinder haben mit der letzteren Frauen, stirbet alsdenn der Mann, so nimmt die Frau zuvorn ihren Braut-Schatz und was sie sonsten zu ihm gebracht, was übrig seyn wird davon nehmen, nach Maaßgabe der obigen art. XXI. XXII. die Kinder ersterer und anderer Ehe die eine Helfte und die Frau die andere Helfte.

XXV.

Also auch wenn Mann und Frau in Ehe treten, und haben beyderseits Kinder, der Mann sowohl als die Frau, oder aber eines der Ehe-Leute hat Kinder, zeugen sie dann mit einander Kinder und ihr Gut ist zusammen ungeschieden, stirbt alsdenn eines von denen Eheleuten, es wäre der Mann oder die Frau, die Schuld soll man zahlen von dem gemeinen Guthe; die Unkosten zur Hochzeit aber und Hochzeitliche Kleider sollen nicht von der ersten Kinder Guth bezahlet und gegolten werden.

XXVI.

Würde ein Fremder allhier in diese Stadt kommen und sich setzen, und derselbe wäre wegen einer in dem vorigen Domicilio obgewalteten Gemeinschafft der Güther, seinen Kinder Erbschichtung zu thun schuldig, hätte er dieselbige nun nicht gethan, ehe und bevor er unter diesem Stadt-Recht gekommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern, in so weit es diesen vortheilhaft und nicht schädlich ist, theilen, als wie das Stadt-Recht ausweiset, es wäre dann, daß er zuvor solche Erbschichtung zu thun, sich vor Rath und Gerichte, an dem Orte, da er theilen soll, und ehe er sich unter der Stadt Jurisdiction gesetzet, verpflichtet hätte.

XXVII.

Es soll auch eine Frau oder Jungfrau, die ausser unser Jurisdiction wohnet, und einen hiesigen Bürger zu ihrem Ehe-Manne nimt, die nach dessen Tode ihr gebührende portionem statutariam behalten, wenn sie gleich unbeerbet geblieben, und sich

sich aus unser Gerichtsbarkeit begiebet, jedoch, daß sie der Stadt bey Verlust dieses ihr zugeschriebenen Rechts, die gehörigen decimas von allem ihrem Guthe entrichte.

XXVIII.

Nach des Mannes Tode, wenn seine verlassene Wittfrau schwanger ist, soll sie, so lange in des Mannes Guthe bleiben und aus dem gemeinen Guthe nicht gewiesen werden, bis sie der Geburt genesen.

XXIX.

Sitzen Mann und Frau mit einander in der Ehe, und ihr eines es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch vor dem Rathe nicht geschehen, sondern in Beysein der nächsten Anverwandten und Vormündern; stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihm nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder

mit ihrem Ausspruche, oder die Frau mit ihrem Brautschatze, in des Mannes Güthern soll vorgezogen werden; so gehet die Frau mit ihrem Brautschatze vor den Kindern zuvor. Gleicherweise soll es auch gehalten werden, wenn ein Mann vor seiner Frau stirbet; Ist aber der Ausspruch vor dem Rathe geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Brautschatz.

XXX.

Haben Mann und Frau keine Kinder, stirbet denn der Mann, so mögen die nächsten Erben desselben, sie mögen in der Stadt wohnen oder nicht, eine Versiegelung bey dem Worthabenden Burgermeister erlangen, gleich dann auch solche, wenn auswärtige Erben vorhanden, und es erfahren wird, von Ambts wegen geschehen soll. Verstirbet aber die Frau und bleibet der Mann nach, so hat solche, wo er nicht zu ihr eingeheyrathet ist, keinen Statt.

XXXI.

Was von der Erbfolge der Kinder geordnet

worden, ist lediglich auf eheliche zu ziehen, und sollen uneheliche so wenig vom Vater als Mutter Erbe werden, es mögen andere eheliche Kinder vorhanden seyn oder nicht.

XXXII.

Unter denen Kindern selbst sollen zwischen Söhnen und Töchtern kein Unterscheid gemacht werden.

XXXIII.

Ist von den Kindern eines oder mehr Todes verfahren, davon Kinder oder auch Kindes Kinder vorhanden, so sollen die mit den noch übrig lebenden Kindern gleiche Rechte haben, jedoch daß sie nicht in Capita, sondern in Stämmen und Stellen ihrer Eltern und Groß-Eltern erben, und allein derselben Theil empfangen; So dann auch die Kinder alle in Gott entschlaffen und Enkeln, oder auch neben denselben Uhr-Enkeln, oder dieselben allein in ungleichen Zahlen übrig, succediren sie gleichergestalt nicht in Häupter sondern in Stämmen.

XXXIV.

Hat eines derer Kinder von seinen Eltern oder Groß-Eltern Heyrath-Gut empfangen und ist daneben mit hochzeitlichen Kleinodien und was sonsten dazu gehöret ausgesteuret, so soll dasselbe zwar alles womit es ausgesteuret, entweder in natura wieder einbringen, wie ihm denen Rechten nach frey stehet, oder zu lassen, daß der andern ein jeder zuvor so viel vorabnehme, als er voraus empfangen, und darnach mit denen andern zu gleicher Theilung gehen. Die Hochzeit-Geschenke aber nebst der ganzen Hochzeit-Kost sollen gar nicht gerechnet werden, es wäre denn, daß vor der Hochzeit deshalb ein gewisses verabredet worden.

XXXV.

Sollte das Kind sich an der empfangenen Mitgift und Aussteuer begnügen lassen und ferner von dem Vater nicht erben, so ist es, das, was es empfangen, einzubringen nicht schuldig, es wäre dann daß denen andern Kindern oder Kindes-Kindern mit dem gegebenen Heyraths-Guth oder Aussteuer

an

an ihrer legitima Abbruch geschehen, alsdann soll solche Uebermaß mit denen andern bis zur Ergänzung ihrer legitimæ zugleich getheilet werden.

XXXVI.

Hätte der Vater seinem Sohn eine Summa Geldes damit zu handeln oder seine Nahrung zu suchen vorgestrecket und darnach mit Tode abgienge; so muß der Sohn zuvor dasselbige einbringen, oder ihm abkürzen lassen, wo er mit den andern Schwestern und Brüdern theilen will, was er aber damit gewonnen, ist er einzuwerfen nicht schuldig, es wären denn zwischen dem Vater und Sohn andere Gedinge aufgerichtet.

XXXVII.

Was der Vater bey seinem Leben mit Kleidung oder Unterhaltung, zu den Studien, Kaufmannschaft oder Handwerken, auf ein oder etliche Kinder mehr dann auf die andern gewendet, und in seinem Testamente oder letzten Willen dasselbe nicht abgezogen, oder in gemeine Erbschaft zu bringen

gen ausdrücklich nicht gesetzet oder in sein Buch nicht geschrieben hätte, so seyn sie dasselbe zu conferiren und ein zu werfen nicht schuldig.

XXXVIII.

Da aber ein Kind oder Kindes-Kind unnöthige und überflüßige Unkosten, durch strafbahre und lasterhafte Wege aufgewandt und der Vater solches bezahlet hätte, das wird ihm billig an seinem Erbtheil abgezogen und gekürzet.

XXXIX.

Was ein Kind selber durch seinen Fleiß, Geschicklichkeit, Kaufmannschaft, Mühe und Arbeit erworben, das ist es, nach Maaßgabe des Art. XXXVI. einzubringen nicht schuldig; Gleich dann auch die zu conferirende Summen mit keinen Zinsen beleget werden dürfen.

XL.

Im Fall auch gezweifelt würde, ob derjenige so ein zu bringen schuldig, mehr empfangen hätte, als

als er zu conferiren sich anerbiethet, so mögen die andern ihm zum Eyde nöthigen, daß er nicht mehr als von ihm angezeiget empfangen habe, welchen Eyd er zu leisten schuldig.

XLI.

Als öfters Zweifel vorgefallen, ob die denen Kindern obliegende Collation auch in Absicht des überlebenden Ehe-Gatten zur Vergrösserung seiner portionis statutariæ zu beschaffen sey; so wird hiemit feste gesetzet, daß sie darzu nicht gehalten, es wäre denn, daß der Ueberlebende erweisen könnte und wollte, daß der Verstorbene denen Kindern um die portionem statutariam zu schmählern, bey seinem Leben, ein übermäßiges zufließen lassen, und gegeben.

XLII.

Was die Eltern ihren verheyratheten Kindern, während der Ehe an allerley Nothwendigkeiten, oder an baarem Gelde zu Hülfe geben und zufliessen lassen, soll als ein Geschenke angesehen

und nicht conferiret werden, es wäre denn, daß ein anderes zwischen den Eltern und Schwieger-Eltern und denen Kindern und Schwieger-Söhnen ausdrücklich verabredet, und durch der Kinder und Schwieger-Söhne eigene Hand bescheiniget würde, daß sie diese Hülfe der Eltern, sich künftig bey ihrer Erbschaft anrechnen lassen wollten.

XLIII.

Es stehet denen Eltern frey, die Collation gänzlich zu verbiethen, nur daß die Legitima eines Kindes dadurch nicht gekränket werde.

XLIV.

Groß- oder Elter-Vater und Mutter sollen in der Erb-Folge ihrer Kinder und Kindes-Kinder ein gleiches Recht als Eltern haben, folglich es in concursu derer Collateralium dergestalt als in dem Schlusse des Art. XX. von dem Erbfolgungs-Rechte der Eltern geordnet, gehalten werden.

XLV.

Hinterläßt demnach jemand keine leibliche Brüder und Schwestern, oder deren Kinder, sondern anderweitige Seiten-Verwandte, so erben die Ascendentes alleine, und schliessen alle übrige aus.

XLVI.

Unter denen Ascendentibus selbst, schliesset der nähere den weiteren aus, und sollen diejenigen, welche im gleichen gradu sind, wenn sie alleine erben in lineas, falls sie aber mit leiblichen Brüdern und Schwestern oder deren Kinder concurriren, in Capita succediren.

XLVII.

Die leiblichen Brüder- oder Schwester-Kinder sollen zwar mit denen Ascendentibus, vermittelst des juris repræsentationis zur Erbschaft gelassen, aber nicht nach den Häuptern, sondern besage des Art. XX. nach denen Stämmen gerechnet werden.

XLVIII.

Die leibliche Brüder- und Schwester-Kindes-Kinder imgleichen Halb-Brüder und Schwestern, wie auch vollbürtige Vater- oder Mutter-Schwester und Bruder, sollen nicht erben, so lange jemand in aufsteigender Linie vorhanden.

XLIX.

Verstirbet jemand ohne Hinterlassung eines Erben, in nieder- und aufsteigender Linie, so sollen die Voll-Brüder- und Schwester-Kinder, wenn keiner von dem Stamme lebet in die Häupter erben.

L.

Hinterlässet jemand keine Anverwandten in nieder- und aufsteigender Linie, imgleichen keine Voll-Brüder und Schwestern oder derselben Kinder, so sind Halb-Brüder und Schwestern und deren Kinder die näheſten und schliessen des Vaters oder Mutters vollbürtige Brüder oder Schwestern aus, und soll kein Unterscheid gemachet werden

zwischen den Güthern, die der Verstorbene von väterlicher und mütterlicher Seite erhalten hat.

LI.

Hat die verstorbene Persohn keinen Erbnehmer, in ab- oder aufsteigender Linie imgleichen keinen Bruder oder Schwester von beyden oder einem Bande allein, noch derselben Kinder, verlassen, so werden die zu Erben zugelassen, die dem Verstorbenen von Vater oder Mutter rechter Bluts-Verwandniß nach, zum nächsten befreundet seyn, welche auch die Erbschaft unter sich in die Häupter theilen, und wird alsdann nicht mehr in Acht genommen, ob sie von einem der zweyen Bande einander befreundet seyn, wie denn auch nach Brüder- und Schwester-Kindern diejenigen, so in weitern gradu stehen, ferner nicht an ihrer verstorbenen Eltern Stelle treten.

LII.

Stirbet jemand ohne kundige Erben, sein nachgelassen Guth soll man dem Rathe überlassen zu be-

wahren Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tages, nach vorgängiger öffentlicher Lahdung, niemand angeben, noch wie Recht dazu zeugen lassen, so ist das Erbguth gemeiner Stadt heimgefallen.

LIII.

Da einer auf dem Tode-Bette liegen würde, und wolte umb Haß und Neides willen seine nähe-ste Erben verläugnen und frembde zu seine nächste Anverwandten ernennen, könte man solches nach seinem Absterben zeugen, welche seine nähesten Erben wären, die bleiben billig für denen Frembden bey seiner nachgelassenen Erbschafft.

LIV.

Würde jemand sich zum Erben fälschlich zeugen lassen, sollen so wohl der sich zeugen lässet, als die Zeugen in Straffe gefallen seyn.

LV.

Alles Erbguth von Bürgern oder Einwoh-

nern

nern, so auf Auswärtige verstirbt, die sollen davon den zehenden Pfennig dieser Stadt entrichten, wolte aber der Frembde, dem Erbguth in dieser Stadt angefallen, innerhalb Jahres-Frist, nach geschehener Theilung, seine Häußliche Wohnung in dieser Stadt anstellen, und die Zeit seines Lebens mit dem angefallenen Erbguth bewohnen bleiben, und solches genugsahm versichern, der soll keine decimas zu geben verpflicht seyn.

LVI.

Die Erben sind schuldig alle Schulden, sie betragen gleich mehr oder weniger als die Erbschafts-Massa ausgemacht, jedoch nur ein jeder derselben pro rata, wenn gleich die von dem Erblasser ausgestellte Verschreibung hypothecarisch sey, zu bezahlen, es wäre denn, daß er die Erbschafft cum beneficio Inventarii, dessen Errichtung aber an eine gewisse Zeit nicht eingeschränket seyn soll, angetreten hätte.

LVII.

Hat jemand kein Inventarium errichtet, so

mag

mag ihm dennoch die jurata specificatio zu statten kommen, und soll selbige durch einen im Gerichte abzuleistenden Cörperlichen Eyd erhärtet werden.

LVIII.

Würde auch jemand wegen Länge der Zeit nicht weiter alles specifice angeben können, immittelst aber eydlich erhärten wollen, daß er so viel gewiß wisse, daß es allerhöchstens in allen nicht mehr, als die von ihm in Falle angegebene Summe betragen, so soll zwar solches in der Regel nicht statt haben, jedoch aber in dem Falle, wenn er einige scheinbahre Ursachen anzugeben vermag, warum er sich darum zu bekümmern nicht vermeynet nöthig gehabt zu haben, und derselbe sonsten jederzeit für einen redlichen Mann gehalten worden, zulässig seyn.

LIX.

Das in gemeinen Rechten versehene beneficium deliberandi mag ebenfalls denen Erben zustehen, jedoch sollen sie, damit die Creditoren mit ihren

ren Forderungen nicht aufgehalten werden, und der Erbschafft ein Verderb erwachse, binnen 3 Monathe, von der Zeit des Todes-Falles sich sub præjudicio erklähren, ob sie Erben seyn wollen oder nicht.

LX.

Eine angefallene Erbschaft gleich auszuschlagen, soll einem jeden frey bleiben; derjenige aber, welcher in Schulden vertieft ist, mag solches zum Präjuditz seiner Gläubiger, nicht weiter als zum Faveur seiner Kinder thun.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Tit. III.

Von

Gemeinen Stadt-Güthern.

I.

Da sich jemand unterwinden würde gemeiner Stadt Freyheit an liegenden Gründen und stehenden Erben in oder ausserhalb der Stadt zu schmählern, das soll, wann es kund wird, durch die Cammer-Herren mit Zuziehung der Länderey-Bürger, bey des Beklagten ordentlichen Richter geklaget, darüber erkannt und zu gemeiner Stadt Freyheit wiederum gebracht und der es gethan, willkührlich gestrafet werden.

II.

Es soll ein Rath, von gemeinem Guthe keinen Fürsten oder Herrn, geistlichen oder welt-

weltlichen etwas borgen, leihen oder aber auch für Bürgen sich einstellen, auf keinerley Art noch Weise.

III.

Wird einer angegeben, daß er das Haus- Schlachtel-Hopffen- Last- Pfahl- Krahn- und Brücken-Geld nicht gehörig entrichtet, ist er sonst ein unberüchtigter Mann, so mag er sich dessen entlegen mit seinem Eyde.

IV.

Unterschläget einer etwas von denen in vorhergehenden Articel beregten Abgifften und wird des mit Recht überwunden, der soll mit einer nach Beschaffenheit und Gestalt der Sachen zu bestimmender willkührlichen Strafe beleget werden.

V.

Ein jeglicher Bürger soll, wenn der Schoß im Gange ist, alles sein, seiner Frauen und Kin-

der Guth, auch was er als ein Vormund unter seiner Gewalt hat, zu verschossen schuldig seyn.

VI.

Giebt man einem Schuld, daß er gar nicht, oder nicht recht sein Guth verschosset habe, ist er ein unberüchtigter Mann, so mag er sich des mit seinem Eyde entlegen; Bekennet er aber daß er nicht recht bey dem Schoß gethan, dafür soll er in des Raths Strafe gefallen seyn, und dazu doppelt Schoß geben.

Des

Rostockschen Stadt-Rechts

Dritter Theil.

Tit. I.

Von
Gelehnten Gelde, Vorzug der Creditorn und derselben Freyheit.

I.

Eine Verschreibung oder Wechsel, welche von dem Ausssteller eigenhändig unterschrieben, soll von der Zeit der Vollenziehung an ein Instrumentum guarantigiatum seyn, und der Debitor mit der Exceptione des nicht empfangenen Geldes nicht gehöret werden; es wäre denn, daß er bewiese, daß er das Geld nicht empfangen hätte.

II.

Derjenige so Geld ausleihet mag von jedem Hundert bis auf Sechs und nicht darüber an Zinse

und

und Rente bedingen, ihm versprechen und verschreiben lassen, jedoch sollen ihm, wann es zur gerichtlichen Klage kömmt, ausser auf einer Wechsel-Schuld, nicht mehr als 5 pro Cent zuerkandt werden.

III.

Sind in der Verschreibung keine Zinsen verabredet, so dürfen auch keine bezahlet werden; es wäre dann daß der Schuldner säumig worden, als in welchem Falle a tempore moræ Zinsen erleget werden müssen sie mögen verabredet seyn oder nicht.

IV.

Hat jemand mehrere Zinsen genommen, der soll das gewucherte Geld demjenigen, dem es abgewuchert worden, wiedergeben, und dazu den vierten Theil des Haupt-Stuhls verwürket haben; und da solches insgemein sehr verschwiegen gehalten wird, auch die Leute, welchen es abgewuchert worden, zu klagen mancherley Bedenken haben; so soll der Fiscalis hiemit angewiesen seyn, wieder dieselbi-

selbigen, so aus redlichen Ursachen und Anzeigungen des Wuchers verdächtig ad purgandum zu procediren, worauf sie sich des Verdachts und wieder sie habenden Anzeigungen mittelst cörperlichen Eydes zu endledigen, und in Entstehung dessen, als überzeugte Wucherer angesehen und bestrafet werden sollen.

V.

Ist einer dem andern schuldig, es sey an gelehnten Gelde oder sonst richtiger liquidirter Schuld auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, hält er den Termin nicht, sondern behält das Geld nach dem Tage bey sich freventlicher und muthwilliger weise; wird er darum gerichtlich besprochen, so soll er wiederum seinem Creditori so viel Geld so lange lehnen, als er es nach dem Tage gehabt, oder er muß ihm den beweißlichen Schaden ersetzen, jedoch daß dem Gläubiger hierinn die Wahl bleibet, was er von beyden fordern wolle.

VI.

Lässet ein Mann, welcher auf seinem Tod-

Bette

Bette lieget, seinen Creditorn zu sich fordern und will mit ihm Rechnung halten, und er kömmt nicht, darüber der Kranke stirbet, und die Rechnung illiquide bleibet, so dürffen die Erben zu solchem illiquido nicht antworten, es wäre denn, daß er der Creditor, seines Aussenbleibens Ehehaft beweisen könte, so hat er sich an der Klage nicht versäumet.

VII.

Ist einer schuldig und ziehet seiner Nahrung nach aus der Stadt, wird er darüber beklaget, und er hat Erbe und Guth in der Stadt, man soll ihn auf einen gewissen und geraumen Tag citiren ad domum vel per edictum, erscheinet er nicht, so soll der Kläger gewiesen werden in sein Erbe und Guth und mag damit als mit seinem Pfande verfahren.

VIII.

Es soll niemand ümb Schuld die auf gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden, wer

das thut, der soll zur Strafe geben drey Mark den Gerichten, und soll die Frist dem Beklagten drey Monath erlängert seyn, es wäre denn Sache, daß er beweisen könnte, daß der Schuldner in Unvermögen und Ungewißheit gerathen sey.

IX.

Ein Wechsel soll nicht mehrere Krafft, als eine ordentliche Verschreibung haben.

X.

Ist der Wechsel prolongiret, so soll der Gläubiger das Vorrecht des alten Wechsels behalten, es wäre denn, daß er sich einen ganz neuen Wechsel hätte geben lassen.

XI.

Eine Quitung, welche 30. Tage alt ist, soll eine geschehene Bezahlung der Schuld dergestalt beweisen, daß gar kein Gegenbeweiß für zuläßig zu achten.

XII.

Ist die Anleihe in einer gewissen nahmhafft gemachten Müntze geschehen, und die Zahlung in gleichmäßiger Münze ausdrücklich versprochen; so soll, woferne die Münze noch vorhanden, die empfangene Münze in derselben Art bezahlet und hierunter, ob die Münze von äusser- oder innerlicher Gültigkeit geändert, nicht in acht genommen werden; würde aber ein solches ausdrückliches Versprechen nicht vorhanden seyn, so soll zwar vom Schuldner die Zahlung in derselben Münze geschehen, hierunter aber die Zeit des Contracts angesehen, und woferne damahls die ausgezahlte Münze von dem Contrahenten nicht selbst gewardiret, dieselbe nach dem Wehrt, welchen sie zur Zeit des Contracts gehabt, geschätzet werden. Da nun der Valor oder der Wehrt gesteigert, soll der Debitor, der nicht in mora solvendi gewesen, Macht haben, das incrementum oder den Zuwachs bey der Zahlung abzuziehen, ist auch die Münze am Wehrt gefallen, so soll der Gläubiger das Decrementum oder den Abgang zu fordern befugt seyn.

XIII.

Ebenmäßig soll es gehalten werden, wann die Münz-Sorte in innerlicher Gütigkeit oder Schrot und Korn verbessert oder geringert worden.

XIV.

Hat man in der Verschreibung keine gewisse Zeit der Zahlung bestimmet, so muß eine drey Monathliche Loßkündigung geschehen. Geriethe aber der Schuldner in solchem Absall seiner Nahrung, daß zu besorgen, er möchte seine Güther heimlich wegbringen, oder selbst austreten und flüchtig werden und der Gläubiger mit Unterpfänder oder in andere Wege nicht genugsahm gesichert wäre, so mag er nach Maaßgabe des Art. VIII. auch vor dem Termin umb seine Bezahlung oder Bestellung genugsahmer Sicherheit wohl gerichtlich angehalten werden.

XV.

Thun sich drey Gläubiger zusammen, und fordern conjunctim ihre Forderungen von dem Schuld-

Schuldner, so soll ihm sub poena decernendorum proclamatum aufgegeben werden, die Befriedigung derselben innerhalb 14 Tagen zu beschaffen, da dann nach fruchtloser Ablauffung dieses Termini, die Proclamata erkandt werden sollen.

XVI.

Jst unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig, und es wird sein Guth ausserhalb der Stadt oder Baums, und also zu Wasser oder Lande angetroffen, der nun solches erstlich von den Creditorn aufhält und wiederbringet, der soll an dem Guth allen andern Creditorn vorgezogen werden.

XVII.

Lieget ein Mann in Schulden vertieft, auf seinem Todt-Bette, so hat er keine Macht etwas zu bezahlen, zu geben, Vortheil zu thun, oder zu gratificiren, weder heimlich noch öffentlich; dann seine Creditores sämmtlichen nach seinem Tode zu den Güthern berechtiget.

XVIII.

Alle Contracte, welche der Schuldener binnen 4. Wochen vor der geschehenen Versiegelung geschlossen, sollen, in so weit sie denen Creditoren schädlich, ja auch selbst die einem Creditori geschehene Zahlung nicht ausgenommen, durchaus null und nichtig seyn, ohne daß sie zu beweisen nöthig, daß es fraudulenter geschehen. Wollen sie aber eine Handlung, welche vor denen 4. Wochen geschehen, actione pauliana anfechten, so soll es nach Ordnung der gemeinen Rechte gehalten werden.

XIX.

Ist gleich der Terminus liquidationis bereits verflossen, so mag dennoch so lange, bis der præclusiv-Abschied erfolget, liquidiret werden; Nach geschehener Publication dessen aber wird keine weitere Liquidation, auch nicht von denen Gottes-Häusern und Pupillen angenommen, sondern es soll der dem pio Corpori oder Pupillen daraus erwachsener Schade, von denen Vorstehern oder Vormündern ersetzet werden.

XX.

Der Schuldener muß in Termino Liquidationis persöhnlich erscheinen, und alle Einreden, welche er gegen die zu liquidirende Poste hat, sub præjudicio, daß sie sonsten nachhin, in Absicht seiner, als liquide geachtet werden, so gleich anführen.

XXI.

Hat die Frau nach des Mannes Tode die Güther den Creditoribus übergeben und dergestalt bonis cediret, so mag sie von denen Gläubigern, welche vor ihres Mannes Ableben bereits vorhanden gewesen, in Absicht dessen, was sie nachhin erworben oder ererbet oder sonst erhalten zur Bezahlung nicht angehalten werden; So viel aber die nach des Mannes Tode von ihr gemachte Schulden anlanget, so bleibet sie solcherhalben, wann sie unbezahlet geblieben, auch in Ansehung ihrer künftigen Güther zu deren Befriedigung gehalten.

XXII.

Die Concurs-Kosten sollen einem jeden Creditori pro rata abgezogen werden.

XXIII.

Da auch jemand unwissentlich einem so in Schulden vertiefet und alsbald innerhalb acht Tagen austreten oder sonst banquerottiren würde, und also gefährlicher Weise handelt, auf guten Glauben Waaren verkauft und überliefert, so wollen wir, daß derselbe in solchen Waaren so viel derselben bey dem Debitore noch vorhanden, allen andern Gläubigern billig vorzuziehen.

XXIV.

Ein Jahr Rente, ein Jahr Heuer, ein Jahr Dienstlohn und ein Jahr Kostgeld, stehet zu des Rentners, Eigenthümers, Gesindes und Wirths, schlechter, mithin unbeeydigter Aussage, so ferne sie redliche unberüchtigte Leute seyn und solche Forderungen von dem Debitore nicht geleugnet worden, immassen es sonsten beeydiget werden muß, und gehen diese Poste vor allen Schulden auch den privilegirten zu voraus; Also auch des Debitorn Unkosten zu dem Begräbnisse, doch daß selbige in allen bey denen vom ersten Stande nicht über 80, und bey

denen

denen vom andern nicht über 40 und bey denen vom dritten Stande nicht über 20 Rthlr. betragen.

XXV.

Die rückständigen Zinsen von den übrigen Jahren sollen allen andern Gläubigern nachgesetzet werden, jedoch daß auf einer zu Stadt-Buch gesetzten Schuld 3. Jahres Zinsen zu erkandt werden. Uebrigens aber wollen wir den eingeführet werden wollenden Unterscheid ob die Forderung ex jure Dominii vel separationis herrühre, hiemit in Absicht der überjährigen Zinsen aufgehoben haben; Gleich denn auch denen piis Corporibus darinnen kein Vorzug angedeyen mag, sondern es sollen allenfalls die durch Nachläßigkeit des jedesmahligen Vorstehers aufgeschwollene Zinsen von ihm beygetrieben werden.

XXVI.

Diesem folget gemeiner Stadt-Schuld, welche alsdann gehet, vor alle Creditorn, darnach Kinder-Geld, vor dem Rathe ausgesprochen, folgends

gends der Braut-Schatz, treue Hand, welche durch Untreue verrücket ist, Kinder-Armer-Leute-Gottes-Häuser, und sonsten Geld welches keine Renten giebt.

XXVII.

Das Vorrecht der treuen Hand, die durch Untreue verrücket ist, soll, wenn ein Mandatum damit verknüpfet gewesen, nicht statt haben.

XXVIII.

Dahingegen mag derjenige, welcher dem andern etwas verkaufet und das dafür sonst zu bezahlende Geld bey ihm im Verwahrung stehen lassen, des Vorrechts der treuen Hand geniessen.

XXIX.

Pupillen-Gelder, welche von den Vormündern vergriffen, sollen unter dem Kinder-Gelde eben so, als der aussergerichtlich geschehene Ausspruch der Kinder begriffen seyn.

XXX.

Das Vorrecht des Geldes ohne Zinsen hat nicht statt wo nicht die Anleihe von baaren Gelde herrühret.

XXXI.

Hat jemand gewust oder geargwöhnet, daß des Schuldeners Umstände schlecht seyn, und ihm deshalb das Geld ohne Zinsen angeliehen, der soll sich das Vorrecht nicht anmassen können, sondern inter Chirographarios claßificiret werden.

XXXII.

Ein Creditor also, welcher das Vorrecht des Geldes ohne Zinsen begehret, muß auf Verlangen der übrigen schwehren, daß er das benahmte Capital dem Liquidato würklich angeliehen, darauf keine Zinsen noch sonsten auf eine Art und Weise deshalb eine Vergütung erhalten habe, noch solche Anleihe deshalb ohne Zinsen geschehen, damit er etwa bey dem sich eräugenden Fallissement für andern Creditoribus einen Vorzug erlangen möge.

XXXIII.

Wollen aber die übrigen Creditores ihm solches nicht zu Eydes=Hand legen, sondern den Beweis wider ihn anderweitig führen, so stehet ihnen solches frey.

XXXIV.

Hat jemand für den Schuldener einen von demselben auf ihn traßirten Wechsel bezahlet, soll dieses Vorrecht, wenn gleich keine Zinsen verabredet, nicht statt haben.

XXXV.

Ist diese Vergütung nicht bey der Anleihe geleistet noch verabredet worden, sondern wird nachhin von dem Schuldener dem Gläubiger aus freyen Stücken für der ihn ohne Zinsen geschehenen Anleihe, etwas verehret, so mag dennoch solches das Vorrecht des Geldes ohne Zinsen nicht heben.

XXXVI.

Es soll auch noch zur zweyten Classe derjenige

gehören, welcher dem andern entweder zur Erkaufung eines Hauses, Schiffes oder andern Guths darleihet, (mit dem Beding, daß ihm solch erkauftes Guth für sein dargeliehen Geld zu Unterpfand stehen soll) oder zur nothwendigen Besserung oder Unterhaltung derselben Fürstreckung gethan hätte, und beweisen würde, daß es eine Nothdurft gewesen und sein Geld auch würklich darzu verwandt worden wäre.

XXXVII.

Hat der Gläubiger sonst keinen Beweis der geschenen Version, so mag es genügen, daß er beweise, daß um die Zeit als die Anleihe laut der Verschreibung geschehen, der Ankauf oder die Besserung und Unterhalt geschehen, und darnechst eydlich erhärte, daß er nicht anders wisse, meyne und glaube, als daß es dazu würklich verwandt worden.

XXXVIII.

Da auch der Handwerker Arbeit zu nothwendiger Erbauung oder Reparirung des Schuldners

Hauses, Schiffs oder dergleichen angewandt, so soll auf solchen Fall demselben in dem erbesserten Hause, Schiffe oder dergleichen für allen andern, wie obgemeldet, der ebenmäßige Vorzug, welcher im Art. XXXVI. geordnet, billig gegönnet werden.

XXXIX.

Nach diesen folgen die Creditores hypothecarii, das ist, welche ausdrückliche schriftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also, daß die ältesten den jüngern, vorgehen.

XL.

Alle übrige also, die keine Stadt-Buch-Schrift besorget, sie mögen sonst eine coram tribus testibus errichtete oder tacitam oder expressum hypothecam haben, sollen bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, denen in dem Stadt-Buch eingeschriebenen Schuld-Posten simpliciter nachgesetzet, und bloß unter sich, nach der sonsten unter

ihnen obwaltenden Priorität denen personaliter privilegiatis & Chirographariis vorgezogen werden.

XLI.

Ist in puncto prioritatis erkandt und es wird einem oder andern Creditori der Priorität halben Streit moviret, so soll der oder dieselbe, falls die Erstigkeit mit dem Stadt-Buche behauptet, oder sonsten die Schuld richtig bescheiniget ist, dennoch die Bezahlung solches Postens, nach vorgängiger Bestellung einer hinlänglichen Caution, zum Fall nachhin reformatorie erkandt werden sollte, des ergriffenen remedii suspensivi ohngeachtet, sogleich erheben.

XLII.

Sind in dem Stadt-Buche gleich mehrere Verpfändungen auf einen Tag verzeichnet, so sollen alsdenn die Gläubiger zugleich pro rata zugelassen werden.

XLIII.

Das Pathen-Geld soll, in so ferne es noch vorhanden, denen Kindern des Debitoris in natura ausgeliefert werden, fall es aber bereits verbrauchet, mögen sie desfalls in Concursu nichts fordern.

XLIV.

Würde einer in Schulden vertieft, mit seinen Creditoren sich vergleichen, und etliche der Creditoren darinnen nicht begriffen seyn wolten, so stehet denselben frey, den Schuldener mit Recht zu verfolgen.

XLV.

Die Compensation soll in Concursu statt haben, es mag liquidiret und einerley Art Schuld vorhanden, und der Terminus solutionis zur Zeit des ergangenen Concursus schon fällig seyn oder nicht.

Tit.

Tit. II.

Von

Ausleihen.

I.

Was ein Mann dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wiedergeben oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkaufte, vergäbe, versetzete oder alienirte er aber das geliehne Guth, es sey in welcher Hand es wolle, so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wieder diejenigen, welchen es verkauft, vergeben oder versetzet worden, sondern muß bey seinem Manne dem Commodatario, dem er es geliehen, oder bey seinen Erben auf den Todesfall bleiben: denn Hand muß Hand warten.

II.

Ein jeglicher sehe wohl zu, wem er das seine leihet und vertrauet; dann würde es sich zutragen, daß derjenige, dem es geliehen oder vertrauet, dasselbe verkaufte, versetzte, oder sonst alienirte, will denn der Ausleiher das Guth wieder haben, von dem, an welchen das ausgeliehene Guth per Contractum gebracht, so muß er es selbst lösen, sonsten bleibet der es gekaufft oder an sich gebracht näher dabey, dann derjenige, welcher das Guth ausgeliehen; denn da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen.

III.

Würde aber derjenige, dem es verkauft, gegeben, oder versetzt, gewust haben, daß es eine geliehene Sache gewesen, als womit er sich eydlich reinigen muß, so ist er schuldig es wieder zu geben.

IV.

Es gilt die in den Schlußworten des Art. I. befindliche Rechts-Regul nicht allein bey dem Ausleihen,

leihen, sondern auch beym deposito, mandato, pignore und locatione, es wäre denn, daß es eine solche Sache sey, wovon ein jeder bey der Person, welche die Sache verkauffen oder sonsten auf einen andern bringen will, gewust habe, daß es nicht seine Richtigkeit damit habe, sondern einem Fremden gehöre.

Tit. III.

Von

Treuer Hand.

I.

Gibt einer dem andern sein Guth zu bewahren, es sey was es wolle, dafür kein Lohn, Städt- oder Trinkgeld gegeben noch gefordert wird, kömmt es abhänden durch Diebstahl, Raub, Brand oder andere Zufälle, könte alsdann derjenige, dem es vertrauet, daß er solch vertraut Guth so treulich be-

bewahret hat, als das seine, oder aber daß er das seine mit verlustig worden auf seinem Eyd erhalten, so darf er dazu nicht antworten.

II.

Wann jemand einem andern sein Guth, Kaufmanns-Waaren, oder Geld ohne einigen Vortheil oder Gewinn zu treuer Hand schicket, oder sonsten bey ihme läst, daran derjenige, dem es vertrauet, weder Part noch Antheil hat; würde nun derselbe das Guth oder Geld gebrauchen, ohne Wissen und Willen dessen, so es ihm vertrauet, und nachmahls befunden, daß er in Schulden vertieft wäre, so gehet treue Hand andern Creditoren vor; würde aber einem Waaren, Guth oder Geld vertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit Kauffen, Verkauffen oder allerhand Contract; da er nun denselben also nicht würde nachkommen, so ist solches nach breiterer Maaßgabe des Art. XXVII. Tit. I. keine treue Hand, sondern muß gemahnet werden, als gemeine Schuld, welches auch alsdann gesche-

geschehen soll, wenn jemand dem andern Geld anvertrauet, um solches nach andere Oerter zu schicken.

Tit. IV.

Von Verpfändungen.

I.

Will jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfänden, der soll es thun vor der Cämmerey, zu Stadt-Buch, so ist es kräftig und beständig; würde aber derjenige beschuldiget, welchem die Güther verpfändet seyn, daß ihm der Verpfänder in nichts verpflichtet, sondern daß er ihm oder anderen allein einen Vortheil thun wollen, und also in fraudem tertii mit einander colludiren, so soll er, wie recht ist, beweisen, oder mit seinem Eyde erhalten, daß ihme das Er-

be für rechte Schuld, und niemand zu Vortheil verpfändet worden sey; wann solches geschicht, so bleibet es sein Pfandt, obgleich der Verpfänder darnach Schuld halben flüchtig würde, doch wann solche Verpfändung zum wenigsten vier Wochen vor der Flucht geschehen und unangefochten geblieben.

II.

Verpfändet einer dem andern sein Erbe, ist er dann nicht einheimisch, wann das Pfand soll gelöset werden, und wird darüber gerichtlich geklaget, und das Pfand verfolgt, auch also, daß er, der Kläger des Erbes, in Rechten mächtig wird, so kan er doch des Verpfänders Hauß-Frau innerhalb Jahres und Tages aus dem Hause nicht treiben, es wäre denn, daß die Frau beerbet oder mit gelobet hätte; Ist es aber kund und wissentlich, daß er in der Flucht und fugitivus ist, so mag er das Erbe verfolgen als ein ander Pfand.

III.

Wird jemanden ein Pfand gesetzt vor Wein, Bier,

Bier, Brodt, Fleisch und allerley Kost und Victualien, oder es erstrecket sich das gesetzte Pfand nicht über 3 Rthlr. und es ist wegen der Wiedereinlösung nichts besonders verabredet, darf dem Schuldner nur höchsten 8 Tage Zeit zur Lösung desselben durch den Gerichts-Diener angezeiget und nach deren Ablauff mit der sofortigen Subhastation verfahren werden.

IV.

Wann einer dem andern Geld fürstrecket auf sein bewegliches Erbe und Guth, und dasselbe tradirt und angewiesen wird, also daß es sein Handhabend-Pfand wäre, daran hat der Verpfänder seine Wiederlösung, verstattet aber derjenige, der die Wiederlösung hat, daß das versetzte Guth an andere Oerter gebracht oder sonsten verwandelt oder verändert werden möge, so höret die Wiederlösung auf.

V.

Wiederum versetzet einer etwas von seinem beweglichen Guth und übergiebt es als ein Handhabend

habend Pfand; verstattet denn derjenige, dem das Guth verpfändet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömmt, so ist es nicht mehr sein Pfand, und ist also derjenige, welcher ein Handhabend Pfand hat, näher dabey zu bleiben, dann von andern davon zu treiben.

VI.

Verpfändet oder versetzet jemand sein Schiff, und seegelt gleichwohl mit demselben anders wohin, und verkauft es, so ist es kein Pfand, kömt er aber mit gemeldeten Schiffe wieder auf unser Stadt Ströhme, so wird es wiederum ein Pfand.

VII.

Setzet entweder ein Bürger einem Gaste, oder der Gast einem Bürger ein Pfand, so soll dennoch auf einerley Weise nach üblichen Gebrauch damit procediret werden.

VIII.

Nimmt einer wissentlich gestohlen oder geraubtes Guth für ein Pfand, wird er darum besprochen, so muß er dasselbe abstehen und verlieret daran seine Pfand-Gerechtigkeit, und fällt dazu in der Gerichte Straffe; Hätte er aber dessen keine Wissenschafft und könte es sich mit seinem Eyde entlegen, so darf er, in so ferne er eine unberüchtigte Persohn ist, keine Strafe leiden, das Guth aber folget seinem Herrn.

IX.

Besitzet jemand ein Guth, es sey ihm geschenket, verpfändet oder verkauft, so kan er das auf seinem Eyde wieder alle Ansprache wohl behalten, es wäre denn gestohlen oder geraubet Guth.

X.

Würde also ein Vormund eine seinem Pupillen zustehende Obligation in seinen eigenen Nutzen verpfänden, die Verpfändung soll null und nichtig seyn.

XI.

Hat jemand ein Handhabendes Pfand, der hat nicht nöthig, sich in dem Concurs zu melden, sondern behält solches, es wäre denn, daß die übrigen Creditores ihm seiner ganzen Forderung halber mit Einbegrif der Zinsen befriedigten.

XII.

Ist jemanden eine unbewegliche Sache in antichresin gegeben worden, so darf er von der genossenen Nutzung, keine Rechnung ablegen, sie sey tacita oder expressa gewesen.

XIII.

Wird jemanden ein Pfand gesetzt, welches bey ihm stehen bleibet, will er dasselbe gerichtlich verfolgen, und er nicht beweisen kan mit unverdächtigen Zeugen oder sonsten, daß es ihm so hoch, als er fürgibt, versetzet, so mag er es auf seinen Eyd erhalten. Es mag auch niemand sein Pfand andern versetzen noch verpfänden bey Strafe der Gerichte.

XIV.

XIV.

Ist jemanden eine Sache verpfändet, der mag sie auch wegen anderer Schuld als wofür sie verpfändet ist, so lange retiniren, biß ihm alle seine Forderungen, sie mögen von dieser Verpfändung herrühren oder nicht, befriediget werden.

XV.

Will derjenige, dem die Sache verpfändet, sein Geld wieder haben, und es sind in dem Art. III. gesetzte Fälle nicht vorhanden, so soll man zusehen, ob etwas darüber verabredet oder nicht? Im ersten Falle muß es dabey bleiben, im letztern aber ist er schuldig, es ihm drey Monathe vorher loß zu kündigen, da dann, wann solches bescheiniget und die Zeit verflossen ist, so gleich auf eingebrachter gerichtlichen Imploration dem Schuldner die Bezahlung intra terminum ordinis sub poena decernendi decreti de alienando angefüget, und nach fruchtloser Ablaufung dessen die würkliche Subhastation durch den Auctionarium erkandt werden soll. Gleichergestalt mag es auch gehalten werden,

wenn bey der Verpfändung eine gewisse Zeit der Wiederbezahlung bestimmet, nur daß so dann keine besondere Loßkündigung vonnöthen.

XVI.

Die Rechte eines Handhabenden Pfandes sollen nur in beweglichen, nicht aber in unbeweglichen Güthern statt finden.

* *

Tit. V.

Von Bürgen.

I.

Wird einer zum Bürgen gesetzet für Schuld auf gewisse Zeit, der Bürge muß auf dem Fall der Nichthaltung die Schuld bezahlen, für den Schaden aber darf er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, es wäre denn ein anders ausdrücklich paciscirет und bedinget.

II.

Wann auch die Zeit, so lange sich einer Bürge zu seyn verpflichtet hat, verflossen, und sich der Gläubiger bey den Bürgen bey Ablauf der Bestimmten Zeit nicht gemeldet, so ist der Bürge nachhin zu hafften nicht weiter schuldig, desgleichen wann die Geld-Summa umgeschlagen, und der Schuldner sich mit dem Gläubiger einer neuen Schuldverschreibung auf eine andere und geraume Zeit, ohne Beyseyn und ferner Einwilligung des Bürgen verglichen hätte, in solchem Fall ist der Bürge seiner Bürgschafft auch loß und ledig.

III.

So zweene, drey oder mehr ingemein Bürge würden für einen auf eine Summa Geldes, und solch Geld auf die bestimmte Zeit nicht einkommen würde, so müssen die Bürgen und deren Erben sämtlich ein jeder seine quotam zahlen. Würden sie aber ein für all gelobet haben, so mag der Creditor alle Bürgen oder aber einen unter ihnen, welchen er wolle, um die Bezahlung ansprechen; Und da

er alsdann nicht bezahlet würde, von den andern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben solches fordern bis zu der ganzen Bezahlung, des haben sie doch ihren Regreß von den andern Miterben oder derselben Erben solches wiederum zu fordern.

IV.

Der Gläubiger soll schuldig seyn nach dem Ableben des Bürgen denen Erben binnen Jahr und Tag, bey dem Verluste seines Rechts, von der Bürgschaft Nachricht zu geben.

V.

Fidejussor de judicio sisti & judicatum solvi, ist in allen Instantien gehalten, es wäre denn ein anders abgeredet.

VI.

Stellet einer Bürgen de Judicio sisti jemanden todt oder lebendig wieder ein zu bringen, oder aber auch, daß er sein Recht verfolgen wolle; stir-

bet dann der Principal, so ist der Bürge ledig und loß.

VII.

Wenn einer Bürge wird, jemand zu Recht einzustellen, kömmt er, der verbürgte, dann selbst ohne Bürgen ins Recht und erbeut sich das Recht auszuwarten, kann solches bezeuget werden, so sind die Bürgen loß.

VIII.

Es ist niemand schuldig Caution zu thun durch Bürgen welcher liegende Gründe und stehende Erbe auch gewisse Zinß und Rente in dieser Stadt und also unbeweglich Guth hat; dann solches verbürget ihn an sich selbst, es wäre denn, daß erwiesen werden könnte, daß selbiges mit so viel Schulden beschweret, daß daran die erforderliche Sicherheit nicht weiter erhalten werden könne.

IX.

Wann einer etwas kauft von einem auf eine ge-

gewisse Zeit zu bezahlen und der Verkäufer trauet dem Käufer also, daß er der Käufer solch Guth in sein Gewehr bringet; will der Käufer alsdann Bürgen für die Bezahlung haben, so darf er ihm dafür keine stellen, es wäre denn kund und offenbahr, daß er wolte flüchtig oder weichhaft werden.

X.

Der Bürge mag nicht ehe belanget werden, bevor der Haupt-Schuldner ausgeklaget worden, es wäre dann, daß derselbe ausländisch und in der Nähe nicht anzutreffen, oder sonst offenbahr wäre, daß er nicht bezahlen könnte, oder sich als selbst schuldig verpflichtet, oder sich des beneficii excussionis ausdrücklich begeben hätte.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Tit. VI.

Von

Kaufen und Verkaufen.

I.

Werden liegende Gründe und stehende Erbe verkauft, so müssen dieselbe für der Cämmerey verlassen und dem Käufer Jahr und Tag gewehret werden; da aber der Verkäufer flüchtig würde, innerhalb 4. Wochen, nach der Verlassung, so muß das verkaufte Erbe gemeldte vier Wochen zu jedermanns Recht still stehen, als wenn es unverkauft wäre.

II.

Wann einer liegende Gründe, stehende Erbe und Rente verkauft, die sollen dem Käufer zu Stadt-Buch verlassen werden; Stürbe aber der

Verkäufer ehe die Verlassung in der Stadt Erbe-Buch geschrieben würde, so sollen doch nichts destoweniger desselben Erben solches dem Käufer verlassen, und zu Buch bringen lassen. Stürbe auch der Käufer, so soll es gleichergestalt mit seinen Erben gehalten werden und sollen ihnen den Kauf Jahr und Tag gewehren.

III.

Ist wegen der Stadt-Buch-Schrift und Kosten nichts verabredet, so muß der Verkäufer die Tilgungs- und der Käufer die Schreibungs-Kosten tragen.

IV.

So lange die Versicherung zu Stadt-Buch nicht geschehen, ist das Eigenthum bey unbeweglichen Güthern in Absicht eines dritten noch nicht für übertragen zu achten.

V.

Wenn jemand zwoen Persohnen sein Guth zu unterschiedlicher Zeit absonderlich verkauft, so soll

das

das Guth bey dem bleiben, dem es bereits zu Stadt-Buch verlassen worden. Ist aber noch gar keine Verlassung geschehen, so soll derjenige vorgezogen werden, dem es bereits übergeben worden; Wann aber auch noch keine Tradition vorgegangen, soll der den Vorzug haben damit der erste Kauf geschlossen.

VI.

Würde es sich aber eräugen, daß dem einen die Sache ficte dem andern aber vere tradiret wäre, so soll ohne Unterscheid derjenige vorgehen, dem es vere tradiret worden.

VII.

Sollte derjenige, welcher besage der zween vorhergehenden Articuln das Vorzugs-Recht hat, gewust haben, daß es bereits einem andern verkauft gewesen, so hat er sich solches nicht anzumassen.

VIII.

Verkauft ein gemietheter Knecht seines Herrn Guth, will denn sein Herr den Kauf nicht halten,

und der Knecht schwehren würde, daß er solch verkauft Guth nicht gewehren könnte wegen seines Herrn, so bleibet er ohne Anspruch und Schaden. Es kann auch kein Diener seines Herrn Guth verspielen oder auch versetzen ohne des Herrn Wissen und Willen.

IX.

Alles Guth, es sey was es wolle soll dem Käufer von dem Verkäufer gewähret werden, es wäre denn, daß sich der Käufer mit einem andern darüber ohne Vorwissen des Verkäufers in Recht-fertigung eingelassen, folglich die so genandte Denunciationem litis versäumet hätte.

X.

Die Litis Denunciation soll vor der Krieges-Befestigung geschehen, es wäre dann, daß dem Verkäufer an seinem Recht durch den Verzug nichts abgegangen, noch dahero Nachtheil widerfahren, so stehet dem Käufer frey annoch in der zweyten Instance selbige zu beschaffen.

XI.

Wann einer auf gethanen Kauf, Packt, Miethe oder Dienste den Gottes-Pfenning oder Arrham giebt, so ist solches alles kräftig, es wäre denn, daß also fort, bald und ehe sie sich scheiden, in continenti die Arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde: Ist aber kein Arrha gegeben, so mag man mit Bezahlung des zehenten Pfennigs Rückkaufs wieder zurück treten.

XII.

Ein ankommender Gast mit seinem Guthe in unser Stadt, der kann dasselbe niemand anders denn unsern Bürgern verkaufen, will er auch dasselbe Guth oder Waaren allhie auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdenn fremde zu verkaufen wie unsere Bürger, denen diese Freyheit allein zustehet; Würde er aber solches thun und darüber betroffen oder überwiesen, der soll nach Grösse der Verbrechung gestrafet werden.

XIII.

Würde jemand unser Bürger, Rente kaufen in dieser Stadt Häusern, der mag dieselben Rente auch unser Bürger einem vergeben, versetzen oder verkaufen und sonsten damit thun und handeln, als mit andern Kaufmanns-Waaren.

XIV.

Alle verkaufte Rente auf der Bürger Häuser mag der Verkäufer wiederum zu sich lösen für das Geld darum die Rente verkauft worden sind.

XV.

Welcher sich ein Gewehr berühmet, der soll den nahmhaftig machen durch welchen er die Gewehr thun will, ist er über See und Sand, so hat er eines Jahres und Tages Frist, wo er aber innerhalb unser Jurisdiction ist, soll er den in vierzehen Tagen fürbringen, ist er aber ausserhalb unser Jurisdiction, so hat er sechs Wochen und drey Tage oder nach Gelegenheit der Ferne bey den Gerichten um geräumigere Termine

mine anzuhalten, die ihm ertheilet werden sollen.

XVI.

Verkauft einer dem andern Lacken oder Gewand, welches der Käuffer in seine Gewehr empfangen, wird dann in dem Lacken ein oder mehr Riß befunden, so kan sich der Verkäufer, daß er es nicht gewust, mit seinem Eyde entlegen, und darf den Schaden nicht gelten, es wäre denn ein anderes unter ihnen bedinget und abgeredet. Gleichergestalt, wenn jemand etwas, es sey was es für Guth wolle, kauft, wann er dasselbe zuvorn zur gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen, können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, gleichwohl hernachmahls die Waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen, daß der Käufer das Guth in sein Gewehr gebracht; wäre aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestraft.

XVII.

XVII.

An verkauften Pferden darf der Verkäuffer nicht mehr gewehren als dreyerley, nämlich, daß es nicht anbrüstig, stettisch noch schnöbisch sey, ist es aber geraubt oder gestohlen, dazu muß er jederzeit antworten.

XVIII.

Eine Frau, die Kaufmannschaft gebraucht, offene Lahden und Fenster hält, mit Gewicht aus- oder einwieget und mißt, soll pflichtig seyn, dasjenige, so sie kauft und verkauft, zu zahlen und liefern. Die aber, so der Kaufmannschaft nicht zugethan, kan ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen und Vollwort ausserhalb Leinewand und Flachß, so zu des Hauses Nothdurft gehörig nichts beständiglich kauffen noch sonst überhaupt worüber contrahiren.

XIX.

Es mag einer zwey Häuser kaufen und eines daraus machen, und gibt als von einem Hause

Wacht=Geld, seind aber mehr Leute mit dem Käuser darin, so mancher Einwohner ist, so mannich Wacht=Geld soll gegeben werden, was aber wüste und ledig stehet, davon gibt man kein Wacht-Geld.

XX.

Was einer verkauft an unbeweglichen Guthe, das ist er dem Käufer zu gewehren oder ihm den Zehenden Pfennig von der Kauf=Summa zu bezahlen schuldig; doch da Rente darinnen wären, ist er davon nichts zu geben pflichtig. Würde aber der Verkäufer das Kauf=Geld empfangen, oder aber der Käuffer auch das Hauß darauf befahren, so muß zwischen den Contrahenten Kauf Kauf bleiben, und kan sich mit dem Zehenden nicht freyen.

XXI.

Es mag ein jeder sein Hauß, wenn gleich der andere Rente darinnen hat, frey ohne des Rentners Willen verkaufen.

XXII.

Gibt ein Bürger oder Gast einem andern Bürger oder Gast sein Guth mitzunehmen über See und Sand, solches zu verkaufen, und damit sein Bestes zu wissen, und zu schaffen, derjenige, welchem dus Guth eingethan, ist mächtig damit zu thun und zu lassen gleich dem seinen; dann wer ihm das seine vertrauet, muß ihm auch die Rechenschaft vertrauen.

XXIII.

Der Kauf=Contract ist, in Absicht der Contrahenten so gleich gültig, so bald sie über alle puncte einig geworden, es mag schon in die Schrift gebracht seyn oder nicht, es wäre denn, daß ein anderes ausdrücklich verabredet.

XXIV.

Ein jeder ist schuldig, so bald der Kauf beschlossen ist, die verkaufte Sache zu überliefern, dagegen der Käufer hinwieder pflichtig, das bestimmte Geld ohne Verzug zu bezahlen, es wäre denn ein

ein anderes abgeredet; geschiehet solches nicht, so muß er a dato des geschlossenen Kaufs Zinsen bezahlen, jedoch daß bey Kaufmanns-Waaren des ersten Jahres Zinsen abgerechnet werden.

XXV.

Ist die Bezahlung auf Termine gesetzt, so werden inzwischen keine Zinsen bezahlet, wo nicht ein anderes ausdrücklich versehen.

XXVI.

Aller Vortheil und Schaden, welcher der verkauften Sache ohne jemanden Schuld zuwächset, ist so gleich a dato des geschlossenen Kaufs beym Käufer.

XXVII.

Demnach auch öfters Zweifel vorgefallen, was bey denen verkauften Häusern als pertinentien geachtet werde, als wird in Beyhalt der bisherigen Usance hiemit vestgesetzet, daß die Tapeten, eiserne Oefen, eingemauerte Kesseln und bey

Brauhäusern die Korn-Körbe und Siebe, wie auch die Bier-Tonnen imgleichen die Gieß- und Klahr-Kessel, von dem Verkäuffer zurück genommen werden können, wo nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden.

XXVIII.

Schlüssel-Geld darf nicht bezahlet werden, es wäre denn ausdrücklich versprochen.

XXIX.

Ist dem Kauf-Contract eine conventional poena bey gefüget worden, so muß der Contravenient nicht allein die Straffe erlegen, sondern es kan auch noch ohnedem ad implementum Contractus geklaget werden, wo nicht ein anders verabredet worden.

XXX.

Kann Käufer oder Verkäufer beweisen, daß er bey dem getroffenen Kauf oder Verkauf über die Helfte verletzet worden, so gehet entweder der

Kauf wieder zurück oder der andere muß die Verletzung heben.

XXXI.

Es soll bey Beurtheilung dieser Verletzung überhaupt auf die Zeit des getroffenen Contracts gesehen werden.

XXXII.

Die Verletzung über die Helfte in Absicht des Käufers soll geachtet seyn, wenn die gekaufte Sache nicht halb so viel wehrt, als das bestimmte Kaufpretium ausmachet, und in Ansehung des Verkäufers, wenn die verkaufte Sache mehr, als nochmahl so viel wehrt, als das verabredete oder bezahlte pretium beträget.

XXXIII.

Ist ein Vergleich getroffen worden, dagegen mag dieses Rechts-Mittel der Verletzung über die Helfte eben so wenig statt haben als wenn solchem im Kauf-Contract ausdrücklich renunciiret worden.

Tit. VII.

Von
dem Kaufs-Einstand-Rechte.

I.

Demnach alle Näher-Rechte dem Commercio höchst nachtheilig sind, also soll überall kein Kaufs-Einstand oder Näher-Recht gelten, sondern ein jeder freye Hand haben, seine Güther sie seyn ererbet oder erworben, nach Wohlgefällen uneingeschränket zu veräussern, es wäre denn, daß per ultimam voluntatem, oder pactum, ein Näher-Recht vest gesetzet worden, als welches in alle Wege bey Kauf- und Tausch Contracten soll gehalten werden, jedoch mit dem Unterscheide, daß ersteres nicht aber letzteres wider den dritten Besitzer ausgeübet werden könne.

II.

Ist ein jus protimiseos conventionale oder Testamentarium vorhanden, und es wird desfalls das Näher-Recht begehret, der Contract aber noch von keiner Seite in Erfüllung gekommen, so kann der Verkäuser, in Absicht der sich angebenden Retrahenten annoch überall von dem Verkauf wieder abstehen.

III.

Ist dem Vormunde in dem Falle, wann denen Pupillen ein jus protimiseos conventionale oder testamentarium zustehet, die gebührliche Anzeige geschehen und er hat sich zur Ausübung des Näher-Rechts nicht erklähret, so mögen die Pflegbefohlne nachhin kein beneficium restitutionis in integrum dagegen haben.

IV.

Wird eine Sache wegen des Näher-Rechts in Ansprache genommen, deshalben soll zwar der Käufer wieder den Verkäufer nicht ad evictionem klagen

klagen können; würde aber der Verkäufer gewust haben, daß einem andern das Näher-Recht daran gebühre, und dennoch ohne so wenig dem Käufer etwas davon zu äussern, als dem retrahenti die gebührliche Denunciation zu thun, selbige verkaufen, so soll er hernach dem Käufer, im Fall wieder ihn das Näher-Recht ausgeübet wird, alles erweißliche Interesse ersetzen.

V.

Nach Jahr und Tag soll das Näher-Recht nicht weiter wieder den dritten Besitzer ausgeübet werden, es möchte denn der andere binnen solcher Zeit nichts von dem vorgegangenen Kaufe erfahren haben, als welches er allenfalls eydlich erhärten muß.

Tit.

Tit. VIII.

Von

Miethen und Vermiethen.

I.

Hat einer ein Hauß geheuret oder gemiethet, und hat dasselbe befahren, brennet das Hauß darnach ab, ohne seine Schuld, so ist der Miether schuldig eines halben Jahres Heuer oder Mieth-Geld zu geben, hat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt, so ist er nichts pflichtig; ist er aber über ein halbes Jahr im Hause gewesen, so muß er ein ganzes Jahr Heuer bezahlen.

II.

Brennet das Hauß durch Schuld des Miethers, der seinigen und denen er sonst einen Aufenthalt in seinem Hause erlaubet, ab, so muß derselbe den Wehrt desselben bezahlen.

III.

Ist einer Rente von seinem Hause zu geben schuldig, so muß er dieselbigen 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so soll er doppelte Rente geben.

IV.

Wann jemand ein Hauß zur Heuer oder Miethe erstanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihme dann zuvor gebührlich aufgekündiget; Ist es ein Hauß, so gehöret dazu ein halb Jahr, ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr, oder aber auch, daß er unzüchtig und unredlich haußhielte, oder unzüchtige und unredliche Leute hegete, so mag er bey scheinender Sonne, mit des Gerichts Erlaubniß ausgewiesen werden; Also soll es auch mit der Auffagung gehalten werden, wann einer nicht länger im Hause, Bude oder Keller zu wohnen bedacht ist. Will aber der Miether nach gebührlicher Aufkündigung nicht räumen, so mag der Vermiether oder Hauß-Herr ihn mit ordentlichem Rechte daraus weisen lassen.

V.

Es mag von der Urthel, worin dem Miether die Räumung anbefohlen worden quoad effectum suspensivum nicht appelliret noch Restitution gesuchet werden.

VI.

Wer ein Pferd um Geld miethet, ob wohl dasselbige einigen Schaden bekömmt, er sey wie er wolle, so darf er doch den Schaden nicht gelten, es würde ihm dann gestohlen, oder er selber verwahrlosete es.

VII.

Ein jeglich gemietheter Dienst-Bothe, Knecht oder Magd muß seinen Herrn und Frauen ihren Dienst, so lange sie dessen übereingekommen, auswarten, thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schuldig, dessen sie zuvorn übereingekommen, es wäre denn, daß sie in den Ehestand treten wolten.

VIII.

Also auch, wenn ein gedingter Knecht, Magd oder Dienst=Bothe, oder sonst in Kost oder Lohn stehende Persohn, ihren Dienst nicht beziehen will, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darum sie gedinget war; will sie auch der Herr oder Frau nach dem Gedinge nicht annehmen oder zuziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

IX.

Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbothen kein Lohn bescheiden, sondern dieselbige auf Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man will, dann der auf Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten; Stürbe der Gemiethete, so ist man seineu Erben nichts mehr zu geben schuldig, dann er zur Zeit seines Absterbens verdienet, hätte er auch etwas mehr über seinan Verdienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so soll man ihnen so viel geben, als sie verdie-

net,

net, zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau verstarb.

X.

Wer dem andern sein Gesinde abspannet oder ohne Noth entlauffend aufhält, der soll nach Gelegenheit und Ansehen der Persohn gestrafet werden.

XI.

Entlauft seinem Herrn Gesinde, und nimmt mit sich sein verdient empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, so fern er betroffen, soll er das Geld seinem Herrn wieder geben; Hat er das Geldes nicht, so soll er gefänglich eingezogen, und vierzehn Tage mit Wasser und Brodt gespeiset werden.

XII.

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen ihrer Verbrechung mit Schlägen wohl züchtigen, und darf dafür keine Strafe leyden, soll ihnen aber keine Wunden würken, lahm schlagen,

noch Bein-Brüche beybringen, denn solches ist strafbahr.

XIII.

Geschähe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst, ohne des Herrn Schuld, Schade an Leib und Gesundheit, das bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen vollen Lohn geben.

XIV.

Will jemand die Rente aus seinem Hause oder andern stehenden Erben auslösen, so muß er solches seinem Rentner auf Michaelis und auf Ostern und also ein halb Jahr zuvor aufkündigen; thut er das nicht, so ist der Rentner nicht schuldig, für diesmahl die Aufkündigung anzunehmen, es wäre denn, daß der Eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente, geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

XV.

Wen derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe, Rente stehen hat, dieselbe dem Rentner richtig zahlt, obwohl sein Hauß und Erbe, sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentner doch darum nicht zureden, giebt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentner mit dem Hause als mit seinem Pfande verfahren.

XVI.

Ein jeder Mieths-Mann soll seine Heure richtig bezahlen, und mag selbige unter dem Vorwand des ihm nicht erfüllten Contracts und darauf verwandte Kosten nicht retiniret werden, es wäre dann, daß diese intra terminum probatorium liquide gemacht werden könnten, jedoch soll ver Locator gehalten seyn, dem Conductori wegen seiner gemachten noch nicht liquide gewordenen Forderung eine nach dem Gehalt der Sache zu bestimmende bürgschaftliche Caution zu leisten.

XVII.

Behält der Mieths-Mann die ihm vermiethe-

te

te Sache länger, als sie ihm vermiethet gewesen, und der Vermiether läßet solches stillschweigend geschehen, so wird billig davor gehalten, daß die Verheurung oder Vermiethung um voriger Heuer, auch auf alle Maaß und Geding, wie in der ersten Verheurung abgeredet worden, abermahl aufs neue geschehen sey.

XVIII.

Es stehet dem Mieths-Mann frey, die gemiethete Sache einer andern ehrlichen Persohn zu sublociren, es wäre dann in der Vermiethung ausdrücklich anders abgeredet; jedoch muß er vor die Haus-Heuer auch allen Schaden und Mangel, so durch den Sublocatorn möchten zugefüget werden, haften.

XIX.

Würde der Mieths-Mann die Heuer nicht richtig bezahlen, so soll der Vermiether berechtiget seyn ihm sogleich, auch vor Endschaft der Miethszeit, durch Richterliche Hülfe aus der ihm vermietheten Sache zu schaffen.

XX.

Kauf soll Miethe brechen wo nicht in dem Mieth-Contract die Veräusserung der Sache sub pœna nullitatis verbothen oder dem Mieths-Mann zur Festhaltung des Contracts ein Pfand-Recht darin gesetzet worden. Es bleibet aber dem Mieths-Mann unbenommen, den Locatorem auf alles, so er dadurch, daß ihm der Contract nicht gehalten an Schaden erweißlich leidet, zu belangen.

XXI.

Es hat kein Mieths-Mann Macht, ohne Wissen und Willen des Locatoris etwas zu bauen und abzuändern; Würde es aber die unvermeidliche Nothdurft erfordern, solche Besserung fürzunehmen, welche der Locator billig selbst thun solte, aber nicht thun wolte, solche mag der Mieths-Mann auf vorhergehender Besichtigung und Erlaubung unserer Cämmerey, auch ohne des Locatoris Willen wohl thun, und dieselbigen Unkosten hernacher demselben an der Heuer abkürtzen.

XXII.

Die poena conventionalis soll auch in dem Mieths-Contract gelten.

Tit. IX.

Von

Gesellschaft und Maschopeyen.

1.

Machen etliche Gesellschaft mit einander, dergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie sich alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, den Haupt-Stuhl zuvorn, den Gewinn theilen sie zugleich; ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, die andern aber haben die Arbeit umsonst gethan.

II.

Sitzen Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschaft, was sie also gewinnen oder verliehren, das geschiehet ihnen allerseits zu Frommen und Schaden, und da eines das andere wegen der Gesellschaft beschuldigen will, das mag es wohl thun, auch sonder und ohne Zeugen; doch mag der Beschuldigte wiederum den andern Brüdern und Schwestern herausgeben, was er will, so fern er schweren würde, daß er nichts mehr zu geben aus der Gesellschaft pflichtig ist; würde er aber beschuldiget, daß er sein Guth unnütze durchgebracht hätte mit vergeblichen üppigen Zehren, Huren, Spielen, Strafen, Verwetten oder dergleichen, kann solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so soll solches von seinem Theil allein bezahlet werden, es wäre denn, daß die andern in die Unthaten gewilliget hätten.

III.

Wann jemand handelt mit gemeinem Erbguth, was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgeson-

dert seyn, theilen, gewinnet er aber sonsten etwas aus freyer Hand und nicht mit Erbguth, das ist er zu theilen nicht pflichtig.

IV.

Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güther anrichten, die mögen wohl zu sehen, mit wem sie dieselbige anstellen; Denn was der eine kauft, muß der andre bezahlen, so ferne sein Guth reichet; solche Gesellschaft gehet über Vater- Mutter- Brüder- und Schwester Gemeinschaft; Dann ein Gesell mag wohl zu des andern Kasten gehen, Geld und Guth daraus nehmen, des mögen aber Vater und Mutter, Bruder und Schwestern nicht thun, es wäre dann, daß die Gesellschaft ein anders bedinget, verbriefet oder versiegelt, denn darnach müssen sie sich alsdann richten.

V.

Eine Gesellschaft kann von einem Maschopey-Bruder ohne der andern Willen wieder getrennet wer-

werden, wenn sie auch gleich auf ewige Zeiten eingegangen worden.

VI.

Ist aber eine conventional-poen bestimmet, dieselbe muß im Fall, wenn sie nicht gehalten wird, bezahlet werden.

VII.

Ein Maschopey-Bruder kann den andern, wegen der aus der Maschopey herrührenden Forderungen nicht ad peram & saccum executiren, sondern muß ihm das beneficium competentiæ lassen, es wäre denn, daß man sich dessen in dem Maschopey-Contract begeben hätte.

VIII.

Was auch im Nahmen der Maschopey von einem mit Wissen und Willen der andern, oder durch ihren bestellten Factorn es sey mit Kaufen, Verkaufen oder sonst gehandelt wird, das ist die ganze Maschopey zu halten schuldig, jedoch daß das beneficium Divisionis statt haben solle.

IX.

Stirbet einer vor Endschaft der Maschopey, so ist sein Erbe nicht schuldig länger als zu der nächsten Rechenschaft wider seinen Willen in der Maschopey zu bleiben; Wie dann auch die andern Maschopey-Brüder unverbunden sind, des Abgestorbenen Erben zu sich wiederwillig in die Maschopey zu nehmen.

X.

Ist aber die Maschopey erstlich von dem Verstorbenen hergekommen, und die Erben wären geneigt sich darinn zu begeben und zu bleiben, es hätten auch die andern Maschopey-Brüder keine genugsahme Ursache fürzuwenden, warum sie die Erben nicht zulassen könnten, auf den Fall wäre unbillig die Erben auszuschliessen, sondern sie sollen auf gleichmäßiges Geding, wie ihr Vorfahr in die Gesellschaft ein- und aufgenommen werden.

Tit. X.

Von

Befehlich, welcher Rathsweise geschicht.

I.

Will jemand einem Fremden sein Guth nicht verkaufen, und ein ander stehet dabey und saget: Ihr möget es ihme wohl vertrauen, die Bezahlung wird euch wohl. Wird der Verkäufer von dem Käufer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Fremden loben that, dadurch Verkäuser verführet worden.

II.

Würde aber jemand einen guten Freund dem andern bittlich recommendiren so soll er dadurch nicht verpflich=

verpflichtet werden, es wäre denn, daß er es mit arger List und Betrug, so daß er es anders gewust dann geredet oder geschrieben, gethan hätte.

* *

Tit. XI.

Von

Thieren, welche Schaden zufügen.

I.

Wird jemand in eines Mannes Hause, von seinem Hunde und andern Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirth darf dazu nicht antworten so ferne er nicht weiß, daß sie beißig seyn oder Schaden pflegen zu thun; Geschiehet es auf der Strassen wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibet der Herr auch ohne Schaden das schadende Vieh aber bleibet dem beschädigten.

II.

II.

Wann auch jemand von Pferden, Ochsen oder Schweinen auf freyen Markt-Tagen beschädiget wird, so darf der Herr für den Schaden nicht einstehen.

III.

Die Bleicher und andere, welche ihres Gewerbes und Sicherheit halben, beißige Hunden halten, sind schuldig solche bey Tage nicht aus denen Ketten zu lassen, und sollen sie sonsten für einen jeden Contraventions-Fall, wenn sie auch keinen Schaden gethan mit 2 Rthlr. Strafe beleget werden.

IV.

Würde von des andern Thiere, wovon der Eigenthümer weiß, daß es beißig ist, jemanden würklich Schaden zugefüget, so soll der Eigenthümer desselben allen daraus dem Beschädigten erwachsenen Schaden, Kosten und Interesse ersetzen, auch mit einer geschärften willkührlichen den

Umständen und der Verletzung nach gemässen Strafe beleget werden.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Tit. XII.

Von

Privat-Gebäuden und Bau-Sachen.

I.

Wüste-Stellen müssen innerhalb sechs Jahren bey Verlust derselben bebauet werden. Würde sich aber binnen dieser Zeit ein anderer finden welcher entweder sogleich oder wenigstens eher, selbige zu bebauen anerbiethet, so ist der Eigenthümer, falls er nicht derselben verlustig seyn will, ebenermassen dazu gehalten, und muß desfalls nach Befinden Caution bestellen.

II.

Hat jemand einen Garten-Platz oder blossen Thorweg nach der Gassen, so ist zwar die in vorhergehenden Articul zum Verlust gesetzte 6. jährige Frist nicht zu appliciren, immittelst aber der Eigenthümer, so bald sich jemand findet, welcher den Platz bebauen will, schuldig, sich binnen 4. Wochen sub præjudicio zu erklähren, ob er selbst bauen oder den Platz einem andern ohn entgeldlich überlassen wolle, da dann im ersten Falle ihn höchstens eines Jahres-Frist, nach bestellter Caution eingeräumet werden solle.

III.

Wer von neuen etwas gegen die Strasse bauen will, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude herausrücken, dann es zuvor gewesen, sondern solches auf das alte Fundament, wie es zuvor gestanden, bey Strafe der Cämmerey wieder aufführen.

IV.

Bauet oder bessert jemand etwas auf gemei-

ner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben, es könnte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen oder daß es auch sonsten nothwendige Gebäude wären, welche denen Erben zu gute kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Bau=Kosten billig bezahlet.

V.

Wenn jemand bauen will, der soll auf seinen Grund und Boden bleiben und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbahrn nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge; dabey allezeit die Aeltesten der Zimmer= und Maur=Leute bey 10 Rthlr. Strafe erfordert werden sollen, damit dem nicht zuwider gehandelt werde.

VI.

Gehöret ihre zween eine Mauer aufzuführen, das sollen sie thun auf gleichen Kosten; will aber der eine höher oder länger bauen, als der andere,

das stehet ihm frey, doch auf seinen eigenen Kosten, und auf seiner Grund-Seite, seinem Nachbahrn ohne Schaden und Nachtheil.

VII.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen zween Nachbahrn nothwendig müste gebauet werden, will der eine bauen, der andere aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauren-Gerechtigkeit verlustig, so ferne er es ihm durch zweene besessene Bürger ein Jahr zuvor ankündigen lassen, und der ander mag die Mauer wiederum aufführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen; würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbahrn die halben Kosten wiederum erstatten, so hat er wiederum in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeinen Gelinde aber oder Scheidel-Mauren seynd beyde Nachbahrn, so oft es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig.

VIII.

Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohne

Vorwissen seines Nachbahrn, so soll nicht allein der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und dazu gerathen und geholfen haben, von der Cämmerey ernstlich gestrafet werden.

IX.

Wer bauen will, der soll sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbarn nicht zu nahe und Schaden baue; wird darüber geklaget, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niederbrechen und in vorigen Stand bringen.

X.

Hat einer einen Tropfen-Fall, Abzug oder andere Jura und Gerechtigkeiten bey seinem Hause oder Mauren nach seines Nachbahrn Seiten, will dann der Nachbar bauen, so soll es mit der Masse geschehen, daß der Tropfen-Fall, Abzug und andere Gerechtigkeiten und jura frey und unverkürzet bleiben.

XI.

Hat auch jemand das Recht von seinen Nachbahren erhalten, Fenster oder Oefnungen zu haben, so können solche nachhin gar nicht verdunkelt werden.

XII.

Es sollen alle Gebäude so wohl zur Strassen, als Hoffwerts mit Stein und Kalck aus dem Fundament an Brand-Mauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuer-Städten aufgeführet werden; die Mauren aber in Leim und Ständerwerk zu setzen, soll gänzlich verbothen seyn, dazu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach, angestellet werden, daß man darbey Privet oder Schweins-Koven anrichten könne.

XIII.

Privet oder Schweins-Kofen sollen den Kirch-Höfen und Strassen näher nicht denn auf fünf und seinen Nachbahrn auf drey Fuß gebauet werden, und dagegen keine Verjährung statt haben.

XIV.

Es sollen auch keine neue gemeine Bad-Stuben noch Back-Häuser, ohne ausdrücklicher Bewilligung des Raths und der Nachbahrn angeleget werden.

XV.

Ein Hauß aber, worinnen eine Feuer-Städte ist, mag nach Willkühr zum Back- Schmiede- und Töpfer-Hauß gebraucht und verändert werden.

XVI.

Niemand soll von neuen Brau- Schmiede- Töpfer- oder Sehm-Häuser mit ihrem Zubehör anrichten, da vormals keine gewesen, ohne seiner Nachbahren Willen, desgleichen Fischweicher, Tallig-Schmelzer, Gold- und Kupfer-Schläger, Grapen-Giesser, Knochen-Hauer, Bötticher, Seiffen-Sieder, Brandweinbrenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwerke mögen in den Häusern nicht angerichtet noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne des Nachbahrn Willen,

len, und wenn gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wenn sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

XVII.

Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohn-Keller, Fenster-Thüren, Schauren, Kaf-Fenster, da vormals keine gewesen, angerichtet werden; wie dann auch keine Schorsteine oder Feuer-Städte, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbahrn Willen und Vergünstigung, jedoch daß es der Cämmerey frey bleibet, neue Schorsteine und Feuer-Städte, wann sie von derselben unentbehrlich und den Nachbaren unschädlich geachtet, zu verstatten.

XVIII.

Bauet einer in seinem Hofe einen Spicker oder Stall auf eine Mauer also, daß er seinen Tropfen-Fall über die Mauer hat, will denn sein Nachbahr daneben gleichergestalt einen Spiecker bauen, so kann er den andern, welcher allbereit

seinen Spicker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Mauer zu legen, vielweniger mag er ihm seinen Tropfen-Fall nehmen.

XIX.

Wann der Bürgermeister beym Wort, oder der Vorsitzer bey der Cämmerey einem in Bau-Sachen die Arbeit verbiethen läßt, der ist zu gehorsahmen schuldig, thut er darüber, soll der Principal in die angekündigte Geld-Strafe verfallen, und die Arbeiter ihres Amts verlustig seyn, also auch, wenn derjenige, welcher das Verboth thun läßt, dazu keine Ursache gehabt, und falls seinem Nachbahrn vorsetzlich Schaden zugefüget, soll derselbige gleichergestalt in Strafe genommen werden, und allewege, wenn sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, so gleich ohngeachtet der sonstigen weltlichen Ferien eine Besichtigung vorgenommen und Summarisch verfahren werden.

XX.

Hat jemand das Recht des Wasser-Laufs, so mag falls nicht ein anderes hergebracht, nichts an-

anders als Regen- mithin kein Spühl- vielweniger Kühlwasser, ohne des Nachbahrn Willen durchgeführet werden.

Tit. XIII.

Von

Gemeinschaft ohne Gesellschaft.

I.

Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine will von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden will, das Erbe auf ein Geld setzen und soll dem andern die Option und Wahl lassen, ob sie zu dem Guthe kiesen oder Geld nehmen wolten? Doch welcher die Wahl hat, soll kiesen binnen 8 Tagen, das Geld aber soll man in vier Wochen erlegen; Gleicher gestalt soll es auch mit gemeinen Sch ffen gehalten werden; wann sich aber gemeine Erben

aus einem Guthe nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht vertragen, oder es sind mehr als 2. vorhanden, so soll allemahl das Loß darüber geworfen werden, wer die Option haben solle, und falls sich die übrige wegen der zusetzenden Geld-Summe nicht einig werden können, so soll es durch die Schätz-Taxe heraus gebracht werden.

II.

Gerathen Kinder nach ihres Vater oder Mutter Tode mit einem Stief-Vater oder Mutter in eine Erbschichtung, und die Kinder wollen die von dem Verstorbenen herrührende Immobilia gerne vor sich haben, so sollen solche von geschwornen artis peritis taxiret, und vor solche Taxa denen Kindern gelassen werden.

Des

Rostockschen Stadt-Rechts

Vierter Theil.

Tit. I.

Von

Diebstahl.

I.

Wird ein Pferd für gestohlen angezogen; Kann derjenige bey dem es betroffen, bezeugen, daß es ihm aufrichtig über die dritte Hand zugekommen, daß also drey Persohnen und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibet der Besitzer billig bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, könnte beweisen, daß er gemeldetes Pferd auf seinem Stalle für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihm unwissend aus seinem Gewehr gekommen und bis auf diese Zeit nicht wiederum ansichtig werden können,

so

so muß ihm das Pferd wiederum gefolget werden.

II.

Findet jemand sein Guth das ihm gestohlen oder geraubet bey einem andern, welchen es verkauft, versetzt oder zu treuen Händen gegeben worden, solch Guth soll dem Gerichte gebracht werden; derjenige nun bey welchem das Guth befunden, muß schwehren so fern er der Strafe will entgehen, daß er nicht gewust, daß es wäre gestohlen oder geraubt Guth gewesen, da er es empfangen hat; er muß aber nichts desto weniger seines Geldes und obgemeldeten Guths entbehren, der ander aber welcher das Guth angesprochen, wofern er sonsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kann, daß es sein Guth und ihm gestohlen oder geraubet sey, er auch dasselbige für dieser Zeit und ehe es zu dem Gerichte gekommen, nicht wiederum habhaftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eyde thun, wozu er gelassen werden soll.

III.

Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Guth anvertrauet über zu bringen liefert er dasselbige nicht so vollkömmlich an den Ort, dahin er es bringen sollte, sondern verleugnet ein Theil Guths, welches hernachmahls bey ihme befunden wird, man soll ihn strafen als einen Dieb.

IV.

Wann jemanden etwas in Feuers-Nöthen gestohlen oder entfremdet wird, ob wohl derjenige, welcher das seinige dergestalt verlohren, einen aus beweglichen Ursachen bezüchtiget oder beargwohnet, so soll er doch damit nicht gesündiget haben, daß er zu Rechte darum besprochen werden könte.

V.

Hat jemand etwas auf freyen Markt offenbar erkauft und solches unverholen gehalten, und einander, daß es ihm gestohlen oder geraubet, erweisen würde oder beschweren, kan alsdenn der Käufer den Kauf beweisen, wie gemeldet, so mag

er

er derowegen nicht beschuldigt werden; wie dann auch, wenn er nicht beweißlich darthun könte, von wem oder wo der wäre, von dem er es erkauft haben wolle, und er doch schwehren würde, der Kauf wäre rechtschaffen ergangen, so soll er auch der Straffe unschuldig geachtet und gehalten werden, Geld und Guth aber muß er zugleich entbehren. Würde auch derjenige, bey welchem das Guth angetroffen, daß es ihm geschenkt sey, sich vernehmen lassen aber doch den Schenker innerhalb 14. Tagen weder darstellen, noch nahmhaftig machen können, so ist der Schade sein und wird für einen Dieb gehalten.

VI.

Wenn einer in offenen Kriege, unter eines Herrn Fahne etwas gewinnet und solch Guth von einem andern für geraubt oder gestohlen Guth angesprochen wird, so ist der Krieges-Mann, wenn er solches mit etlichen seiner Mitsoldaten beweisen kann, näher dabey zu bleiben, denn derjenige, welcher die Ansprache gethan.

Tit. II.

Von

Geraubten Guthe.

I.

Strassen-Räuber, welche wegen ihrer Uebelthat friedloß geleget, haben keines sicheren Geleits zu geniessen, und soll wieder dieselben nach Vorschrift gemeiner Rechte und der P. H. G. O. verfahren werden.

Tit. III.

Von
zugefügten Schaden.

I.

Beschläget ein Schmidt, es geschehe nun solches von ihm selber oder seinen Leuten um Lohn einem andern sein Pferd, und vernagelt es, so soll der Schmidt es auf seinen Stall und eigene Unkosten halten und heilen. Wird das Pferd alsdenn wiederum zu recht gebracht, so soll es sein Herr wiederum zu sich nehmen, bleibet aber das Pferd verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen nach billigen Wehrt, als dasselbige gelten konte, wie es nach dem Schmidt gebracht ward, auf guter Leute Erkänntniß.

II.

Wird jemand beschädiget von einem Fuhrmann, Gutscher und Wagentreiber, und solches

aus seiner Verwahrlosung und argen Gefährde, den Schaden muß er bessern und gelten, es wäre denn, daß er schwehren könnte, und wollte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen; Da aber der Fuhrmann flüchtig, daß man seiner nicht mächtig werden könnte, so ist der, welchen der Wagen und Pferde zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, will er nicht, so muß Wagen und Pferd dafür selbst haften. Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden, wenn jemand mit Pferden reitend oder rennend Schaden zufügt, ausgenommen, wenn es auf dem Pferde-Markt an dem Markt-Tage und sonsten, da derselben eine grosse Menge, geschehen möchte; denn auf diese beyde Fälle ein jeglicher für Schaden sich zu hüten selbst pflichtig.

III.

Trüge sich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Viehe, derjenige welchem das Gebäude zu gehöret, darf zu solchen

Schaden nicht antworten so fern er schwehren würde, daß es ohne seinen Schulden geschehen.

IV.

Da jemand hätte alte Gebäude, oder etwas anders, davon man sich Fallens und Schadens vermuthen, und der Besitzer deswegen vermahnet, dasselbige zu verändern und zu bessern. Würde er die Verbesserung nicht thun, und der Einfall geschehen oder sonsten Schaden entstehen, den soll er gänzlich zu erstatten und abzutragen schuldig seyn, würde er aber nicht verwarnet, so darf er zu dem Schaden nicht antworten.

Tit. IV.

Von

Schmähe- und Scheltworten.

I.

Wann einer dem andern vorsetzlich ausserhalb oder in der Stadt an seinen Ehren gröblich verletzet und schmähet, so soll er nach Grösse des Verbrechens willkührlich gestrafet werden; würde auch einer dem andern solcher Uebelthat halber gerichtlich besprechen, solche Schmach aber über ihn nicht ausführen können, so soll derselbe gleicher Strafe unterwürfig seyn.

II.

Wird unserm Bürger einem ausserhalb der Stadt Schläge und andere Ueberfahrung zugefüget, will er derwegen unsern Bürgern oder Einwohnern Schuld zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so soll er

solches so bald er in die Stadt kömmt in den nähesten dreyen Gerichtstagen thun; Geschicht solches nicht, so darf derjenige, welcher beschuldiget worden, ihme hinfürder nicht antworten; Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kann sich der Beklagte daß er daran unschuldig mit seinem Eyde entledigen.

III.

So wohl der Bürgermeister am Wort, als die Amts-Herren, mögen Friede gebiethen lassen, nach Gelegenheit bey Leibes- oder Geld-Strafe. Wird nun der Friede darüber gebrochen, so muß die gebothene Strafe geleistet werden.

IV.

Beklaget einer dem andern, daß er ihm habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehöret, so ist es eine machtlose Klage, es wäre denn, daß der Beklagte der Worte geständig oder genugsahm überwiesen, so ist solches zu strafen gleich als wäre es in seiner Gegenwart geschehen.

V.

Würde einer geschlagen blutig, blau oder lahm und solches klagend für das Gericht gebracht, könte dann der Beklagte beweisen, daß er eine rechte Nothwehr gethan, so darf er dazu nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

VI.

Schläget oder verwundet ein Bürger den andern auch in fremden Gerichte, so mag der Verwundete oder geschlagene den andern gleichwohl für unsere Gerichte beklagen, und soll die That gestrafet werden, als wenn sie in der Stadt geschehen wäre.

VII.

Daferne in geringen Schmäh-Sachen, welche nach des Gerichts Discretion zu ästimiren seyn, ante litis Contestationem der Beklagte öffentlich für Gerichte in Person sich mündlich erklähren würde,

de, er hätte die angezogene Worte nicht der Meynung, wie sie von Klägern gedeutet und ihme zu schmähen von sich geredet oder geschrieben, sondern diese oder jene Ursache hätte ihn dazu bewogen, und wüste von Kläger nichts denn alle Ehre und Gutes; so soll der Beklagte mit einigem Eyde oder sonsten nicht beschwehret, aber in allen andern injurien und Schmäh-Sachen dem ordentlichen Proceß sein Lauf gelassen werden, jedoch daß zur möglichsten Abhelffung und Abkürzung so gleich ein Vorbescheid zur Güte oder allenfalls rechtlichen Erörterung und Entscheidung angesetzet werden.

VIII.

Wer eine Provocationem ex L. diffamari anstellen will, der muß die angebliche Diffamation so gleich bescheinigen.

IX.

Ergreiffet jemand das in dem Art. VII. enthaltene Rechts-Mittel um sich von der injurien-Klage loß zu machen, oder er wird schuldig erkant,

dem Kläger entweder eine Ehren-Erklährung oder Abbitte, oder gar Wiederruf zu thun, der soll auch allemahl in die Kosten vertheilet werden.

X.

Wegen einer injuriæ simplicis, soll nicht von unserm Fiscal geklaget, und desfalls dem Gerichte eine Strafe erleget werden. Ist aber die verübte injuria atrox, es sey in Absicht des Orts, der Person, oder der That selbst, so soll nicht allein dem Injuriaten Abtrag geschehen, sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache, eine Straffe dem Gerichte geleistet werden, welche auch dadurch, daß sich der Injuriant mit dem Injuriaten gütlich verglichen, nicht gänzlich aufgehoben werden soll.

XI.

Würde einer also gestossen und verwundet, Beinschrötig oder daß daraus Lähmniß erfolget, so soll er, falls nicht an Gelde der behuefige Abtrag dem Gerichte und dem Beschädigten geschehen kan, mit

mit zehen Wochen Gefängniß Strafe, bey Wasser und Brod gespeiset und darnach der Stadt verwiesen werden, und darin nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

XII.

Gehet die angebrachte injurien-Klage nicht an Leib und Leben, sondern kan mit Gelde gebüsset werden, so soll der Injuriant falls er angesessen ist, oder Bürgen stellen kan, mit dem Gefängniß verschonet bleiben.

XIII.

Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihr Ehr und Glimpf schiltet, muß im Gericht einen Wiederruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen, gleich er denn auch nach Befinden mit einer willkührlichen dem Gericht zu erlegenden Strafe soll beleget werden. In Absicht der geringen injurien aber, welche auf injurien und auch keine injurien können gezogen und

gedeutet werden, soll es bey der Verordnung des Art. VII. verbleiben.

Tit. V.

Von

Jungfrauen oder Wittwen-Schwächung.

I.

Würde jemand eine unberüchtigte Wittfrau oder Jungfrau, die bey ihren Eltern, Vormündern oder sonsten ehrlichen Leuten ist, schwängern und er solches geständig oder sonsten überwiesen würde; So soll Er Sie zur Ehe nehmen; wolte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die geschwängerte nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hätten thun können,

nen,

nen, dotiren, er sey nun des Vermögens oder nicht, so soll er in der Obrigkeit Strafe verfallen seyn, oder nach Gelegenheit der beyden Persohnen mit Gefängnis bey Wasser und Brodt gestrafet werden, und das zum erstenmahl. Würde er nun zum andern mahl mit dergleichen Persohnen, wie oben angezogen, betroffen, und er sich die zu ehelichen abermahls verweigete, die Eltern sie ihme auch aus bedenklichen Ursachen nicht geben wolten, soll er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens ohne Geld-Strafe eine Zeitlang bey Wasser und Brodt gefänglich gehalten werden. Würde er sich zum drittenmahl dergestalt, wie oben gemeldet, vergreiffen, soll er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

II.

Würde auch jemand eine ledige Dienst-Magd, die sonsten ihre Ehre unbescholten, beschlaffen, die soll er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührlichen

Brautschatz nach der Magd Eltern Vermögen geben, und soll nichts destoweniger der Wittwer oder Gesell in des Gerichts Strafe verfallen seyn, welche falls sie an Gelde nicht erlegt werden kan, in 4 Tägiger Gefängniß Strafe bey Wasser und Brodt bestehen soll. Würde er zum andern auch gar zum drittenmahl begriffen, so soll es gleicher gestalt, als in dem vorhergehenden Articul geordnet, gehalten werden.

III.

Die beschlafene Persohnen sollen ebenfalls willkührlich bestrafet und wenn es zum drittenmahl geschehen, der Stadt verwiesen werden.

IV.

Offenbahre unzüchtige Weiber, sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern da eine oder mehre betroffen und überwiesen, die soll der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt dennoch wiederum kommen, und in ihren sündlichen Leben verharren, sollen sie an

den

den Pranger gestäupet und bey anderweitiger härterer Leibes-Strafe der Stadt verwiesen werden; es wäre denn, daß sie glaubliche Anzeige thun könnte, daß sie sich jemand zur Ehe versprochen hätte.

V.

Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Hurerey, helfen procuriren, Kuppeln, fortsetzen, die Persohnen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlich verheuren, verlehnen, aufhalten, verschweigen, Hülfe oder Rath dazu geben, verdecken, für sich oder durch andere, durch was List und Vortheil solches zugehen mag, wenn sie dessen, wie recht überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten und nach Erkänntniß gestrafet werden.

Tit. VI.

Von

Ehebruch.

I.

Der Ehebruch soll Inhalts unser Policey-Ordnung nach dem gemeinen beschriebenen Rechte, und der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Carl des Vten nach Gestalt und Gelegenheit der Persohn, auch begangenen Missethat an Leib oder Leben bestrafet werden.

Tit.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Tit. VII.

Von

Nothzucht.

I.

Nothzüchtiget jemand eine Frau, Wittwe, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey ergebet oder gehöret, und dabey betroffen, oder sonst wie recht, überzeuget wird, der soll solcher bösen Thath willen mit dem Schwerdt gerichtet werden. Würden sich aber vorbenandte Persohnen der That erwehren oder sonst davon gerettet werden; so soll der Thäter nach Gelegenheit und Gestalt der Persohnen und unterstandenen Missethat gestrafet werden.

II.

So einer jemanden seine Ehe-Frau, Tochter, Schwester oder Freundin, wider des Ehe-Manns, Va-

Vaters, Vormündere oder Freundes Willen entführet, darum mag der Ehe-Mann, Vater, Vormund oder Anverwandter, obgleich vorbenandte Persohnen ihren Willen darin gegeben, dennoch peinlich klagen, und soll der Entführer, nach Gelegenheit der Persohnen und der That bestrafet werden, die entführte Persohn aber hat sich ihrer Erbschaft von ihren Eltern und Freunden unfähig gemacht und soll in der Stadt nicht geduldet werden.

Tit. VIII.

Von

Todtschlag.

I.

Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter denen Gästen eines Wirthshauses oder Kruges, geschiehet es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr,

fahr, doch muß er mit Rufen ein Geschrey machen, wenn er dabey ist, oder inne wird, daneben bey seinem Eyde erhalten, daß er den Thäter nicht aufhalten können. Wird nun solches Gerüchte von beyderseits näheſten Nachbahren gehöret und nicht zulauffen, die sollen in des Gerichts Strafe gefallen seyn, sie könnten denn mit ihren Eyde erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehöret.

II.

Ueber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft und sie wiederum mit ihm nicht vertragen, ohne des Gerichts Vorwissen.

III.

Wegen der Strafe des Todtschlages bleibet es bey unser Policey-Ordnung, denen beschriebenen gemeinen Kayserl. Rechten und der Kayserlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

Tit. IX.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

I.

Ein ruchloser Mensch der sich selbst mit Vorsatz tödtet, der soll auf der Schleuffe von dem Scharff-Richterknechte nach dem Gericht-Platz geführet und daselbst eingescharret werden, es wäre denn, daß er in grosser Melancholie oder Tollheit und Unbesinnlichkeit oder sonstigen Unvermögenheit seiner Sinnen es gethan hätte, als in welchen Fällen derselbe entweder bey Nachtzeit in aller Stille zu beerdigen, oder falls es bey Tage geschehen soll, an statt der sonstigen Gesänge, Bußgesänge zu singen sind.

Tit. X.

Von
Zauberey, Wahrsagen, und Vergifften.

I.

Wo ein Mann oder Frau mit Zauberey, Wahrsagen oder Vergifften umgehet, darüber betroffen oder dessen überweiesen würde, der oder dieselbigen sollen nach der Verbrechung Grösse, und gethanen Schaden entweder mit dem Feuer oder Rade gestraft werden.

Tit. XI.

Von

Gefangenen.

I.

Läst einer den andern gefänglichen annehmen und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, die da gehen an Hals und Hand, kann ihn der Kläger des nicht überbringen; so muß er den Injuriaten davor nach Erkänntniß gebührenden Abtrag thun, und soll dem Befinden nach bestrafet werden.

II.

Welcher eine Uebelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu strafen, der kann keiner Bürgen geniessen, sondern muß nach dem Gefängniß

fängniß gehen, es erlasse ihnen dann der ganze Rath.

III.

Welcher einen Missethäter heimlich oder öffentlich weg hilfet, also daß er zu peinlicher Strafe nicht gebracht werden kann, der soll denen Umständen und der That nach gestrafet werden; Würden aber diejenigen Gerichts-Bediente, welchen die Gefangenen anvertrauet, sich solcher That theilhaftig machen, dieselben sollen an statt des Uebelthäters peinliche Strafe verwürket haben; Kähme hingegen der Gefangene durch derselben Unfleiß aus dem Gefängniß, die sollen gestalten Sachen und Umständen nach, mit arbitrairer Strafe beleget werden.

Tit. XII.

Von
Falschen.

I.

Wer da begriffen wird auf scheinbahrer That oder sonsten überführet wird, daß er falsche Maaß, Waage, Gewicht, Ellen, Scheffel, Tonnen, Scher- und Säcke gebrauchet, nicht minder, wer mit zweyerley Maaß, Gewicht und dergleichen Handlung treibet, oder ein Handwerks-Mann falsche Waare machet, oder auch jemand falsche Münze präget, oder auch Gold und Silber verfälschet oder sich sonst eines Criminis falsi theilhaftig machet, der oder diejenigen sollen nach Gelegenheit der Sachen und Grösse des Verbrechens, Inhalts der gemeinen Kayserl. Rechte und der Policey-Ordnung bestrafet werden.

Tit. XIII.

Von

Ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünften und Versammlungen.

I.

Würde jemand binnen oder ausserhalb der Stadt heimliche oder öffentliche ungebührliche verbohtene Zusammenkunft und Versammlung machen und anstellen, der oder dieselbigen sollen der Stadt verwiesen werden, und darin wiederum nicht kommen, sie haben denn nach Gestalt der Sachen und Erkänntniß des Raths, Willen und Abtrag gemacht.

II.

Also auch würde jemand reich oder arm, hohes oder niedriges Standes etwas thätliches oder

frevventliches vornehmen, damit dieser Stadt Recht gekränket durch sich und seine Versammlung, das an Blut gehen möchte, der oder dieselbige sollen gefänglich angenommen und auf Erkänntniß des Raths an ihren freyen Höchsten gestrafet werden.

Tit. XIV.

Von

Unrüchtigen Persohnen.

I.

Welche falsch geschwohren und meineidig worden, imgleichen, welche anderswo geraubet und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebessert; würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geachtet werden.

Tit. XV.

Von

Buß und Wette.

I.

Verbricht einer für dem Rathe oder dem Gerichte mit Worten oder Werken, desgleichen in der Kirche und Kirchhöfen, auf dem Rath-Hause, auf denen Buden in der Markt-Zeit, Wein-Keller, Fleisch-Schrangen, Wage, am Markte und Strande, der soll nach Gelegenheit der Verbrechung mit mehrer Straffe denn sonsten gebräuchlich, beleget werden; Denn diese Oerter haben Burg-Frieden.

II.

Wann der Becker Brod besichtiget, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber Teig und

nicht gar ausgebacken, und unter solchem Brodt der Aeltisten Brodt mit, die sollen doppelt Straffe, da die andern nur einfach geben, und darzu des Ammts ein ganz Jahr entbehren.

Tit. XVI.

Von

vorsetzlichen Verbrechungen.

I.

Wird jemand bey der Nacht auf der Strasse von der Nacht=Wache, der sich ungebührlich und strafbahr verhält, angetroffen, da von demselbigen Geld oder Geschenke genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kann dasselbige dargethan werden, derjenige, welcher Geschenke genom=

genommen, und ihn gehen lassen, der hat einen Vorsatz gethan, und soll deswegen seines Dienstes entsetzet und der Stadt verwiesen werden.

II.

Soll durch jemanden ein Vorsatz bezeuget werden, der muß einen cörperlichen Eyd schwehren, er sey im Rath oder ausserhalb und man soll ihm des Eydes keinesweges erlassen.

III.

Dreuet jemand, und kan solches erwiesen werden, der muß dafür Bürgen stellen, daß er sich am Recht begnügen, und mit seinem Widertheil ausführen will, kann er aber keine Bürgen haben, so muß er selbst Bürge werden.

IV.

Bekennet jemand die Dräu-Worte, und wird darauf erwiesen, daß auch Schläge erfolget, so ist es ein Vorsatz, will er aber der Schläge nicht ge-

ständig seyn, und können auch nicht erwiesen werden, so muß sich der Beklagte der Schläge halber mit seinem Eyd reinigen, thut er das nicht, so ist er des Vorsatzes überwunden.

Tit. XVII.

Von

Verfestung.

I.

Wird einer flüchtig um Missethat willen, also, daß man ihn verfesten soll, der muß zu dreyen Terminen citiret und vorgeladen werden, will er sich entschuldigen, und trauet seinem Rechte, so mag er vorkommen ohne Geleid, wo aber nicht, so wird er zum dritten Gedinge Friedeloß geleget, jedoch daß wenn er nachhin begriffen wird, aller

erst mit seiner Gegenrede gehöret werden muß, bevor er mit der auf das Verbrechen gesetzten Strafe solte beleget werden können; gleich er denn auch nicht von einem jedweden, der ihn findet, ungestraft erwürget werden kann.

II.

Wer eine verfestete Persohn hauset, heget, ätzet oder träncket, der soll ernstlich gestrafet werden, es wäre denn, daß er derselben naher Anverwandter sey, oder schwehren könne, daß ihm die Verfestung unbewust gewesen.

Tit.

Tit. XVIII.

Von

den Frohnen und Scharfrichtern.

I.

Würde sich jemand so keck düncken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Frohnen oder auch seinen Knechten in Verrichtung seines Amts, unangesehen, ob es ihm mißlingen möchte, mit der That und Hand, in was Weise solches geschehen könte oder möchte, vergreifen, beschädigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helfern, wo sie überwiesen, an Leib oder denen Umständen nach am Leben bestrafet werden.

Des

Rostockschen Stadt-Rechts

Fünfter Theil.

Tit. I.

Von

dem Richter.

I.

Es soll sich keiner selbst Recht sprechen, und wer solches thut, ist seines sonst gehabten Rechts verlustig, und Falls er kein Recht an der Sache gehabt, soll er mit würklicher Strafe beleget werden.

II.

Es sollen sich die Richter unpartheylich erzeigen, und wohl zusehen, daß einem jeglichen Recht geschehe, insonderheit aber, daß die Vorsprachen niemand

niemand in seinem Rechte vervortheilen oder überschnellen.

III.

Sind Schieds-Richter erwählet, die sollen ebener maßen nach Ordnung der Rechte verfahren, immittelst aber wider ihren Ausspruch überall kein remedium, es sey appellatio, restitutio in integrum, reductio ad arbitrium boni viri, protestatio intra decendium, querela nullitatis, oder wie es immer Nahmen haben mag, statt haben.

Tit. II.

Von

Procuratoren und Vorsprachen.

I.

Es soll keiner vor Gericht des andern Wort reden, er sey dann in numerum Procuratorum

rum recipiret worden, jedoch daß jemand in seiner selbst eigenen Sache, welches doch den Mitgliedern des Raths gänzlich verbothen seyn soll, oder in seiner Pupillen- oder in seiner nahen Anverwandten Sachen rede, oder auch sonst aus Freundschaft jemanden umsonst und ohne Belohnung, Beystand leistete, oder auch eine frembde Parthey einen eigenen Advocaten mit sich brächte.

II.

Ein jeglicher Procurator ist schuldig sich gleich im Anfange des Processes mit einer hinlänglichen Vollmacht bey 2 rthl. Strafe zu legitimiren.

III.

Ist aber die Sache bey unserm Ober-Gerichte anhängig, und die Parthey hätte einen nicht unter unser Jurisdiction stehenden Advocaten; so soll dennoch derselbe ebenfalls zu Anfange des Processes seine Vollmacht beybringen, und im Entstehungs-Falle dessen die 2 rthl. Strafe von der Parthey beygetrieben werden.

IV.

Würde die Parthey abwesend seyn, so soll auf die im Nahmen derselben eingebrachte Exhibita nicht ehender decretiret werden, bevor die Vollmacht eingereichet worden.

V.

Wer in unsern Gerichten jemanden advocando bedienet ist, der soll sich an der Stadt-Taxe begnügen lassen, und, im Fall Irrungen unter ihme mit der Parthey entstünden, auf nichts weiter die Execution erhalten.

VI.

Die Procuratores und Advocati können in Sachen, darinn sie dienen, zu keine Zeugen gelassen werden.

Tit. III.

Von

Klage und Wiederklage.

I.

Es soll niemand seine Klage weiter articuliren, sondern lediglich die speciem facti nebst dem Grunde, warum er die Forderung gegründet zu seyn vermeynet, mit klaren und deutlichen Worten anbringen, und ein rechtsgegründetes daraus fliessendes petitum anfügen.

II.

Ist die angebrachte Klage fehlerhaft, so daß sie nicht kann Bestand halten, so soll sie sogleich, ohne den andern Theil excipiren zu lassen, verworfen werden.

III.

Ebenermaßen soll, falls eine exceptio fori gemacht, und selbige gegründet befunden wird,

so gleich nach eingebrachter Exception, ohne weitere Verhandlung darüber zu verstatten, der andere abgewiesen werden.

IV.

Ein jeder ist schuldig, auf die wider ihn angebrachte Klage litem zu contestiren, es wäre dann, daß exceptio fori, litis jam alibi pendentis, inhabilis actoris, Judicis suspecti, spolii, oder auch peremtoriae litis ingressum impedientes, so in continenti zu erweisen sind, gemacht werden.

V.

Nach der Kriegs-Bevestigung kann die Klage zwar noch jederzeit erhöhet und geringert, der Grund oder das Fundament derselben aber nicht geändert werden: gleich denn auch alle exceptiones, welche derselben nicht angehänget worden, sie mögen verzögerliche, oder zerstöhrliche seyn, für praeclusis geachtet, und davon keine, sie haben Nahmen, wie sie wollen, außer denenjenigen, welche eine nullitatem processus nach sich ziehen würden, ausbeschieden seyn sollen.

VI.

Ist die Kriegs-Bevestigung geschehen, und der Beklagte wollte sodann von hier wegziehen, so soll derselbe zuvor eine annehmliche Caution de judicio sisti & judicatum solui, wegen dieser bereits anhängig gewesenen Sache bestellen.

VII.

Wegen der Wiederklage lassen wir es bey unserer Gerichts-Ordnung bewenden.

VIII.

Würde der Beklagte die von dem Kläger wider ihn angebrachte Schuld-Forderungen nicht läugnen können, sondern eingestehen müssen, allein dagegen fürgeben, daß er die Schuld ganz oder zum Theil bezahlet, oder seine Gegen-Forderung und andere Einrede für und bey zu bringen hätte, und selbige in continenti nicht erwiesen würden; so soll liquidum cum illiquido nicht retardiret, noch aufgehalten, sondern der Beklagte zur Zahlung an Haupt-Summe und richtigen Zinsen angehalten und mit seiner Einrede oder Gegen-Forderungen in separatum verwiesen werden.

Tit. IV.

Vom

Ungehorsam.

I.

Weil die bey den Nieder-Gerichten hangende Sachen summarie abzuthun sind, soll der Beklagte auf die an ihm ergangene erste Citation gehorsamlich erscheinen, und, wenn solches nicht geschiehet, auch derselbe wegen Krankheit, oder Abwesenheit, oder sonst genugsam gegründeten bekannten Ursachen, wohin die Verhinderung des Aduocati oder Procuratoris nicht gehöret, sich nicht entschuldigen kann, soll er sodann bey 10 Gulden Strafe auf folgenden Gerichts-Tag gefodert, die Gebühr der ersten Citation von ihm bezahlet, und, wenn er alsdann ohne vorgesetzten erheblichen Ursachen auch nicht erschiene, die Strafe sofort executiue

beygetrieben, und er zum dritten mahl bey Verlust der Sache gefordert werden. Falls er nun auch sodann vorsetzlich ausbleiben würde, soll auf Anbringen des Klägers in hoc tertio termino in contumaciam gesprochen, er in die übrige Kosten condemniret, und ihm das Urtheil zugesandt werden. Wann auch der Kläger die von ihm angestellte Klage nicht fortsetzet, oder nicht erscheinet, und der Beklagte denselben Ungehorsams beschuldiget, soll auf gleiche Art gegen den Kläger, wie bey dem Beklagten vorhin gesetzet ist, verfahren, und der Beklagte von der Klage in contumaciam absolviret, Kläger aber schuldig erkannt werden, dem Beklagten die Unkosten zu erstatten. Eben dieselbe Ordnung ist zu halten, wenn bey dem Fortgang des Processes der eine oder andre Theil bey der ersten, zweyten, oder dritten Ladung ohne zulängliche aufrichtige Entschuldigung nicht erschiene.

II.

Bey dem Ober-Gerichte soll auf geschehene Ungehorsams-Beschuldigung des Gegentheils das erste

De-

Decretum sub poena contumaciae erneuert, und, wenn demselben abermahl in der gesetzten Frist keine Folge geleistet würde, auf ferneres Anrufen solches sub poena purificandi praeiudicii oder condemnationis nochmahls wiederholet werden, bey fortdaurendem Ungehorsam aber, auf Anhalten des Gegners, alsdann gegen den ungehorsamen Theil in contumaciam gesprochen, derselbe Sachfällig erklähret, und zu Ersetzung der Unkosten angehalten werden.

III.

Wann jemand in einer Schuld-Forderung verurtheilet worden, und binnen der in der Urthel sub poena executionis gesetzten Frist die Befriedigung nicht leistete; so soll es annoch sub poena paratissimae executionis erneuert, und darnächst, wenn auch diese Frist fruchtlos abgelaufen, auf weiteres Anrufen die würkliche Executoriales erkannt werden.

IV.

Wäre nun durch die erkannte Execution wegen

fehlenden Mobilien die Befriedigung nicht erreichet worden, und der Debitor besäße Immobilia, so soll auf Anrufen des Klägers ein Decretum sub poena immissionis, und nach dem geschehenen Ablauf dessen auf vorgängige Ungehorsams-Beschuldigung die würckliche Immissio erkannt werden.

V.

Diese erste Immissio soll dem Gläubiger ein Pfand-Recht geben, so daß er bey nachhin entstehendem Concursu inter hypothecarios classificiret werde.

VI.

Würde nun der Gläubiger annoch um seine Befriedigung anrufen; so soll ein Decretum sub poena immissionis ex secundo decreto erlassen, und nach fruchtlos abgelaufenem termino von 14 Tagen die würckliche Immissio ex secundo decreto erkannt werden, wodurch aber der Gläubiger noch nichts weiter als ein Pfand-Recht hat.

VII.

Auf demnächst weiter erfolgtes Anrufen, soll

ein Decretum ſub poena taxationis, und nach geſchehener Taxation ein Decretum ſub poena adjudicationis erlaſſen werden, und dann die würkliche Adjudication erfolgen.

VIII.

Hat jemand ein adjudicatum pro quantitate debiti erhalten, ſo darf er das übrige quantum, was die Taxa mehr beträget, nicht auszahlen, ſondern er mag entweder auf die Subhaſtation dringen, und dadurch ſogleich zu ſeiner Befriedigung gelangen, oder, falls er damit Anſtand nimmt, ſo wird er bey nachhin entſtehendem Concurſu mit ſeiner adjudicirten Forderung allen übrigen Creditoren, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, vorgezogen.

Tit. V.

Von

Gerichtlicher Bekänntniß.

I.

Was einer für Gericht bekennet, oder dessen überzeuget wird, das kann er hernachmals nicht wiederum] verläugnen, jedoch, daß ihm, so lange das Geständniß von dem Gegentheil noch nicht acceptiret, frey bleibet, solches zu wiederrufen.

II.

Es soll auch ein außergerichtliches Geständniß, wenn es die nach gemeinen Rechten erforderliche requisita hat, in Bürgerlichen Sachen zum Beweise hinlänglich seyn.

Tit. VI.

Von

dem Beweis-Termin überhaupt, und besonders von der Kraft und Wirkung brieflicher Urkunden.

I.

Der Beweis = Termin soll allemal peremtorisch seyn, mithin nach Ablauf dessen, es mag der Ungehorsam angeklaget seyn oder nicht, kein weiterer Beweis zugelassen werden.

II.

Ist jemanden in der Urthel ein Beweis-Termin bestimmet, so läuft selbiger allererst von der Zeit an, da sie rechtskräftig geworden.

III.

Hat derjenige, dem die Beweisführung obliegt

lieget Dilation erhalten, so soll selbige a die petitionis gerechnet werden: Würde aber eine Prorogation ertheilet seyn; so muß selbige allererst von der Zeit des abgelaufenen ersten termini gerechnet werden.

IV.

Es soll nach Maaßgabe unsrer Gerichts-Ordnung den Beweisführenden frey stehen, den Beweis durch briefliche Urkunden und Zeugen zugleich zu führen.

V.

Ist etwas in das Stadt-Buch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kann darauf künftig niemand einige Einrede thun, es wäre dann, daß derjenige, welcher daran interessiret, außerhalb Landes gewesen, der wird a tempore scientiae innerhalb Jahr und Tag billiglich zugelassen.

VI.

Ein Kaufmanns-Buch, welches in den nachfolgenden Articuln bestimmte requisita hat, beweiset

set bis auf 5 Fl. ohne Eyd; Ist die Summe aber höher, so soll es beschworen werden.

VII.

Sind des Klägers und Beklagten Handels-Bücher sich einander widersprechend, so sollen sie beyde produciret, und für demjenigen, was am richtigsten befunden, erkannt, im Fall sie aber beyde von gleicher Beschaffenheit sind, der Beklagte zur Beschwehrung seines Buchs zugelassen, und dergestalt los gesprochen werden.

VIII.

Der Beweis des Kaufmanns-Buchs erstrecket sich auf alles, was zur Handlung gehöret, mithin auch die Geld-Pöste, welche darinn wegen der Handlung als bezahlt oder rückständig verzeichnet sind.

IX.

Es muß das Kaufmanns-Buch ordentlich und richtig gehalten, und darinn nicht allein Creditum mit Benennung Jahres, Monaths und Tages ge-

schrieben, und die Ursache der Schuld gemeldet werden; Doch soll es eben nicht erforderlich seyn, daß der Kaufmann solches selbst eigenhändig geschrieben, sondern genügen, daß es der Factor gethan.

X.

Das Kaufmanns-Buch soll in foro litis pendentis produciret werden, es wäre dann, daß der Gläubiger über 20 Meilen von hier entfernet, als in welchem Fall es vor der Obrigkeit, worunter derselbe wohnet, zu produciren und zu beschwehren, frey stehen mag, jedoch daß derselbe die dem Gegentheil zu Bestellung des Anwaldes benöthigte Kosten zu reichen schuldig.

XI.

Hat der Kaufmann ein fallissement gemacht, und ist darinn durch seine Schuld gerathen, dessen Buch hat keine Kraft des Beweises.

XII.

Das Vorrecht der Kaufmanns-Bücher soll auch von den Büchern der Künstler, Handwerks-

Leute, und anderweitigen Personen, welche sie ihres Betreibs wegen halten, und worinn sie verzeichnen, was andere bey ihnen verfertigen oder erhandeln lassen, und ihnen daher schuldig geworden, gelten.

XIII.

Die originalia muß der Gegentheil ohne allen Anstand, jedoch saluis suis exceptionibus, recognosciren, oder vermittelst Eydes betheuren, daß es seine Hand und Siegel nicht sey.

XIV.

Würde aber derselbe auf den bestimmten Tag, Hand und Siegel nicht recognosciren, sondern ungehorsamlich außen bleiben, es wäre denn, daß ihm solches die Noth benähme; so sollen die Instrumenta pro recognitis angenommen, mithin ein jeder terminus ad recognoscendum sub poena recogniti angesetzet werden.

XV.

Briefe, welche der eine dem andern zuschreibet, und zuschicket, sollen im Gerichte, wann sie re-

cognosciret worden, vollkommenen Glauben haben, und denselben, der sie geschrieben hat, gnugsam überweisen.

XVI.

Mit Edition der Urkunden, welche bey einem Theil in Verwahrung seyn, soll es in allewege nach Ordnung der gemeinen Rechte gehalten werden.

Tit. VII.

Von

Zeugen und Gezeugnissen.

I.

Zeugen sollen ehrliche unbeschuldene Leute seyn.

II.

Welche in eines Mannes Brod seyn, die können

nen

nen in desselben Sache nicht zeugen, es sey dann, daß sonst niemand ohne denselben zugegen gewesen, so können sie zu Zeugen zugelassen werden: Sind sie aber aus seinem Brode, so können sie zeugen, auch dasjenige, was in ihren Diensten geschehen ist.

III.

Verpfänder und dem verpfändt ist, die können einander um Geld und Guths willen nicht zeugen, es sey denn das Pfand gelöset.

IV.

Der Product soll allemal ad videndum produci et jurare testes, ac ad dandum, si velit, interrogatoria citiret werden; Erscheinet er aber nicht, so mag derhalben dem ohngeachtet mit der Beeydigung und Abhörung verfahren werden.

IV.

Die Interrogatoria sollen nach breiterer Maaßgabe unsrer Gerichts-Ordnung rechtserlaubet eingerichtet seyn, und, wie wir hiemit veste setzen, drey

Tage ante terminum sub poena reiectionis eingereichet werden.

VI.

Ist ein Zeugen-Verhör erkannt worden, so soll das Ober- oder Nieder-Gericht, von dem es zu bewerkstelligen, schuldig seyn, höchstens binnen acht Tagen, nach geschehener Insinuation des Commissorii die würkliche Abhörung zu beschaffen.

VII.

Wann ein Bürger seiner Mitbüger einen zum Zeugen vorstellen will, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen, nicht aufgehalten werden, sondern es hat der Producent denselben nach seiner Wiederkunft gleichwohl vorzustellen.

VIII.

Es soll kein Zeuge, wes Standes er sey, ohne Eyd zugelassen, noch ihme einiger Glaube zugestellet werden, es wäre denn, daß sich der Product des Zeugen Eydes begeben, sonsten soll er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

IX.

Kranke sollen durch den Secretarium abgehöret werden.

X.

Da jemand in einer Sache im rathen und thaten gewesen, oder Part und Theil daran hat, der kann in derselben Sache nicht zeugen.

XI.

Es kann keiner, welcher Schulden halber flüchtig, zum Zeugen, den Creditoren zum Besten oder zuwider, zugelassen werden.

XII.

Vormünder, Schwäger, Blutsverwandte, werden, wenn man andere Zeugen nicht haben kann, zu Zeugen zugelassen.

XIII.

Will Kläger nach des Beklagten Todte seine Schuld beweisen, dazu kann er durch Zeugen, glaubwürdigen Briefen und Siegeln, Stadt-Bücher, gelassen werden; Zum Eyde aber mag er bey gänz-

lich

lich fehlenden anderweiten Beweise nicht kommen.

XIV.

Es kann kein Wirth oder Wirthin seines Gastes und Einwohners Guth bey fehlenden sonstigen rechtlichen Muthmaßungen, beschwehren, daß es ihr Pfand sey, sondern müssen dasselbige beweisen, wenn auch gleich der Gast oder Einwohner verstorben oder flüchtig worden.

XV.

Hat jemand mit seinen angegebenen Zeugen die Sache, darum er sie vorstellet, nicht, wie recht, und gnugsam erwiesen, so soll darauf gesehen werden, ob er überall nichts, oder etwas erwiesen. Im ersten Fall ist er der Sache schlechterdings fällig, im letzten aber, wenn noch kein halber Beweis vorhanden, soll das juramentum purgatorium, und, da es semi plene bewiesen wäre, der Erfüllungs-Eid erkannt werden, es wäre denn, daß die Sache wichtig, und etwas merkliches betrage, immassen sodann allemahl, bey fehlenden völligen Beweise, der Reinigungs-Eyd statt haben soll.

XVI.

XVI.

Wird jemand überwiesen, daß er falsche Zeugen gebraucht, der ist seiner Sache verlustig, und fällt sowohl der Zeugenführer, als auch die Zeugen, in gerichtliche Strafe, und sollen beyde zu keinem Zeugnisse hinführo gelassen werden.

XVII.

Würde jemandem etwas, es sey, was es wolle, durch falscher Zeugen Aussage in Rechten abgenommen, welches hernachmals offenbar gemacht wird, die Zeugen sollen in die Strafe des Raths verfallen seyn, und demjenigen, dem sie das Seine abgezeuget, so viel von dem Ihren wiedergelten, als sie ihm Schaden zugefüget.

XVIII.

So lange der rotulus noch nicht publiciret ist, mag es den Zeugenführern frey stehen, annoch neue Zeugen zu produciren, und mehrere Beweis-Articul zu übergeben.

XIX.

Nach geschehener Publication des rotuli aber,

 sol-

sollen über dieselbige oder contrarios articulos so wenig neue Zeugen, als die Eydes-Delation weiter zuläßig seyn.

XX.

Nach abgehaltenem Zeugniß-rotulo, soll vor Eröffnung desselben dem Producten sub praejudicio aufgegeben werden, seine Reprobation, falls er etwa solche zu führen gedenket, innerhalb 14. Tagen, als dem hiesigen termino ordinario, beyzubringen, und hat selbige nach geschehener Publication des rotuli ebenmäßig statt.

XXI.

Ein Kläger mag zu ewiger Gedächtniß keine Zeugen verhören lassen, es wäre denn, daß der Beklagte Verzögerung suchte, und die Kriegs-Bevestigung vorsetzlich verhinderte, oder daß die Zeugen alte abgehende Leute, oder mit gefährlicher Krankheit beladen, oder ansteckende Krankheit graßire, oder daß sich die Zeugen in den Krieg oder andere entlegene fernere Oerter begeben würden, oder die vorgängige Abhörung der Zeugen schlechterdings

zur Begründung der anzustellenden Klage erforderlich.

XXII.

Es soll aber der Kläger, wenn ihm solches Zeugen-Verhör verstattet wird, binnen Jahr seine Klage anbringen, und im Entstehungs-Fall dessen, der aufgenommene rotulus unkräftig seyn.

XXIII.

Einem Beklagten soll das examen testium ad perpetuam rei memoriam allemal vergönnet seyn.

XXIV.

Es muß bey der Aufname dieses Zeugen-Verhörs eben so, als sonst bey Zeugen-Abhörung erforderlich ist, verfahren, mithin der Gegentheil ad videndum jurare testes, & ad dandum, si velit, interrogatoria citiret werden.

XXV.

Der rotulus bleibet bis dahin, daß die Klage angestellet, und der dem Gegentheil ad reprobandum gesetzte Termin verstrichen, oder auch daß die

Reprobation geführet worden, verschlossen; In dem letzten Fall des Art. XXI. aber muß es annoch vor angebrachter Klage eröffnet, vor der Eröffnung aber wegen der Reprobation alles beobachtet seyn.

XXVI.

Nach eröffnetem rotulo soll dem Producenten seine Probations- und dem Producten seine Elisions-Schrift intra terminum ordinis beyzubringen, sub praejudicio aufgegeben, und sodann kein weiterer Schriftwechsel verstattet werden.

Tit. VIII.

Von

Eydes-Leistung.

I.

Was bey dem Wort der ewigen und höchsten Warheit oder an cörperlichen Eydes Statt, oder

oder unter einiger Formul der Anrufung Göttlichen Namens versprochen oder verschrieben, soll als eine beeydigte Zusage gehalten, und außerhalb Gerichts in den Fällen, da die Rechte cörperliche Eyde erheischen, darzu genug gehalten werden.

II.

Die Eydes-Delation soll Statt haben, wenn gleich noch nichts bewiesen.

III.

Ist etwas zur Eydes-Hand geleget, und der andere ist auch erböthig selbiges abzuschwehren, begehret aber, daß einige darinn mit enthaltene Umstände ausgelassen werden mögten; so soll der Richter darüber erkennen, ob sie erheblich, oder nicht, und im letzten Falle die Eydes-Formul darnach reguliren.

IV.

Hat jemand dem andern etwas zur Eydes-Hand geleget, und dieser hat den Eyd bereits acceptiret, so kann er nicht wieder davon abgehen, es wäre dann, daß er neue Zeugen und Urkunden

habhaft geworden, so, daß er schwehren kann, daß er vorhin davon keine Nachricht gehabt.

V.

Hat jemand dem andern den zuerkannten Eyd, zu dessen Ableistung er sich erböthig erklähret, einmal erlassen, so mag er ihm, ferner zu schwehren, nicht dringen, weniger aber ihm beschuldigen, daß er einen Meyneyd würde geleistet haben, so er hätte geschwohren, auf den Fall er darum von dem Gerichte soll gestrafet werden.

VI.

Wenn einem zu schwehren auferleget wird, der muß, falls er nicht seiner Sache fällig seyn will, entweder den Eyd ableisten, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten, oder, falls ihm mit dem Gegentheil gleiche Wissenschaft von der Sache beywohnet, denselben zurück schieben.

VII.

Wenn einer auf einen bestimmten Tag schwehren soll, und er kommt auf die Zeit ins Gericht, dem Eyde Folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht,

nicht; so mag er gleichwohl den Eyd ableisten und damit ledig seyn: würde aber derjenige, welcher schwehren soll, außenbleiben, so muß er die expensas termini circumducti bezahlen, und auf einen anderweitigen terminum sub poena jurare nolentis darzu vorgeladen, und falls er sodann ohne erlangter Dilation oder Prorogation wieder ausbleibet, pro jurare nolente angenommen, und der Sachen fällig erkannt werden.

VIII.

Ist der Proceß durch einen zugeschobenen und abgeschwornen Eyd geendiget, so soll der Richter wegen der Proceß-Kosten darauf sehen, ob die Delatio sine omnia alia probatione geschehen, oder nicht, und im letztern, nicht aber ersteren Falle, die Kosten compensiren.

Tit. IX.

Von

Urtheilen, welche in ihre Kraft gegangen.

I.

Ist dupliciret worden, so sollen Acta für beschlossen angenommen, und darinn fordersamst geurtheilet werden.

II.

Es soll aber die Schluß-Schrift allemahl dem Gegentheil, jedoch nur bloß zur Nachricht, cum decreto, daß acta nunmehro für beschlossen angenommen, communiciret werden.

III.

Sollten in duplicis wahrhafte noua angebracht seyn, so mag auf Begehren rescissio conclusionis er-

erkannt und triplicae verstattet werden, jedoch, daß der Beklagte den letzten Satz behalte.

IV.

Acta sollen, wo nicht darum gebeten, oder bereits einmal darinn gesprochen, oder ein Raths-Glied betreffen, oder sonsten nothdringliche Ursachen vorhanden sind, nicht versandt werden.

V.

Will jemand transmissionem actorum haben, so muß er es, sub praejudicio nicht weiter damit gehöret zu werden, vor oder in termino rotulationis anzeigen.

VI.

Wann in einer Sache bey unserm Ober-Gericht zur Urthel geschlossen, soll jedesmal ein terminus ad rotulandum angesetzet werden, es mag das Gerichte in der Sache selbst sprechen, oder acta entweder ex officio, oder auf Anhalten der Partheyen versandt werden.

VII.

Zur Publication der Urthel sollen gleichfalls

hinführo die Partheyen allemahl, es mag auswärtig oder in loco gesprochen seyn, vorgeladen werden.

VIII.

Ist die Urthel durch ein Suspensiv-Mittel von der Rechtskraft nicht entfreyet, oder überhaupt so beschaffen, daß dagegen kein solches remedium statt findet, oder auch desert geworden, so soll selbige nachhin unverzüglich dergestalt, als Tit. IV. Art. I. geordnet, vollstrecket werden.

IX.

Es mag dahero um die Vollstreckung einer ausgesprochenen Urthel nicht eher, als nachdem 6. Wochen, a die publicationis, verstrichen, angehalten werden, es wäre dann, daß sie in der Restitutions-Instanz wider denjenigen, welcher die Restitution ergriffen, oder wider einen vere contumacem, oder nach abgeleistetem juramento delato gesprochen, oder daß es die dritte völlig conforme ununterbrochene Urthel sey, als welche sogleich, weilen dagegen kein Suspensiv-Mittl statt hat, nach gesche-

schehener Publication Rechtskräftig sind, nur daß sie in dem ersten casu wegen der etwa in der Restitutions-Instanz zuerkannten Kosten, nicht eher, als nach 6 Wochen, als judicat angesehen werden mag.

Tit. X.

Von

Appellationen und Restitutionen.

I.

Findet sich jemand durch die bey den Nieder-Gerichten ausgesprochene Urthel beschweret, so mag er, falls die Sache über 10 Rthlr. beträgt, davon an den Rath appelliren.

II.

Es muß diese Appellation binnen 10 Tagen a die publicationis, falls er zur Anhörung dersel-

ben citiret gewesen, coram Notario et testibus rite interponiret werden. Ist aber die Urthel im Gast-Recht ausgesprochen, so muß er in continenti, mittelst Erlegung 18 fl. davon appelliren.

III.

Die interponirte Appellation vom Gast-Rechts-Urthel, muß sogleich den ersten Raths-Tag, es mag der Rath zusammen kommen oder nicht, introduciret und justificiret werden.

IV.

Bey anderweiten Appellationen aber muß die Introduction und Justification binnen 14 Tagen a die factae interpositionis bewerkstelliget werden.

V.

Hat jemand dilationem oder prorogationem fatalium erhalten, welche aber sowohl in der Appellations- als Restitutions-Instanz ohne bescheinigten rechtlichen Ehehaften hinführo nicht verstattet werden mögen, so soll es dergestalt, als in dem Art. III. Tit. VI. geordnet, gehalten werden, und nach

abgelauffenem termino die Appellation desert seyn, wenn gleich der Appellat den Ungehorsam nicht accusiret.

VI.

Wann nun darauf die processus soliti erkannt worden, so muß der Appellant sub poena desertae appellationis dahin sehen, daß die acta primae instantiae binnen 14 Tagen, inclusis feriis, von Zeit der insinuirten processuum, beym Protonotario übergeben werden.

VII.

Es stehet auch einem jeden so wohl bey den Nieder-Gerichten, als dem Rathe frey, sich des remedii restitutionis in integrum zu bedienen, welches innerhalb 6 Wochen introduciret und justificiret werden muß.

VIII.

Hat aber jemand bereits einmahl Restitution gesucht, und darinn verlohren, so mag er nicht weiter dazu gelassen werden, es wäre dann, daß die letzte Urthel ein neues Gravamen enthielte, als in

welchem Falle solcherhalben annoch eine anderweitige Restitutions=Instanz frey bleibet.

IX.

Nach gewagter und verlohrner Restitutions=Instanz kann so wenig weiter eine Appellation als querela nullitatis ergriffen werden.

Tit. XI.

Von

Strafe derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.

I.

Wann befindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit muthwilliger Weise unterstehet, zu litigiren,

giren, er sey Kläger oder Beklagter, der oder dieselben sollen, die Unkosten dem andern Theil auf Mäßigung des Richters zu erlegen, pflichtig seyn.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Tit. XII.

Von

Arrest und Besetzung.

I.

Wer einen Arrest suchet, muß sich zugleich zur Bestellung einer hinlänglichen Caution anerbiethen.

II.

Ist der Arrest erkannt und der andere findet sich dadurch beschwehret, so mag er davon appelli-

appelliren, jedoch soll die Appellation nur effectum deuolutiuum, nicht aber suspensiuum, haben.

III.

Uebrigens lassen wir es, sowohl hierinn, als wegen des Gast=Rechts, bey unsrer Gerichts=Ordnung.

Des

Rostockschen Stadt-Rechts

Sechster Theil.

Von See-Händeln.

Tit. I.

Von

Schiffern und Schiffs-Volk.

I.

Giebet sich einer für einen Schiffer, Steuermann oder Bootsmann aus, und bestehet nicht dafür, kann er dessen überwiesen werden, mit denenjenigen, welche in dem Schiffe sind, der soll das Geld, dafür er gedinget worden, wiedergeben, und darzu noch halb so viel.

II.

Dinget ein Schiffer einen Steuermann oder Bootsmann, dieselbigen sind schuldig dem Schiffer

die

die volle Reise zu halten, wie sie gelobet haben; Wäre aber einer, der solches nicht halten wollte, der soll dem Schiffer das ganze Lohn wieder geben, das er von ihme empfangen, und darzu noch die Hälfte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

III.

Es soll kein Schiffer eines andern Steuermann, Gleitsager, oder auch Piloten oder einen Bootsmann abspannen, thut jemand das, so soll er gemeldten Steuermann Pyloten, Bootsmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen Gedingete einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun, mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Gedinge zugesaget hatte, oder er soll schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden. Welcher sich nun zu zweien Herren vermiethet gehabt, der soll demjenigen die volle Reise leisten, der ihn behalten wird. Dieweil er sich aber seines ganzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweien Herren vermiethet gehabt, so soll doch bey dem Schiffer stehen,

hen, was er ihm für die Reise aus gutem Willen geben will; doch soll er dabey auch um dieser That willen in des Raths Strafe verfallen seyn.

IV.

Binnen den Haven, darinnen das Schiffs-Volk geheuert, mag er dasselbige wiederum entурlauben, doch daß er ihnen den halben Lohn gebe, so ferne sie über vierzehen Tage in dem Haven, dem Schiffer zu gefallen, liegen würden. Kommen sie aber aus den gemelten Haven mit der vollen Ladung, so muß er ihnen voll Lohn geben, oder in seiner Kost behalten, so lange, daß er seine Reise vollbringen kann, welches doch bey dem Schiffer stehen soll, sie zu behalten, oder aber zu enturlauben.

V.

Es soll kein Schiffs-Volk nach der Verheurung außerhalb dem Schiff, ohne seines Schiffers Erlaubniß, bey Nacht schlafen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Boot oder Esping von dem Schiffe führen, oder aus dem Schiff ab-

lassen

lassen soll, ohne des Schiffers Erlaubniß, alles bey desselben Strafe.

VI.

Wann ein Schiffer vonhier nach Warnemünde kommt und Seegelrede ist, so soll niemand sein geheuertes Schiffs-Volk aus des Schiffes Bort nehmen, Schuld-Sachen halber: Wäre aber etwas von seinem Guth in dem Schiffe, das soll man bey dem Ende ausantworten, und seine Schuld damit bezahlen, nichts destoweniger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie geheuert worden.

VII.

Es soll auch ohne Noth dem Schiffer sein Boots-Volk, nach empfangener Heuer, nicht entlauffen, noch vorsetzlich auf dem Lande bleiben, der Meynung, zu Schiffe nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr, niemand aufnehmen noch aufhalten soll, und welcher also muthwillig mit der Heuer entläufft, und dessen

überwiesen, der soll dem Schiffer seine Heuer wiedergeben, und drey Monathe mit Wasser und Brodt darzu gestrafet werden; der ihn aber aufgehalten, in willkührliche Strafe gefallen seyn.

VIII.

Wenn ein Schiffer Korn in seinem Schiffe einnimmt, so soll er mit seinen Schiffs-Kindern schuldig seyn, dasselbige über Bord einzubringen; und, so oft es Noth, auf der Reise zu kühlen; würde er, der Schiffer, solches versäumen, so soll er darzu antworten; es wäre dann, daß er durch Wetter oder Wind, oder sonst durch ehehafte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmäßig zu beweisen, und allenfalls sich dessen mit einem Eyde zu entledigen, schuldig seyn soll; und es gebühret so wenig dem Schiffer, als denen Boots-Leuten, nach der Usance für das geschehene Kühlen eine besondere Vergütung, wo nicht ein anders verabredet worden.

IX.

Welchem Schiffer an Gütern etwas eingela-

den wird, die soll er wiederum überantworten demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der dazu antworten will, auf daß sie zurechte bracht werden, ohne Schaden. Dann würde etwas von den Güthern verlohren, oder sonsten Schaden darzu kommen, es mag das Versehen und Vergehen von dem Schiffer selbst, oder von den Schiffsleuten, herrühren; so muß der Schiffer davon Rechnung geben, und den Schaden wieder vergüten. Die Schiffs-Reder oder Schiffs-Freunde sind hiebey, wenn ein Schade zu vergüten ist, nur gehalten in subsidium und in so ferne sich der Werth vom Schiff und des Schiffs-Geräthschaft erstrecket. Hätte auch der Schiffer etlich Guth im Schiffe, dazu sich niemand ziehen thäte, soll er solches dem Rath der Oerter, da er löschen wird, überantworten.

X.

Verschweiget ein Schiffer eingeladen Guth vorsetzlich in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, soll er einem Diebe gleich bestrafet werden.

XI.

Wann einem Schiffer, Steuermann, Bootsmann oder anderen, welche um Heuer seegeln, die See-Krankheit also ankommt, daß sie ihre Arbeit und Dienste nicht leisten können, die sollen auch der Heuer entbehren, und soll solche dem andern Schiffs-Volk unter sich zu theilen, zugestellet werden.

XII.

Wo zu löschen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schuldig.

XIII.

Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekömmt, so muß er auch alsdann den Schiffs-Kindern volle Heuer geben, es wäre dann, daß sie ein anderes zuvor beredet.

XIIII.

Hat der Schiffer mit dem Befrachter eine Fracht überhaupt bestimmet, und von den Zoll- oder Ungeldern nichts verabredet, so muß derselbe von

von den Güthern besonders bezahlet werden, es mag hieselbst gezeichnet seyn oder nicht.

Tit. II.

Von Geworfenem Guthe.

I.

Jst ein Schiffer in Wassers-Noth, also, daß man mit Bewilligung des grösseten Theils derjenigen, die in dem Schiffe sind, zum Auswurf der Güther geschritten, solcher Schade der geworfenen Güther gehet über Schiff und Guth, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kaufmann, ein jeglicher an seiner Quote, so viel er an Schiff und Guth haben mag, bezahlen muß, als das Guth gelten mögte in dem Haven, dahin sie zu seegeln bedacht waren,

da dann auch also fort die Vergleichung und Bezahlung geschehen soll.

II.

Wenn Guth, vorstehender Noth halber, in die See geworfen wird, da darff der Schiffer, Steuermann und Bootsmann den Schaden nicht gelten helffen, so ferne das über eine halbe Last schwehr nicht geworffen wird: Ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer Quote mit bezahlen helfen, so viel sie über ihre Führung darinn haben werden.

III.

Die Wardirung des Schiffs aber soll gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, dafür er es gedenket zu behalten, darinn die Kaufleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen, also soll auch des Schiffers Fracht sowohl von den Güthern, welche geworfen worden, als welche behalten seyn, gerechnet werden.

IV.

IV.

Würde auch Guth geworfen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen heimlich mitgenommen, aus Gunst und Freundschaft, dafür keine Fracht bedinget, so sind die Reeder und Befrachter nicht verbunden zur Mitbesserung dieses Schadens: Würden sie aber offenbar mitgenommen, und unverholen gehalten worden seyn; so sind sie darzu schuldig, ob es gleich aus Freundschaft, und ohne, daß Fracht dafür bedungen, geschehen.

V.

Verlieret der Schiffer seine Mast oder Seegel in der See, Sturms oder andern Unglücks halber, dazu darf der Kaufmann nicht antworten: Würde aber die Mast durch Noth gehauen oder geworffen, doch mit Willen dererjenigen, welche im Schiff gewesen, zur Errettung Schiff, Leib und Guth; so soll der Schade gehen über Schiff und alles Guth, wie oben gemeldet.

VI.

Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit An-

ker, Takel, Tau und andrer Schiffs-Bereitschaft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güther durch die See zu begehrtem Haven bringen möge, und wenn zu solcher Schiffs-Bereitung Schade kommen würde, so ist der Kaufmann, denselben mit zu ertragen, nicht allein nicht schuldig, sondern der Schiffer soll auch dem Kaufmann zum Schaden antworten; es wäre dann zwischen dem Schiffer und Kaufmann ein anders bedinget.

VII.

Es soll auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Ueberlauff halten. Denn würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also, daß dasselbige Guth auf dem Ueberlauf in der Noth müßte geworfen werden, so soll der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es wäre dann, daß es mit Willen und auf Ebentheuer des Kaufmanns, welcher das Guth auf den Ueberlauf gesetzet, geschehen, so muß der Kaufmann den Schaden selbst tragen, nichts destoweniger aber ist der Schiffer in des Raths Strafe gefallen.

VIII.

Ist ein Schiffer bey neblichtem Wetter, mit Vorsatz, oder ohne Noth, gefahren, und ist darauf in Gefahr gerathen, so daß er Guth werfen muß, so soll der Schiffer den Schaden alleine tragen und ersetzen.

Tit. III.

Vom Schiffbruch.

I.

Frachten Kaufleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige nach ihrem Willen zu gebrauchen. Bricht das Schiff in der See, also daß es seine Reise nicht vollbringen kann, so sind die Frachtleute mehr nicht, denn die halbe Fracht, von den geborgenen Güthern zu geben schuldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimmt, ohne Schuld und Versäumniß des Schiffers, und bringet doch des Kaufmanns Guth zur Stäte; so soll er davon volle Fracht haben: Das Guth aber, welches nicht zur Stätte kömmt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon giebt man keine Fracht.

III.

Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden; so soll er mit sammt seinem Volk verpflichtet seyn, dem Kaufmann sein Guth bergen zu helfen, nach allem ihrem Vermögen, dafür soll der Kaufmann ihnen geben ein redlich Arbeits-Lohn, nach Erkänntniß der Aeltesten des Schonenfahrer-Gelages, welche auch, wenn sich Kaufmann und das Schiffs-Volk über den Lohn nicht vertragen können, selbige scheiden, und einem jeglichen nach seinem Verdienste geben sollen, und wer nicht gearbeitet hat, soll nichts haben, und darzu seine Heuer verlustig seyn.

IV.

Findet jemand schiffbrüchig Guth am Strande, oder in der See an das Schiff treibend, und solches Guth auffischet, das soll er überantworten der nächsten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, und soll man von solchem aufgefischeten oder gefundenen Guthe geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil: Holet er aber das Guth in der See von einem Reff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

V.

Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so soll der Schiffer zu erste die Leute mit seinem Boote oder Esping an das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau, und des Schiffs Rethschaft: Können alsdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Guthe bergen, darzu soll der Schiffer sein Boot und Volk lehnen gegen billig Berg-Loh, welches allenfalls von des Schonenfahrer-Gelags Aeltesten ebenfalls bestimmet werden soll.

VI.

VI.

Also auch, wenn ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch oder Stranden käme, und einer oder etliche wollten den Schiffer nicht bergen helfen, sondern entliefen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängniß zwey Monath mit Wasser und Brodt gestrafet werden: kömmt es zum andern mahl, soll er drey Monath obgemeldete Strafe leiden, und ihme darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

VII.

Bleibet ein Schiff in der See, und gleichwohl so viel von des Schiffs Rethschaft geborgen wird, das der Leute Heuer werth ist; so ist der Schiffer dem Volke die ganze Heuer zu geben schuldig.

Tit. IV.

Von

Schiffen, Booten und Pramen.

I.

Wenn einer eines andern Pramen nimmt, ohne sein Wissen, und braucht ihn nach Warnemünde, will der Pramer darum sprechen, so muß er ihm Heuer dafür geben 2 rthl., es wäre dann, daß ihm Feuers- oder andere ehehafte Noth darzu gebracht hätten.

II.

Heuert einer ein Schiff auf eine gewisse Zeit, der kann dasselbige weder verpfänden, verkaufen, noch etwas anders damit thun, daß es kräftig seyn könnte; allein er mag es wohl wiederum verheuren, wem er will, bis zu seiner bestimmten Zeit.

III.

Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern in seinem Schiffe oder Boote Schaden, es geschehe im seegeln oder rudern, oder sonsten, womit es wolle; wird geklaget über den, welcher dem Schiff den Schaden gethan, will er denn schwehren, daß es wider seinen Willen geschehen, und er es nicht ändern können, so soll er ihm die Hälfte des Schadens erstatten, schwühre er aber nicht, so soll er für den ganzen Schaden Abtrag thun.

IV.

Heuert jemand ein Schiff, zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich nach See-Recht auf Martini endet, kommt er auf Martini zu Hause, so hat die Heuer ein Ende, und das Schiff kommt wieder zu seinen Herrn; Ist er nach Martini noch damit in der See, oder in einem andern Haven, und doch des Willens, zu seegeln an den Ort, da er das Schiff geheuert, so soll er derwegen nicht gefährdet werden.

V.

Würde ein Schiffer darüber betreten, daß er sein Schiff zu tief beladen, und derenthalben in Schaden gerathen wäre, solchen Schaden soll der Schiffer selbst bezahlen. Würde aber auch ein solch überladen Schiff wohl überkommen; so soll er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung gethan, soferne es beweislich, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, zur Strafe seines Frevels und Geizes zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn.

VI.

Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiffe, welche ungleich an Part darinn haben, etliche mehr, etliche weniger; so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auf ein Geld setzen, dafür man es geben oder nehmen will: Welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das soll den andern Redern solch Geld in sechs Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Rechtgehend, und das Schiff zu ihren Besten gebrauchen.

VII.

Würde auch ein Schiffer Fallissement machen, und hätte in seinem Schiffe Mit-Reder, so stehet es diesem frey, zu setzen, und müssen sich alsdann die Creditores binnen 14 Tagen sub praejudicio erklähren, ob sie es dafür nehmen, oder lassen wollen.

****

Tit. V.

Von

Schiff und Guth, welches von See-Räubern genommen.

I.

Wann Kaufleuten in der See ihr Guth genommen wird, einem mehr, dem andern weniger,

ger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürfen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowohl auch der Schiffer wegen des Schiffs, nichts den benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvor eines andern mit einander verglichen.

II.

Würden See-Räuber Guth in der See nehmen, und ihnen solches wiederum abgejaget durch etliche Ausliegere auf ihre eigene Kosten; so sollen sie die Hälfte des Guths behalten, und die andere Hälfte dem beschädigten Kaufmann zustellen.

III.

Niemand soll seetriftig oder geraubet Guth kaufen, an sich bringen, oder verhandeln, bey schwerer Leibes-Strafe, und das Guth ist verfallen der Stadt, alda er sein Recht aussteht, sofern sich niemand zu dem Guth, wie Recht, ziehen kann. Kauft auch jemand solch Guth unwissend, so ferne er nun schwehren würde, daß er es nicht gewußt, so ist er

frey, und das Guth ist verfallen, wie oben gemeldet.

IV.

Was man für Guth bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestohlen oder geraubt Guth angesprochen, so ist derjenige, welcher das Guth gebracht, näher dabey zu bleiben, denn ihm der andere abtreiben kann; doch so fern er beweisen kann mit zweyen ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirthe, oder aber auch durch schriftliche glaubliche Urkunden der Stadt, darinnen er das Guth gekauft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

V.

Also auch alles Guth, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kann er solches beweisen, so bleibet er billig darbey, ob es gleich für gestohlen oder geraubet angesprochen, doch so ferne derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprache thut.

Tit.

Tit. VI.

Von

Bodmerey.

I.

Es soll kein Schiffer an den Ort, da die Reeder und Schiffs-Freunde gesessen und gegenwärtig sind, mehr Geld auf Bodmerey nehmen, als auf sein eigen Part, so er im Schiffe hat: Wer aber in diesem Fall dem Schiffer mehr auf Bodmerey austhut, als sein Part sich erstrecket, der mag sich an des Schiffers Person und Güther allein erholen, und seynd die andern Schiffs-Freunde, dazu zu antworten, nicht schuldig.

II.

Macht der Schiffer einen Concurs, so soll in dem aus dem Schiffe oder dessen Antheil aufkommenden

menden pretio, das Bodmerey-Geld allen übrigen Creditoren vorgezogen, derjenige aber, welcher die älteste Verschreibung erweislich einzuwenden hat, den jüngern allewege präferiret werden.

III.

Im Fall ein Schiffer ausserhalb Landes sein Schiff höher mit Bodmerey beschwehren würde, als das Schiff, die Fracht und Schiffs-Geräthschaft, sich erstrecket, und werth wäre, seynd die Schiffs-Freunde, dazu zu antworten, nicht schuldig, sondern es mögen diejenigen, so das Geld auf Bodmerey ausgethan, bey dem Schiffer und dessen Güthern, nach Innhalt der Verschreibung sich ihres Rechtens ferner erholen.

IV.

Würde ein Schiffer vorsetzlich, ohne vorhergehende Noth in fremden Landen, das Schiff mit unziemlichen Bodmereyen beschwehren, derselbige soll, wenn Er allhier wieder anlanget, für einen unehrlichen Mann gehalten, auch in dieser

Stadt,

Stadt, und derselben Gebieth nicht geduldet werden.

V.

Von Bodmerey Geld ist man nicht schuldig, einige Haverey zu bezahlen.

VI.

Es mag ein Schiffer, so gebodmet hat, seine Reise wohl kürzen, aber ohne Consens und Vorwissen desjenigen, so ihm Geld auf Bodmerey gethan, nicht verlängern.

Tit. VII.

Von
Assecuranz-Contracten.

I.

Es kann alles, was zur See, auf Ströhmen, und zu Lande versandt, oder erwartet wird, es bestehe worinn es wolle, auch imaginirte Gewinne, Provision, Auf- und Abschlag der Waaren, wegen gezahlter Premie, welche sich allemahl nach der unter den Contrahirenden getroffenen Vereinbarung richtet, versichert werden.

II.

Ueber Sachen und Güther, die bereits verlohren gegangen sind, oder welche gar nicht vorhanden gewesen, mag keine Assecuranz eingegan-

gen, vielweniger der Assecuradeur daraus verbindlich geachtet werden.

III.

Der Assecuradeur muß tragen allen Risico und Gefahr, und Schaden, und Verlust, welche den versicherten Sachen auf eine oder die andere Weise, es sey durch bedachte und unbedachte Zufälle, oder Versäumniß des Schiffers und seines Volks, zustoßen kann, jedoch daß derselbe in dem letztern Falle nur in subsidium gehalten ist.

IV.

Würde aber ein Schiff befrieren, oder irgend wo Quarantaine halten müssen, die Kosten solcher Liege-Tage darf der Assecuradeur nicht stehen. Wie dann auch ein gleiches obtiniret, wenn die verassecurirten Güther irgendwo mit Recht verarrestiret werden, oder durch selbst eigene Schuld und unerlaubte Vornehmungen des Assecurati verlohren gehen, und confisciret werden, oder auch wenn leicht verderbliche Waaren wegen ihrer natürlichen Eigenschaft von selbst verderben, und Schaden nehmen,

men, oder wenn Ratzen und Mäuse etwas auffressen, und verderben; es wäre dann, daß der in den beyden letztern Fällen erwachsene Schade daher rührte, daß das Schiff der, in den vorhergehenden Artic. beregten Ursachen wegen, von Fortsetzung seiner Reise lange wäre aufgehalten worden.

V.

Ist den verassecurirten Sachen Schade zugestossen, so daß der Assecuratus dessen Ersetzung von dem Assecuradeur erlangen will; so muß der Schade rechtlich, und allenfalls ratione der Kaufmanns-Güther durch der Schiffs-Leute Eyd, erwiesen, und dem Assecuradeur sofort angezeiget werden, da dann dieser schuldig ist, innerhalb zween Monathen den Schaden nach gewöhnlichem Abzug der 2 Procent zu bezahlen.

VI.

Es soll der Assecuratus den Schaden, so Schiff und Güthern zugestoßen, binnen 3 Monathen von dem Tage, der davon erhaltenen Nachricht an zu

rech-

rechnen, bey Verlust der Forderung, den Assecuradeurs förmlich andeuten, und demnächst, von Zeit der Andeutung an zu rechnen, binnen zwey Jahren einklagen.

VII.

Der Assecuranz-Contract mag gültig seyn, so bald die Partheyen darüber unter sich einig geworden, wenn auch gleich keine besondere Schrift und Police desfalls errichtet worden, jedoch mit dem Unterscheide, daß in dem ersten Fall ein ordentlicher Proceß, im letztern aber ein summarischer erwachse.

VIII.

Ist ein Assecuranz-Contract geschlossen, und die Güther werden nachhin nicht abgesandt, oder die ganze Sache, weshalben eine Versicherung geschehen, wird rückgängig; so ist die Assecuranz erloschen, und die Premie gegen Einbehaltung des gewöhnlichen ein halben Procents zu restituiren.

IX.

Lohn oder Heuer der Schiffs-Leute soll nicht

versichert werden, und wenn man leichtverderbliche Waaren, als Salz, Korn, Pflaumen, Rosinen, Victriol, truckene Fische, Ocker, Hampf und Flachs, auch ungeteerte Tauen und Cabel-Garn, und dergleichen, will verassecuriren lassen, so muß solches, gleich auch contrabande Waaren, ausdrücklich benennet werden.

X.

Würden sich bey Assecuranzen Vorkommenheiten eräugen, welche hierinn nicht bestimmet, so soll in Absicht derselben, nach der in Hamburg 1731 publicirten Assecuranz-Ordnung, als der vollständigsten, in so weit in diesem Titel nicht ein anders geordnet, verfahren, und geurtheilet werden.

[illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rostocksches Stadtrecht publiciret im Jahr 1757

Rostock 1757

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.363
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067023-5
VD18 11065397-004